

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach	1
für das Haushaltsjahr 2021	1
1. Allgemeines zum Vorbericht	2
2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung	2
2.1 Ziele und Leistungskennzahlen	2
2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich	2
2.3 Interne Leistungsverrechnungen	3
2.4 Aufbau des doppelischen Haushaltsplanes	4
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	4
3.1 Entwicklung der Finanzlage	4
3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen	5
3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013	5
3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009	6
3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	6
3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes	7
3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen	7
3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft	9
3.10 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2021-2024	13
3.11 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung	14
3.13 Ergebnisse der November-Steuerschätzung	18
3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern	18
3.15 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021	26
3.16 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018	27
3.17 Finanzierung der Integrationskosten	28
3.18 Künftige Finanzierung der Flüchtlingskosten ab dem Jahr 2020	29
3.19 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen	30
3.18 Doppelhaushalt 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises	31
3.19 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes	31
3.20 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage	32
3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW	33
3.21 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)	33
3.22 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	34
3.23 Gute Schule 2020	35
3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern	35
4. Informationen zum Ergebnisplan	38
4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen	38
4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung	40
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene	67
4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2021-2024	71
5. Geplante große Investitionsmaßnahmen	71
6. Entwicklung der Schulden	74
6. a) Investitionskredite	74
6. b) Liquiditätskredite	75
6. c) Bürgschaften	76
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	76
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	78
9. Anlagen zum Vorbericht	79
- Statistische Angaben	
- Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“	
- Orientierungsdaten 2021-2024	
- Nebenrechnung laut NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz	

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Hierzu enthält die Vorschrift Vorgaben zur Gliederung und den Aussagen, die der Vorbericht enthalten soll.

Der vorliegende Vorbericht folgt darüber hinaus der Gliederung des § 2 KomHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungs-politisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Hinweis: Anstelle der nachfolgend vorgetragenen gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich gilt für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 die Ausnahmeregelung des bis zum 31.12.2021 außer Kraft tretenden NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG vom 29.09.2020, (siehe „3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“)

Der Haushaltsausgleich im NKF orientiert sich am Konzept des Ressourcenverbrauchs. Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

(Hinweis: Ist die Ausgleichsrücklage, wie im Fall der Stadt Rheinbach, aufgebraucht, können nach § 75 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist und in den letzten 3 vorangehenden Jahren keine Fehlbeträge zu Lasten der allgemeinen Rücklage entstanden sind (§ 96 Abs. 1, Satz 3 GO).)

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde in Absatz 2 folgende neue Regelung angefügt: „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde hat nach § 76 GO zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3 GO.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 07. März 2012 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) verwiesen. Der Ausführungserlass gibt den Kommunalaufsichtsbehörden eine landeseinheitliche Grundlage für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz.

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 16 KomHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltplanes für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem Jahr 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung lag in 2019 lt. Jahresrechnung bei 11,4 Mio. €.

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbedarf in der Zukunft möglich (z.B. für den Betriebshof, für den aktuell Maßnahmen umgesetzt werden, die aus einer Organisationsuntersuchung der „Kommunal Agentur NRW“ abgeleitet wurden).

2.4 Aufbau des doppelischen Haushaltsplanes

Der doppelische Haushaltsplan besteht nach § 1 KomHVO aus

1. dem Gesamt-Ergebnisplan,
2. dem Gesamt-Finanzplan,
3. den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 KomHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppelische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 KomHVO).

Gemäß § 4 KomHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der „Produkte“ als Anlage zum Haushaltsplan beigelegt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Als Anlage dem HPL beigelegt</i>
227	Kostenträger	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Ursächlich hierfür ist neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge nicht ausreicht, um die stärker steigenden Aufwendungen zu

decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hat hierzu beigetragen. Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunkturentwicklung wurden und werden durch steigende Aufwendungen aufgezehrt, insbesondere im Sozial- und Kinder- und Jugendbereich. Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer maßvollen Entwicklung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung oder Begrenzung bei der Weiterentwicklung der sogenannten Standards ist ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu erreichen. Hieran müssen alle Ebenen des Staates mitwirken.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €. Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft.

Rheinbach ist mangels Überschuldung nicht Teilnehmer.

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Das erste genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht erreicht und die Handlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

- *Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.*
- *Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.*
- *Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.*
- *Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder*

den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.

- Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.
- Die noch ausstehende Anzeige der gemeindlichen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 muss bis spätestens 31.12.2013 erfolgen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen. Über den Umsetzungsstand ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.07.2013 - zu berichten.

Anmerkung: Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.

- Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden.

Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden.

Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

Weiter weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass das Entstehen einer Nettoneuverschuldung im genehmigten Haushaltssicherungskonzept vermieden werden sollte.

Wegen der gravierenden Folgen eines Verbleibs im Nothaushaltsrecht wird das HSK von 2013 jährlich fortgeschrieben. In ihm sind die Maßnahmen aufgeführt, die nach dem Planungsstand einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2021 aufzeigen.

3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 wurden die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse durch den Rat gefasst. Der Entlastungsbeschluss für 2019 wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 14.12.2020 gefasst.

3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Mit der Verfügung vom 29.07.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 (in der Fassung der 1. Fortschreibung) teilt die Kreiskommunalaufsicht folgende Bewertung mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings wird es der Stadt nicht gelingen, bis zum 01.10.2014 die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 vom Rat feststellen zu lassen.“

Eine Genehmigung der HSK-Fortschreibung konnte daher nicht erteilt werden.

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2014 zur Verfügung gestellt.

3.7 Nachfolgende Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Haushaltssatzungen 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 mit den weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden jeweils durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

3.8 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen

Mit Schnellbrief Nr. 538/2020 leitete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen den Mitgliedskommunen seine Stellungnahme zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG 2021) zu, die er gemeinsam mit dem Landkreistag abgegeben hat.

Der Stellungnahme zu den Eckpunkten ist als Anlage die Stellungnahme zum Entwurf des GFG 2020 gegenüber dem Landtag vom 23.09.2019 beigelegt. Die darin enthaltenen generellen Ausführungen zur (unzureichenden) Dotierung der Verbundmasse insgesamt wie auch der grundsätzlichen Kritik an der Bedarfs- und Einnahmekraftermittlung werden aufrechterhalten.

Aus dieser Stellungnahme wird folgender Auszug wiedergegeben:

„Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend. So hat die neuste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 360 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen – mit 129 nur rund ein Drittel der Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und damit den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand.

Insgesamt bleibt für Nordrhein-Westfalen festzuhalten, dass fast 40 Jahre struktureller Unterfinanzierung zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf in vielen Kommunen geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewältigen wäre. Angesichts der jüngsten Steuerschätzung sind derartige Überschüsse allerdings nicht zu erwarten. Auch die Meldungen zu bundes- bzw. landesweiten Überschüssen im Rahmen der kommunalen Kassenstatistik dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in Nordrhein-Westfalen noch viele Städte und Gemeinden mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und stagnierten für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 mit gut 19,4 Mrd. Euro auf sehr hohem Niveau. Für die Zukunft sind insbesondere angesichts der jüngst verabschiedeten (Unterhaltsvorschussgesetz, Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze usw.) und weiter geplanten (etwa „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“) Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber weiter deutliche Steigerungsraten anzunehmen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in die Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug sind mit den entsprechenden Finanzierungslasten nach wie vor erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Haushalte verbunden.

Umso erschreckender ist, dass nach der Verständigung von Bund und Ländern beim Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen die bisherige Integrationspauschale (im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“ vom 29.08.2019 nun als „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“ titulierte) im Jahr 2020 nur noch 700 Mio.

Euro und im Jahr 2021 sogar nur noch 500 Mio. Euro betragen soll. Damit würden auf NRW in 2020 nicht mehr wie für 2019 430 Mio. Euro entfallen, sondern nur noch ca. 140 Mio. Euro – also weniger als ein 1/3 des Vorjahres! Für 2021 wären es sogar nur noch ca. 100 Mio. Euro! Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass unter diesen Umständen eine Fortsetzung der Integrationsarbeit auf dem bisherigen Niveau unmöglich wäre. Landesregierung und Landtag sind nun gefordert zu klären, ob Nachverhandlungen mit dem Bund in Betracht kommen, eine ergänzende Finanzierung aus dem Landeshaushalt möglich ist oder die Kommunen darauf verwiesen werden sollen, die gerade (erstmalig im Jahr 2019) halbwegs auskömmlich gegenfinanzierte Integrationsarbeit zurückzufahren. Wir halten es weiterhin für zwingend notwendig und angemessen, dass die Kommunen, die den Großteil der Integrationsaufgaben stellvertretend für den Gesamtstaat zu schultern haben, eine adäquate und nachhaltige Förderung durch Land und Bund erhalten. Vor allem das für die Kommunalfinanzierung zuständige Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II.

Auch unter Zugrundelegung sonstiger beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen können die zur Verfügung stehenden Erträge den finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdecken. Die strukturelle Unterfinanzierung bleibt bestehen. Dies bestätigt nicht zuletzt auch das zu Beginn erwähnte sofiGutachten (dort S. 28). Danach konnten bis 2015 die bisherigen Bundeshilfen den Anstieg der kommunalen Sozialausgaben lediglich dämpfen, bewirkten jedoch keinen Rückgang auf das Niveau früherer Jahre. Dies gelte umso mehr, als sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch Sozialleistungen nicht allein auf die Transferausgaben beschränke, sondern zudem mit zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Sozialverwaltung verbunden sei, für die es jedoch keine Bundeshilfen gebe. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen.“

und

„Darüber hinaus bereiten vielen Kommunen auch die künftigen Erträge der Gewerbesteuer erhebliche Sorgen, da es vielerorts konkrete Hinweise darauf gibt, dass mit signifikanten Ertragsrückgängen oder gar -einbrüchen zu rechnen ist, insbesondere mit Blick auf die Automobil(zulieferer)-Industrie.

Daher muss endlich auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Verbundsatz wegen des Wegfalls eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes „echte“ 23 Prozent erreicht. Gleichwohl kann diese Verbesserung nur ein erster Schritt hin zu einer signifikanten Anhebung und mittelfristigen Rückkehr zu den Verbundsätzen von Anfang der 1980er-Jahre sein. Die Absenkung des Verbundsatzes von ursprünglich 28,5 Prozent in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert, entzieht seither den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden verteilbaren Finanzausgleichsmasse – rund 3 Mrd. Euro. Sie ist die Hauptursache der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Trotz der zuletzt eingetrübten Aussichten bestehen für das Land weiterhin haushaltspolitische Spielräume, die genutzt werden müssen, um die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen anzupacken. Zu einer Lösung des Alt-schuldenproblems gehört dabei auch immer und in erster Linie die Verhinderung neuer Schulden. Dafür wäre die Wiedererhöhung des Verbundsatzes ein ganz wesentlicher Baustein.“

sowie

„Neben die sachliche Notwendigkeit einer Erhöhung des Verbundsatzes tritt im Übrigen auch eine rechtliche. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat Anfang 2016 ein Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen, Herrn Prof. em. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange, vorgelegt, das sich differenziert mit der Frage eines verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung auseinandersetzt. Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von der jeweiligen Landesverfassung – bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch der Kommunen gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle

Mindestausstattung besteht, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist (anders hingegen der Gesetzentwurf, S. 50) und die es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Trotz des guten Jahresergebnisses für die Kommunalhaushalte in 2017 zeigt eine langfristige Betrachtung, dass die Kommunen pflichtige und freiwillige Aufgaben nicht ohne Substanzverzehr finanzieren konnten. Dies hat zu einer Gesamtschuldenlast der NRW-Kommunen von über 61 Mrd. Euro Ende 2017 geführt. Insofern bleibt trotz der Rechtsprechung des VerfGH NRW (zuletzt Urteile vom 10.05.2016, Az. VerfGH 19/13 und 24/13) offen, ob die finanzielle Ausstattung der NRW-Kommunen den grundgesetzlichen Maßstäben aus Art. 28 Abs. 2 GG genügt.“

3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft

Das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre werden geprägt durch die Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie bzw. durch deren Auswirkungen u. a. auf die städtische Haushaltswirtschaft.

Mit Schnellbrief Nr. 445/2020 vom 18.08.2020 teilte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit, dass das Land den Entwurf eines „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie“ folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19- Isolierungsgesetz) in den Landtag eingebracht hat.

In den textlichen Erläuterungen des Landes zum Gesetzesentwurf wird folgende Problemstellung vorge-tragen:

„Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Berei-che unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushalts-gesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deut-sche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu er-greifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und damit letztlich un-sere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunterneh-men, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfä-higkeit von Unternehmen eröffnet, um so heute den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschul-dung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeit-gleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betrugen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kom-munen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftli-chen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich

erkennbar. Neben direkten Steuereinzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Kabinettskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.Bank
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettsbeschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettsbeschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

Das bis zum 31.12.2021 befristete Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist am 01.10.2020 in Kraft getreten.

NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Das NKF-CIG gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und enthält u.a. in § 4 folgende Regelungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021:

- Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

- Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.
- Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen, an dieser Stelle erfolgt eine zusammenfassende Tabelle.

prognostizierte Haushaltsbelastung durch die Corona-Pandemie				
	2021	2022	2023	2024
Wenigererträge Gewerbesteuer (brutto)	-3.141.122	-2.991.474	-2.978.766	-2.710.849
Wenigererträge Anteil Einkommensteuer	-1.855.668	-2.224.273	-2.256.866	-2.197.394
Wenigererträge Anteil Umsatzsteuer	0	-36.924	-30.744	-1.175
Wenigererträge Familienleistungsausgleich	-327.369	-46.903	-46.789	0
Mehraufwand VHS-Umlage	-90.000	0	0	0
Mehraufwand Sach- u. Dienstleistungen (z.B. Reinigung, Desinfektion)	-40.000	0	0	0
Mehraufwand Personal (Ordnungsamt, Betriebshof)	-132.490	0	0	0
abzüglich Aufwandssenkung gesunkene Gewerbesteuerumlage	207.042	197.178	196.341	178.681
abzüglich Aufwandssenkung Kreisumlage aus Effekt gesunkener Umlagegrundlagen	723.903	1.907.679	1.543.173	1.508.304
Summe saldierte Verschlechterung Corona-Pandemie (= außerordentlicher Ertrag lt. CIG)	-4.655.704	-3.194.717	-3.573.651	-3.222.432

Für die Aufstellung des Jahresabschluss 2020 enthält § 5 des Gesetzes u.a. folgende Regelungen:

- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.
- Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020.
- Die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. **Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.**
- Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

Für die Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren **nach 2021** enthält § 6 des Gesetzes folgende Regelungen:

- Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.
- Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.
- Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Kommunaler Rettungsschirm

Der Bundesfinanzminister hat am 16.05.2020 einen Vorschlag für einen finanziellen Rettungsschirm in der Corona-Krise unterbreitet, der explizit Städten und Gemeinden zugutekommen soll (siehe Schnellbrief Nr. 295/2020).

Dieser Schutzschild hätte bei seiner Errichtung ein Volumen von insgesamt 57 Mrd. € gehabt. Davon hätte der Bund die Hälfte übernommen.

Der Vorschlag umfasste folgende Eckpunkte:

- a) Kompensation der Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden in einem Wert von 11,8 Mrd. €
- b) Übernahme kommunaler Liquiditätskredite (ca. 45 Mrd. €)
- c) Paritätische Finanzierung AAÜG (Erhöhung des Bundesanteils an den Lasten aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR (AAÜG) um 10 %-Punkte auf 50 %)

Mit Schnellbrief Nr. 343/2020 vom 24.06.2020 teilte der Städte- und Gemeindebund NRW mit, dass das Bundeskabinett Referentenentwürfe

- zu einer **Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)** in Höhe von bundesweit rd. 3,4 Mrd. € pro Jahr und
- Zu der **(pauschalierten) Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen** der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 11,8 Mrd. €

verabschiedet hat.

Um Kommunen und Städte als Folge der Corona-Pandemie finanziell zu entlasten, hat der Bundestag am 17.09.2020 das Grundgesetz geändert. Zudem nahm der Bundestag den die Grundgesetzänderung begleitenden Gesetzesentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen an.

Die erste von zwei Änderungen betrifft die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese wird auf bis zu 74 % angehoben. Um auszuschließen, dass damit eine Bundesauftragsverwaltung eintritt, wurde der Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes ergänzt. Demnach greift in diesem Fall die Bundesauftragsverwaltung erst dann, wenn der Bund 75 % oder mehr der Ausgaben trägt – und nicht schon ab der Hälfte der Ausgaben, wie es bisher allgemein geregelt war.

Die zweite Änderung betrifft die Einfügung eines neuen Artikels 143h. Damit soll ermöglicht werden, dass den Kommunen und Städten in diesem Jahr **einmalig** die erwarteten Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuererträgen ausgeglichen werden können. **Daran sollen sich Bund und Länder beteiligen.** Artikel 143h tritt am 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Mit dem Schnellbrief Nr. 492/2020 vom 11.09.2020 informiert der Städte- und Gemeindebund NRW darüber, dass ihm vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung der **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW) mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde.

Nach dem Referentenentwurf soll die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsmittel bis spätestens 31.12.2020 erfolgen.

Hinsichtlich einer Prognose des voraussichtlichen Jahresabschlussergebnisses für 2020 wird auf den Controlling-Bericht für die Sitzung des Rates am 31.08.2020 verwiesen.

Weitere Mittel in Höhe von knapp 1,13 Mrd. Euro sollen in eine Reihe von Sonderprogrammen fließen, die wiederum teilweise vom Bund kofinanziert werden (siehe Schnellbrief Nr. 341/2020 vom 24.06.2020).

3.10 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2021-2024

Die **Orientierungsdaten 2021 - 2024** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Sie sind grundsätzlich die entscheidende Prognosegrundlage der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom September 2020 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 an den nachfolgend aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die

Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einnahmen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2021 bis 2024:

Absolut	Orientierungsdaten			
2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einnahmen aus Steuern (brutto)	24.223	8,2	2,2	4,1	5,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.261	4,4	3,5	6,0	6,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.145	-5,6	-11,2	2,3	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.535	17,9	4,1	4,2	6,1
Grundsteuer A und B	3.855	0,9	0,9	0,9	0,9

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	855	-16,4	24,5	3,4	2,7
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	12.784	5,9	-6,5	5,1	5,8
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	10.784	5,9	-6,5	5,1	5,8

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass.

3.11 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

Im Schnellbrief Nr. 257/2020 vom 15.05.2020 berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse u.a. wie folgt:

„Nach den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen werden die Steuereinnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr dramatisch auf insgesamt 717,8 Mrd. Euro einbrechen, das ist ein Minus von 98,6 Mrd. Euro im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2019 (-10,2 %). Für das kommende Jahr wird eine starke Gegenbewegung um 10,4 Prozent auf dann 792,5 Mrd. Euro prognostiziert. Dies bleiben allerdings immer noch 52,7 Mrd. Euro weniger als

vor der Corona-Krise erwartet. Insgesamt belaufen sich die erwarteten Steuermindereinnahmen von Bund, Länder und Kommunen im Vergleich zur Herbst-Schätzung für den Zeitraum von 2020 bis 2024 auf insgesamt 316 Mrd. Euro.

Im Vergleich zur Herbst-Schätzung fallen die Steuereinnahmen der **Städte und Gemeinden** in 2020 um 15,6 Mrd. Euro geringer aus, wobei die eigentliche Schätzabweichung sogar bei -16,9 Mrd. Euro liegt (durch Steuerrechtsänderungen nehmen die Gemeinden im laufenden Jahr jedoch 1,3 Mrd. Euro mehr ein, was vor allem auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen zurückzuführen ist). Die Städte und Gemeinden werden in diesem Jahr nur noch mit einem Steueraufkommen in Höhe von 102,1 Mrd. Euro (-11,1 % ggü. Vj.) rechnen können.

Im kommenden Jahr werden 115,4 Mrd. Euro (+13,0 % ggü. Vj.) erwartet. Für die Jahre 2022 (117,9 Mrd. Euro), 2023 (122,5 Mrd. Euro) und 2024 (127,3 Mrd. Euro) werden steigende gemeindliche Steuereinnahmen prognostiziert. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 liegen die gemeindlichen Steuereinnahmen insgesamt um 45,7 Mrd. Euro unter der letzten Schätzung.

Die **Gewerbsteuer** (brutto) bricht in 2020 um 24,8 Prozent (ggü. Vj.) ein. Das Gewerbesteuer-aufkommen (netto) wird in diesem Jahr um 19,2 Prozent (ggü. Vj.) auf 38,05 Mrd. Euro zurückgehen. Dass der Rückgang netto letztlich geringer ausfällt, ist auf den Wegfall einzelner Gewerbesteuerumlagen zum Jahr 2020 zurückzuführen. Für das kommende Jahr wird eine Erholung um 23,6 Prozent (ggü. Vj.) auf 47 Mrd. Euro netto prognostiziert. Rückgang und Ausblick können durchaus noch als relativ optimistische Schätzung betrachtet werden. Ob es zu der hier unterstellten schnellen konjunkturellen Erholung tatsächlich kommt, bleibt abzuwarten. Die Risiken für eine schlechtere Entwicklung dürften jedenfalls größer sein als die Chancen auf eine bessere Entwicklung.

Bei der **Grundsteuer B** geht der AK Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 0,9 Prozent (ggü. Vj.) auf rund 14,16 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird jeweils die gleiche Wachstumsrate von 0,9 Prozent angenommen. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 gesetzten Fristen zur Neuregelung ausschöpft.

Angesichts der nach wie vor großen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Corona-Virus-Pandemie und der Auswirkungen auf die Wirtschaft ist eine **Corona-Sondersteuerschätzung vom 8. bis 10. September** geplant. Die reguläre Herbst-Sitzung ist für die zweite Novemberwoche angesetzt.“

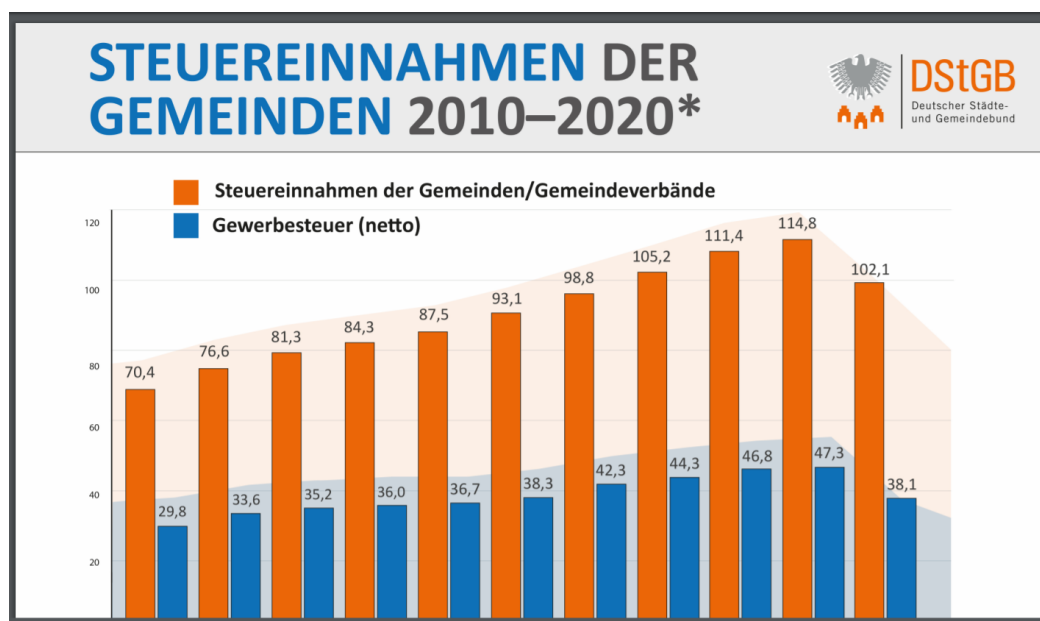
Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche die erwarteten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2019 sind finanzielle Auswirkungen aus verschiedenen Gesetzen und sonstigen Regelungen berücksichtigt worden, was auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen näher erläutert wird.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2020 bis 2024, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ist		Schätzung				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuern insgesamt (Mio. €)	776.262,9	799.308,3	717.766	792.482	816.007	851.060	883.253
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,7	3,0	-10,2	10,4	3,0	4,3	3,8
BIP, nominal (Mrd. €)	3.344,4	3.435,8	3.274	3.497	3.601	3.708	3.819
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,1	2,7	-4,7	6,8	3,0	3,0	3,0
Volkswirtschaftl. Steuerquote	23,21	23,26	21,92	22,66	22,66	22,95	23,13
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>							
Bund (Mio. €)	322.358,7	329.052,2	284.536	305.844	315.035	332.190	341.286
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	4,2	2,1	-13,5	7,5	3,0	5,4	2,7
Länder (Mio. €)	314.057,7	324.517,3	297.186	330.150	340.215	353.539	367.460
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,2	3,3	-8,4	11,1	3,0	3,9	3,9
Gemeinden (Mio. €)	111.257,8	114.817,4	102.124	115.368	117.867	122.531	127.257
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	5,9	3,2	-11,1	13,0	2,2	4,0	3,9
EU (Mio. €)	28.588,7	30.921,4	33.920	41.120	42.890	42.800	47.250
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	31,9	8,2	9,7	21,2	4,3	-0,2	10,4



3.12 Ergebnisse der Sondersteuerschätzung im September

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen werden die Steuereinnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr dramatisch auf insgesamt 717,7 Mrd. Euro einbrechen. Das ist ein Minus von 98,7 Mrd. Euro im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung. Bezogen auf die Jahre bis 2024 fällt das Steueraufkommen insgesamt um über 345 Mrd. Euro geringer als im vergangenen Jahr noch angenommen aus.

Im Vergleich zur diesjährigen Frühjahrs-Schätzung fällt das Ergebnis für dieses Jahr nur minimal schlechter aus (-0,1 Mrd. Euro), was darauf zurückzuführen ist, dass sich die beschlossenen konjunkturpolitischen Maßnahmen (-25,5 Mrd. Euro - u.a. rund 20 Mrd. Euro Mehrwertsteuersenkung

und rund 4 Mrd. Euro Kinderbonus) und die in der Folge bessere wirtschaftliche Entwicklung als noch im Frühjahr angenommen (+25,5 Mrd. Euro) nahezu ausgleichen. Auch aufgrund der steuerlichen Maßnahmen fallen die Steuereinnahmen im kommenden Jahr um 19,6 Mrd. Euro allerdings **nochmals deutlich niedriger** als im Mai prognostiziert aus (772,9 Mrd. Euro statt 792,5 Mrd. Euro).

Die **Städte und Gemeinden** werden in diesem Jahr Corona-bedingt nur noch mit einem Steueraufkommen in Höhe von 103,5 Mrd. Euro rechnen können. Das Ergebnis fällt damit voraussichtlich leicht besser als im Frühjahr geschätzt aus, dafür zieht sich die Erholung aber länger. So fällt im kommenden Jahr die Gegenbewegung auf 113,0 Mrd. Euro um 2,4 Mrd. Euro schwächer aus. Dieser leicht negative Trend in Relation zur Mai-Steuerschätzung setzt sich bis 2023 fort. Für die Jahre 2022 (116,3 Mrd. Euro), 2023 (121,4 Mrd. Euro) und 2024 (127,6 Mrd. Euro) werden insgesamt aber steigende gemeindliche Steuereinnahmen prognostiziert. Im Vergleich zur Herbst-Schätzung fallen die gemeindlichen Steuereinnahmen insgesamt um 49,1 Mrd. Euro geringer aus. Dies sind nochmals 3,3 Mrd. Euro mehr als im Mai geschätzt.

Die **Gewerbesteuer** (brutto) bricht um 23,8 Prozent ein. Für das kommende Jahr wird ein Anstieg um 17,9 Prozent erwartet (Mai-Prognose +23,6 %). Erst zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2024 wird das Niveau von 2019 wieder vollständig erreicht sein. Das **Gewerbesteueraufkommen** (netto) wird in diesem Jahr auf 38,55 Mrd. Euro zurückgehen.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** geht in diesem Jahr voraussichtlich auf 39,9 Mrd. Euro zurück und zieht in den kommenden Jahren nach der aktuellen Prognose wieder an, sodass im Jahr 2022 mit dann 44,8 Mrd. Euro das 2019er-Niveau wieder übertroffen wird.

Die Entwicklung des **Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer** ist positiv, aber vor allem auf befristete Maßnahmen zurückzuführen, wo die Umsatzsteuer als Transferweg auserkoren wurde. Dies erklärt auch, weshalb das voraussichtliche Ergebnis mit 9,0 Mrd. Euro in diesem Jahr besser als in 2019 (8,3 Mrd. Euro) und im Frühjahr angenommen (7,5 Mrd. Euro) ausfallen wird.

Bei der **Grundsteuer B** geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr wie im Frühjahr von einer Steigerung um 0,9 Prozent auf rund 14,16 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird die gleiche Wachstumsrate von 0,9 Prozent angenommen. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 gesetzten Fristen zur Neuregelung ausschöpft.

Eine im Verhältnis deutliche Anpassung hat der Arbeitskreis Steuerschätzungen bei den **sonstigen Gemeindesteuern** vorgenommen, da die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vergnügung- und Übernachtungsteuer bei der Mai-Schätzung noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden.

Die diesjährige reguläre Herbst-Sitzung wird voraussichtlich vom 10. bis 12. November 2020 stattfinden. Die nächste Frühjahrs-Steuerschätzung ist für den 10. bis 12. Mai 2021 angesetzt.

Die Ergebnisse der Sonder-Steuerschätzung für die Jahre 2020 bis 2024, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Ergebnis der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 8. bis 10. September 2020 in Berlin (Videokonferenz)

	Ist 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024
1. Bund (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	329,1 2,1	275,3 -16,3	295,2 7,2	313,9 6,3	331,0 5,4	344,2 4,0
2. Länder (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	324,5 3,3	306,5 -5,5	321,8 5,0	338,0 5,0	351,8 4,1	367,4 4,4
3. Gemeinden (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	114,8 3,2	103,5 -9,8	113,0 9,1	116,3 3,0	121,4 4,4	127,6 5,1
4. EU (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	30,9 8,2	32,3 4,5	42,8 32,5	42,2 -1,3	42,5 0,5	44,0 3,6
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €) <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)</i>	799,3 3,0	717,7 -10,2	772,9 7,7	810,5 4,9	846,7 4,5	883,2 4,3

Die Regionalisierung ist mit dem Orientierungsdatenerlass der Landesregierung erfolgt, über den die Geschäftsstelle mit Schnellbrief 572/2020 vom 30.10.2020 informiert hat.

3.13 Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Die später erstellte November-Steuerschätzung bestätigte grundsätzlich die Vorhersage der Sonderschätzung des Septembers. Die Negativwirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsleistung in 2020 werden weniger stark prognostiziert als in der Schätzung vom September, allerdings verschlechtert sich die Prognose, wie schnell sich die Wirtschaftsleistung ab 2021 wieder erholt. In Summe führt die November-Steuerschätzung zu einer sinkenden Prognose der Gesamtheit der Steuererträge, weil für die Steuerart „Gewerbsteuer“ deutliche Reduktionen der Wachstumszahlen der Jahre 2023 und 2024 erfolgen.

Jährliche Veränderungsrate	Basis	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil Einkommensteuer	September-Steuerschätzung	-7,4%	+6,7%	+5,1%	+6,1%	+6,0%
	November-Steuerschätzung	-5,5%	+5,0%	+5,0%	+5,8%	+5,9%
Gewerbsteuer (brutto)	September-Steuerschätzung	-23,8%	+17,9%	+4,1%	+4,2%	+6,1%
	November-Steuerschätzung	-22,4%	+14,8%	+5,1%	+3,2%	+5,2%

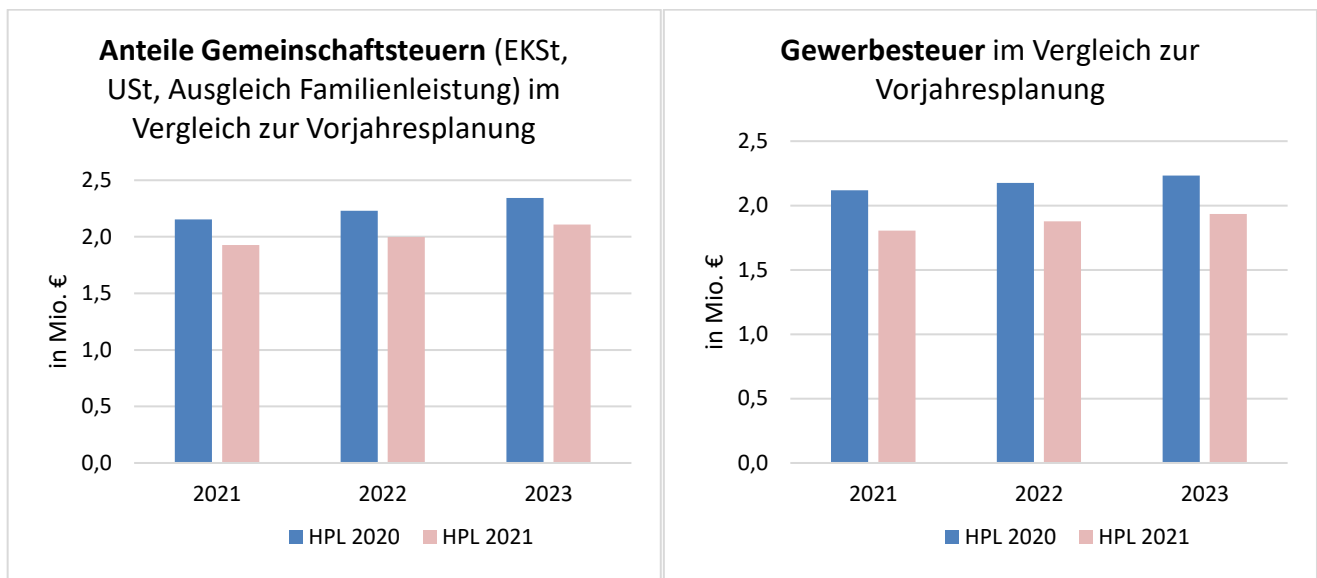
Der Haushaltsplanung 2021 liegen die Prognosen der November-Steuerschätzung zugrunde.

3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Als wichtigster Aspekt der aktuellen Planung ist der Rückgang der Ansätze der Steuererträge gegenüber der Vorjahrsplanung aufgrund der Corona-Pandemie zu erwähnen. Für die Gemeinschaftsanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer (inkl. Familienleistungsausgleich) reduzieren sich die Erträge um 2,3 Mio. € jährlich, für die Erträge aus Gewerbsteuer ergibt sich eine jährliche Minderung von 3,0 Mio. € bis 3,1 Mio. € (siehe nachfolgende Grafik).

Auch nach Saldierung der Aufwandssenkung durch die Corona-bedingten Minderungen der Kreis- und Gewerbesteuerumlage verbleiben in Summe jährliche Wenigererträge von 3,2 Mio. € bis 4,4 Mio. €.

Im Zeitraum bis 2024 erfolgt eine Kompensation durch den außerordentlichen Ertrag des CIG.



Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018673 festgesetzt (für den Zeitraum davor lag die „Schlüsselzahl“ bei 0,0018344). Diese Schlüsselzahl wird für die Ansatzberechnung im gesamten Planungszeitraum herangezogen. Die neuen Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2021 bis 2022 werden voraussichtlich erst im Frühjahr festgelegt.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2021	2022	2023	2024
16.006.352 €	16.602.352 €	17.605.223 €	18.677.662 €

Zusätzlich erhält die Stadt eine jährliche Kompensation für entgangene Erträge beim „Anteil an der Einkommensteuer“, die aus Steuerrechtsänderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs resultieren (Ansatz 2021: 1.334.708 €).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindescharfen „Schlüsselzahl“ multipliziert.

Seit 2015 ist die „Gesamtmasse“ durch verschiedene Gesetze deutlich aufgestockt worden und zwar mit

- dem „Gesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen“ (Wirkungszeitraum 2015-2017),
- dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ (Wirkungszeitraum ab 2018, siehe „3.16 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018“) und dem
- „Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit“ (einmalige bundesweite Erhöhung in 2019 um 1 Mrd. €), verlängert über
- „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember“, das eine weitere Gewährung der Mittel bis 2021 vorsieht.

So stiegen die Erträge von 0,7 Mio. € in 2014 auf 1,9 Mio. € in 2019. Ab 2022 reduziert sich – insbesondere wegen des Auslaufens der Aufstockung des letzten Aufzählungspunktes – das Ertragsvolumen um etwa 0,2 Mio.

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen hier die „Orientierungsdaten“ bzw. die „November-Steuerschätzung“. Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2018 bis 2020 für die Ansatzberechnung ab 2021 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2021	2022	2023	2024
1.923.444 €	1.722.520 €	1.765.649 €	1.798.022 €

Gewerbesteuer

Die Ansatzbildung erfolgt aus den regionalisierten Wachstumsprognosen der Orientierungsdaten 2021-2024, aktualisiert um einen Abschlag der Novembersteuerschätzung 2020, da hier eine etwas verschlechterte Wachstumsprognose für diese Steuerart abgeschätzt wird.

Laut Novembersteuerschätzung ist mit einem Corona-bedingten Einbruch der Erträge aus Gewerbesteuer in 2020 zu rechnen. Es wird ein Rückgang des Ertragsvolumens von -22,4% gegenüber dem Vorjahreswert aus 2019 abgeschätzt. Für die Folgejahre wird eine Erholung der Steuererträge prognostiziert, mit dem größten Zuwachs in 2021 (2021: 14,8%, 2022: 5,1%, 2023: 3,2%, 2024: 5,2%). Diese Zuwächse reichen aber bei weitem nicht aus, das Prognosevolumen der Vorjahre zu erreichen. So liegt beispielsweise die Prognose für das Jahr 2023 in der Novembersteuerschätzung 2020 um -11,6% niedriger als bei der Prognose der Maisteuerschätzung 2019! Dieser Rückgang des Volumens der allgemeinen Deckungsmittel hat erhebliche und langfristige negative Auswirkungen auf die aktuelle und zukünftige Haushaltswirtschaft.

Grundsätzlich sind bei der Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten prognostizierten Steigerungsraten der Gewerbesteuer zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten (und auch die nachgelagert zur Verfügung gestellten November-Steuerschätzungen) grundsätzlich nur auf **eine** Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne (=„Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über Hebesatzänderung Gewerbesteuerermehreinnahmen zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2020 bis 2023 nicht solide abschätzbar sind.

Als Erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem Jahresergebnissen 2009 – 2019 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

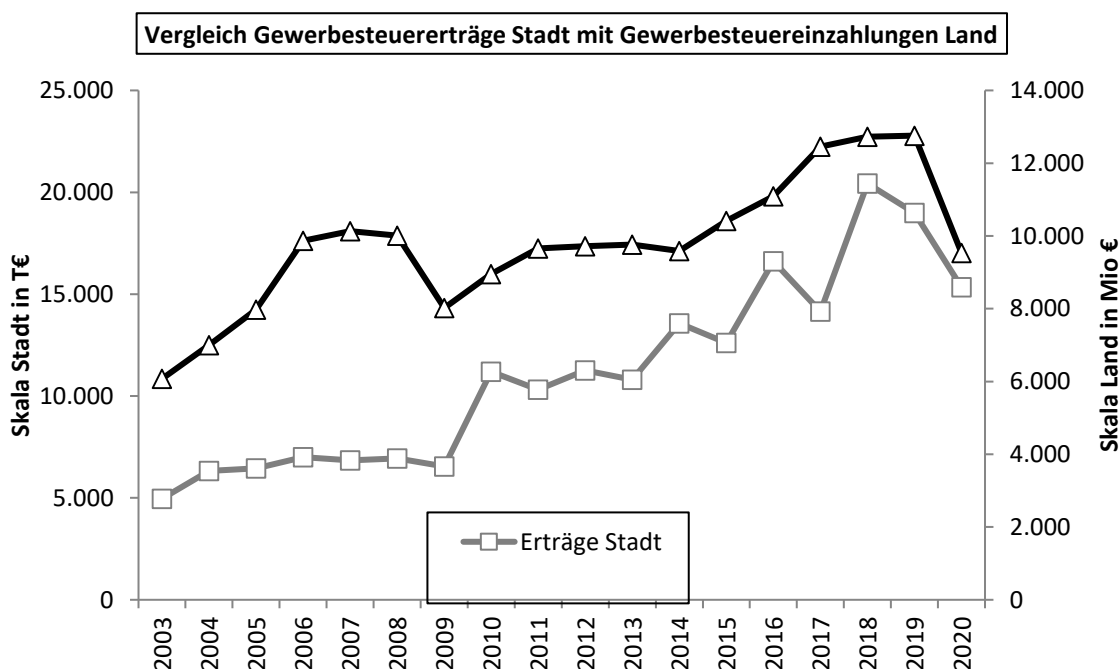
Jahr	GewSt-Erträge Stadt (in T€) Erträge Stadt	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €) Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023
2010	11.190	8.958
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.617	11.095
2017	14.156	12.453
2018	20.427	12.726
2019	18.984	12.757
2020	15.345	9.535

*) Die Werte für Stadt und Land für 2020 sind Abschätzungen, basierend auf den Prognosen der Novembersteuerschätzung 2020.

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 den niedrigsten Stand (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis 2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt. Trotz des Rhythmus der zweijährig eintretenden Ergebnisverschlechterung kann die Stadt gegenüber der stetiger verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine tendenziell bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum verweisen. Das Jahr 2020 weist einen extremen Abfall des Ertragsvolumens aus, der durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsentwicklung ausgelöst wird. Die Auswirkungen werden sogar stärker abgeschätzt als die der Finanzkrise des Jahres 2008.

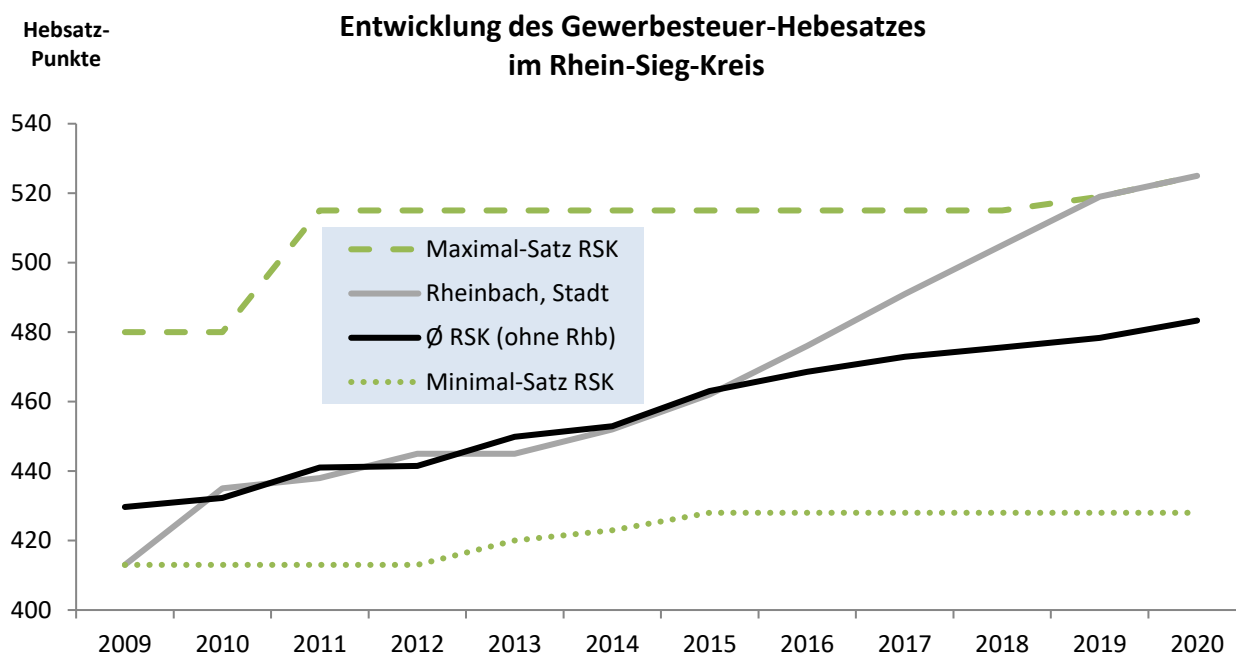
Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Landesprognosen für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2021-2024 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Abschätzung ermöglicht.

Die Planung ab 2021 wird – im Gegensatz zu den vergangenen Planungen – entwickelt aus der „Corona-unbelasteten“ Planung des HPL 2020 für die Jahre ab 2021, die um die „Corona-Abschläge“ der Novembersteuerschätzung 2020 reduziert werden. Dieses Vorgehen entspricht der Vorgabe des § 4 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz. Die konkrete Berechnung ist als Anlage der Haushaltssatzung beigelegt.

Die Stadt Rheinbach hat im Zuge der Haushaltskonsolidierung ab 2014 jährliche Erhöhungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer durchgeführt. Die letzte Hebesatzerhöhung ist für 2021 geplant. Für den Finanzplanungszeitraum ab 2022 wird unverändert der Hebesatz von 2021 (=531) zugrunde gelegt.

Ertragsverbesserungen über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil, dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (so werden z.B. in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmen ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harten Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie beispielsweise „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“, auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuerhebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK) für 2020 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 525) den Höchstwert im Kreisgebiet ausmacht (Durchschnittswert RSK ohne Rheinbach = 483, min-Wert 428, max-Wert 525). Allerdings veranlagt eine andere Kommune des RSK in 2020 ebenfalls einen Hebesatz von 525. Die zwei nächsthöchsten Hebesätze liegen bei 515.



Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Grafschaft (330 für 2020) konkurrieren.

Nachfolgend werden die Gründe für die Hebesatzgestaltung in Rheinbach dargestellt und eine Einschätzung vorgenommen, ob der hohe Hebesatz der Gewerbesteuer erkennbaren negativen Einfluss auf den Gewerbestandort Rheinbach hat.

Aufgrund der langjährigen defizitären Entwicklung der Vergangenheit erfolgte mit dem Haushalts-sicherungskonzept in 2013 erstmalig wieder eine Haushaltsplanung, die zukünftig (im Ausgleichs-jahr 2021) wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellte. Für diese Haushaltsgesundung war die Umsetzung vieler Maßnahmen erforderlich (siehe hierzu „Vorbericht zum Haushaltssiche-rungskonzept“). Die Hebesatzgestaltung der Grund- und Gewerbesteuern stellt eine wichtige Teil-maßnahme zur Konsolidierung dar. Die erste Umsetzung der Haushaltssicherung maß den bei-den Steuerarten eine paritätische Kompensationswirkung zu. Es sollten in etwa gleichhohe Er-tragsverbesserungen durch die Hebesatzerhöhung der Grund- wie der Gewerbesteuern erzielt werden. In den Folgejahren ergaben sich weitere Kompensationsbedarfe, die zusätzliche Hebe-satzerhöhungen bewirkten. Als Folge wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 jährliche Hebesatz-Steigerungen von 10-15 Punkten der Gewerbesteuer beschlossen.

Über regelmäßig durchgeführte interkommunale Vergleiche war bereits zu den damaligen Zeit-punkten schon erkannt worden, dass sich der städtische Gewerbesteuer-Hebesatz im überdurch-schnittlichen Niveau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bewegt. Deswegen wurde die Gewerbesteuer zur Deckung der zusätzlichen Finanzbedarfe in geringerem Umfang herangezogen als die Grundsteuer B, dies wird aus der Abmilderung des geplanten An-stiegspaths des Hebesatzes in den Jahren 2020/2021 deutlich, der jährliche Anstiege von 6 Punk-ten vorsieht. In 2022 und 2023 ist – nach aktuellem Planungsstand – keine weitere Anpassung geplant.

Aus aktueller Sicht – auch aus Informationen der Vermarktung des neu zu erschließenden Ge-werbegebiets „Wolbersacker“ – ist kein negativer Effekt der Hebesatzgestaltung auf die Ansied-lungsaktivitäten von Gewerbetreibenden in Rheinbach feststellbar. Auch ist zum aktuellen Zeit-punkt nicht erkennbar, dass die Corona-Pandemie in erheblicher Weise mit negativer Wirkung auf die Nachfrage nach Gewerbeflächen abstrahlt. Sollten sich hier deutliche negative Auswirkungen

abzeichnen, so wären Änderungen der Hebesatzgestaltung denkbar. Allerdings würde eine Entlastung des Hebesatzes der Gewerbesteuer eine Haushaltsverschlechterung bewirken, die es zu kompensieren gälte. Entweder durch Einsparungen im Aufwandsbereich, oder durch Mehrerträge, z.B. durch eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Aus Sicht der Ertragsgenerierung entspricht 1 Punkt des Gewerbesteuer-Hebesatzes in etwa 3,1 Punkten des Hebesatzes der Grundsteuer B. Eine Absenkung des Hebesatzanstiegs der Gewerbesteuer um 3 Punkte würde – falls die Kompensation durch Mehrerträge der Grundsteuer B erfolgen sollte – zu einem Anstieg des Hebesatzes der Grundsteuer B um etwa 9 Punkte führen.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2021	2022	2023	2024
Hebesatz HSK 21	531*)	531	531	531

*) bereits am 10.02.2020 beschlossen

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2021	2022	2023	2024
18.052.831 €	18.774.715 €	19.353.344 €	20.179.564€

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, ist ab der Haushaltsplanung 2018 ein bedeutendes Ausgabevolumen zur Schaffung des neuen **Gewerbegebietes „Wolbersacker“** berücksichtigt. Das gesamte Ausgabevolumen aus bisher erfolgten Anordnungen bis Ende November 2020, den möglichen Resteübertragungen und Planansätzen 2021 bis 2024 liegt bei 20,1 Mio. €. Gegenüber der Vorjahresplanung sind auch Ansätze für den 2. und 3. Bauabschnitt angesetzt. Das Ausgabevolumen teilt sich auf in „investive“ und „konsumtive“ Auszahlungen und ist in den nachfolgenden Tabellen nach Vorgang unterschieden:

Gewerbegebiet, geplante Investitionsauszahlungen							
Vorgang	INV-Nr.	bisher angeordnet, Stand 25.11.20	Mögl. Ermächtigung oder AO in 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Ankauf Straßenland	INV18-0008	959.282	0	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf städt. Flächen	INV18-0015	0	0	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf gepachteten Flächen	INV18-0016	1.155.198	0	0	0	0	0
Schaffung Straßen-/Wegegrün	INV18-0017	0	0	0	0	0	0
Städt. Kanalisation 1. Bauabschnitt	INV17-0003	2.144.663	914.111	0	0	0	0
Städt. Kanalisation 2. Bauabschnitt	INV21-0010	0	0	800.000	0	0	1.000.000
Finanzbeteiligung Retentionsbecken Erftverband	INV17-0003	0		0	3.265.000	0	0
Straßenbau 1. Bauabschnitt	INV18-0004	1.713.885	0	300.000	600.000	625.000	225.000
Straßenbau 2. Bauabschnitt	INV21-0014	0	0	500.000	0	450.000	1.500.000
Straßenbegleitgrün	INV18-0006	5.989	69.012	90.000	100.000	115.000	0
Grünflächen 2. Bauabschnitt	INV21-0015	0	0	55.000	0	200.000	55.000
Straßenbeleuchtung	INV18-0005	127.994	26.004	40.000	25.000	50.000	70.000
Summe investiv jährlich		6.107.012	1.009.126	1.785.000	3.990.000	1.440.000	2.850.000
Gesamtsumme investiv bis 2024				17.181.138			

Gewerbegebiet, geplante konsumtive Auszahlungen

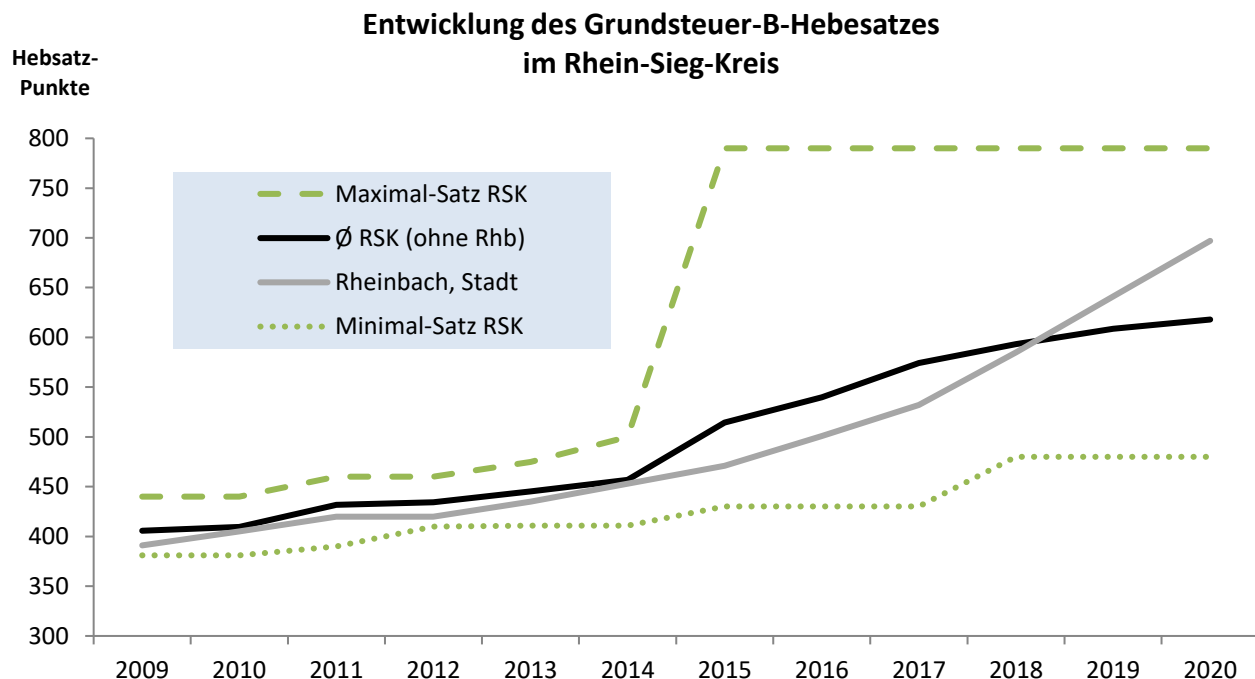
Vorgang	bisher angeordnet, Stand 25.11.2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Ausgleich WFEG der vorbezahlten Planungsleistungen (z.B. Lärmgutachten)	417.588	0	0	0	0
Aufwand archäologische Untersuchungen	1.818.156	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, konsumtiver Anteil für 30-jäh- rige Pflege	635.053	0	0	0	0
Summe Aufwand	2.870.797	0	0	0	0

Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltslage), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten (bzw. der Steuerschätzungen des Bundes) zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen. Die Hebesatzentwicklung im RSK in den Jahren 2009 – 2019 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574	593	609	618
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	430	480	480	480
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532	585	641	697

Der städtische Hebesatz befindet sich bei diesem interkommunalen Vergleich im überdurchschnittlichen Bereich. Allerdings liegt er verhältnismäßig günstiger als der Hebesatz der Gewerbesteuer. Auch nach der letzten geplanten Hebesatzerhöhung in 2021 auf 753 weist die Stadt nicht den Höchstwert im Hebesatzvergleich des RSK auf. Insgesamt ist deutlich erkennbar, dass das Problem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat und möglicherweise auch noch weiter führen wird.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2021	2022	2023	2024
Hebesatz HSK 21	753*)	753	753	753
*) bereits am 10.02.2020 beschlossen				

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein veränderter Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss – insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie -, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung (z.B. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025). Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken. Unbedingt zu erwähnen ist schlussendlich die Unsicherheit der zukünftigen Ertragsentwicklung aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2021	2022	2023	2024
8.252.434 €	8.303.178 €	8.354.234 €	8.405.604 €

3.15 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Mit Schnellbrief Nr. 507/2020 vom 23.09.2020 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Eckpunkte für das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (GFG 2021)** nach dem Beschluss der Landesregierung vom 22.09.2020.

Im Wesentlichen ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zumindest im laufenden Jahr Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe gegenüber dem Vorjahr hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im laufenden Jahr, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im nächsten Jahr darstellt. Nach vorliegenden Schätzungen sinken die Einnahmen aus diesem Steuerverbund gegenüber dem vergangenen Jahr um etwa 1,35 % bzw. 0,738 Mrd. Euro.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG) über den

insoweit unverändert bei 23 % gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13.572.999.000 EUR festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 928 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre. Die Festsetzung bleibt in der Gesamthöhe auch nach Vorliegen des Ergebnisses der Ist-Steuereinnahmen zum 30.9.2020 (Ende der zu Grunde zu legenden Referenzperiode) unverändert. Lediglich die letztendliche Höhe des Aufstockungsbetrags kann auf Grund des Steuer-Ist-Ergebnisses noch eine Aktualisierung erfahren.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen.

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2020 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen sowie der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands- /Unterhaltungspauschale.

Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird auch für das GFG 2021 beibehalten.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2021 der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände (bereitgestellt mit Schnellbrief Nr. 554/2020 vom 19.10.2020) erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016, 2017, 2019 und 2020 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung (2018 Schlüsselzuweisung 82.931 €, 2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €) in 2020 erneut **keine** Schlüsselzuweisung.

Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuerermehrerträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2021 wird weiterhin nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

3.16 Fünf-Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018

Auf einem Bund-Länder-Gipfel am 16.06.2016 hatte man sich auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro **ab dem Jahr 2018** verständigt. Vier Milliarden sollten im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (1,6 Milliarden) aufgeteilt werden. Eine Milliarde Euro sollte über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hatte bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene beschlossen.

(Anmerkung: Die Landesregierung beabsichtigte, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den bundesweit 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden, zur Stärkung der Schlüsselmasse zu verwenden. Wie unter Ziffer 3.13 vorgetragen, erhielt die Stadt Rheinbach 2018 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 82.931 €, für 2019 und 2020 ergaben sich keine Schlüsselzuweisung und auch für 2021 ist keine Schlüsselzuweisung zu erwarten).

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen.

Die Stadt Rheinbach erhält ab 2018 einen um rd. 481.000 € erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Mit dem Schnellbrief Nr. 261/2018 vom 11.10.2018 zum Gesetzesentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ teilte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen u.a. mit, dass der Bund auch in 2019 die flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von voraussichtlich 1,8 Mrd. € trägt. Um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, werde ein Teil der den Gemeinden für das Jahr 2019 zugesicherten Entlastungen den Gemeinden über die Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder wären sich der Notwendigkeit der Entlastung der Kommunen bei den KdU auch über das Jahr 2019 hinaus bewusst, die Gespräche über eine Anschlussregelung liefen allerdings noch.

Zur weiteren Entwicklung wird auf die Erläuterungen unter Ziff. 3.9, Seite 12 verwiesen. Nach einer Änderung des Grundgesetzes wurde die **Bundesbeteiligung** an den Kosten der Unterkunft (KdU) auf bis zu 74 % erhöht.

Weiter wurde mitgeteilt, dass **die Länder** nach der personenscharfen Spitzabrechnung für den Zeitraum September 2016 bis August 2018 über die Umsatzsteuer zusätzlich zu den vom Bund bereits gezahlten Pauschalen pro Asylbewerber und abgelehnten Asylbewerber Nachzahlungen in Höhe von 1,455 Mrd. € erhalten. Die exakte Abrechnung für jeden Flüchtling werde auch 2019 fortgesetzt und sollte im Jahr 2020 erfolgen.

3.17 Finanzierung der Integrationskosten

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hier gab es zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr. Die 2 Milliarden flossen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €).

Die Integrationspauschale wurde 2018 in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet.

Zur Integrationspauschale enthält der Schnellbrief Nr. 261/2018 folgenden Hinweis:

Die Integrationspauschale wurde auch 2019 fortgeführt und von 2 Mrd. € um 435 Mio. € aufgestockt (die Mittel fließen den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zu). Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes stieg der Anteil Nordrhein-Westfalens auf 510 Mio. €.

Mit dem Schnellbrief Nr. 89/2019 vom 29.03.2019 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Danach sah der Entwurf die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale auch für 2019 an die Kommunen vor. Die Mittel waren von den Gemeinden und Gemeindeverbänden überwiegend für Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge für den Zeitraum 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 zu verwenden.

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weisen seit Beginn 2015 hohe Aufwendungen infolge der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von nach § 60a AufenthG geduldeten Personen auf, die nicht über die FlüAG-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt werden. Der Gesetzesentwurf sieht für 2019/2020 eine befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinden nach dem AsylbLG für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht vor. Die Gemeinden können danach eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll, soweit sichergestellt ist, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.

Der in im Oktober 2019 zugegangene Zuwendungsbescheid der Integrationspauschale sieht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.11.2020 einen Zuweisungsbetrag von 682 T€ vor. Eine weitergehende Förderung für den Zeitraum ab 01.12.2020 ist von Bund und Land bisher nicht konkretisiert und deshalb auch nicht im HPL 2021 berücksichtigt.

Mit dem Schnellbrief Nr. 538/2020 vom 09.10.2020 leitete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen den Mitgliedskommunen seine Stellungnahme zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG 2021) zu, die er gemeinsam mit dem Landkreistag abgegeben hat.

Zur Zukunft der Integrationspauschale enthält die Stellungnahme folgenden Text:

„Umso erschreckender ist, dass nach der Verständigung von Bund und Ländern beim Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019 über die Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten von Ländern und Kommunen die bisherige Integrationspauschale (im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“ vom - 5 - 29.08.2019 nun als „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“ titulierte) im Jahr 2020 nur noch 700 Mio. Euro und im Jahr 2021 sogar nur noch 500 Mio. Euro betragen soll. Damit würden auf NRW in 2020 nicht mehr wie für 2019 430 Mio. Euro entfallen, sondern nur noch ca. 140 Mio. Euro – also weniger als ein 1/3 des Vorjahres! Für 2021 wären es sogar nur noch ca. 100 Mio. Euro! Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass unter diesen Umständen eine Fortsetzung der Integrationsarbeit auf dem bisherigen Niveau unmöglich wäre. Landesregierung und Landtag sind nun gefordert zu klären, ob Nachverhandlungen mit dem Bund in Betracht kommen, eine ergänzende Finanzierung aus dem Landeshaushalt möglich ist oder die Kommunen darauf verwiesen werden sollen, die gerade (erstmal im Jahr 2019) halbwegs auskömmlich gegenfinanzierte Integrationsarbeit zurückzufahren. Wir halten es weiterhin für zwingend notwendig und angemessen, dass die Kommunen, die den Großteil der Integrationsaufgaben stellvertretend für den Gesamtstaat zu schultern haben, eine adäquate und nachhaltige Förderung durch Land und Bund erhalten. Vor allem das für die Kommunalfinanzierung zuständige Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, geeignete Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Integration vor Ort zu schaffen. Dabei sind Entlastungsmittel bei den Kommunen auch am wirksamsten eingesetzt. Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitieren schließlich auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. (Siehe auch Ziff. 3.8, Seite 8 des Vorberichtes) “

3.18 Künftige Finanzierung der Flüchtlingskosten ab dem Jahr 2020

Im Schnellbrief Nr. 244/2019 vom 09.09.2019 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Anhörung zum Antrag „FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 06.09.2019.

Am 13.09.2019 fand im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtages Nordrhein-Westfalen eine Anhörung zu dem Antrag „Die Kommunen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten wirksam stärken – FlüAG-Kostenpauschale endlich erhöhen und Perspektiven für Geduldete schaffen“ statt. Zum Inhalt der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde folgendes vorgetragen:

„Wir haben in der Stellungnahme nochmals deutlich gemacht, dass die Reform des FlüAG dringend geboten und längst überfällig ist. Wir fordern, dass zum einen die FlüAG-Pauschale an die

Ergebnisse der Ist-Kosten-Erhebung, die im Gutachten von Prof. Dr. Lenk festgestellt worden sind, angepasst werden muss. Derzeit erhalten die Kommunen nach dem FlüAG eine Kostenerstattung von 10.400 €/Person/Jahr. Nach dem Gutachten-Ergebnis liegen die Kosten aber bei durchschnittlich 12.900 €/Person/Jahr. Somit ergibt sich eine Unterdeckung zu Lasten der Kommunen von 2.500 €/Person/Jahr. Die finanzielle Dimension wird besonders deutlich, wenn man diesen Betrag mit der Zahl der Personen multipliziert, die das Land nach dem FlüAG gegenüber den Kommunen zu refinanzieren hat. Nach unserer Kenntnis sind dies aktuell ca. 62.000 Personen. Im Vorjahr waren es noch rd. 70.000 Personen. Daher hält das Land allein für diesen Personenkreis den Kommunen seit 2018 mindestens 300 Mio. Euro vor. Entsprechend der Vereinbarung vom Dezember 2015 hat das Land bereits diesen Betrag für die Vergangenheit zu erstatten.

Außerdem fordern wir, dass der Personenkreis, für den eine Erstattung gezahlt wird, auf die Geduldeten und Ausreisepflichtigen ausgeweitet werden muss und zwar solange diese Personen noch Leistungen nach dem AsylbLG bekommen.“

Über das Ergebnis werde der Verband berichten. Bis heute liegen hierzu noch keine Ergebnisse vor.

3.19 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Mit Schnellbrief Nr. 144/2017 vom 02.06.2017 unterrichtet der Städte und Gemeindebund über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Am 01.06.2017 hat der Bundestag die Reform beschlossen. Dabei war eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich, weil eine Reihe von 13 Grundgesetzartikeln geändert werden musste, um Handlungsmöglichkeiten des Bundes in verschiedenen Politikfeldern und damit verbunden auch die Möglichkeit von Mittelzuweisungen an die Länder zu eröffnen.

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens

Neben den Finanzbeziehungen im engeren Sinne wurden die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes gestärkt. Gestärkt wurde auch der Stabilitätsrat, der **ab 2020** die Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern überwachen wird. Darüber hinaus umfasst das gesamte Gesetzgebungspaket auch eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausweitung des unbefristeten Anspruchs bis zum 18. Lebensjahr), eine neue Bundeskompetenz zur Regelung des E-Government wird eingeführt (insb. Portalverbund), eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft gegründet und die grundgesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur durch den Bund geschaffen.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Künftig wird es keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben, auch fällt der Umsatzsteuervorwegausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll **ab dem Jahr 2020** zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. In die horizontale Ausgleichsstufe speist der Bund rund vier Mrd. Euro durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten im Wert von rund 1,4 Mrd. Euro (dynamisch) und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro (statisch) ein. Während die SoBEZ für die neuen Länder mit dem Jahr 2019 enden, werden die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutariieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafenlasten), fortgeführt. Künftig wird es zudem Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder geben, deren Gemeinden eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen. Der DStGB spricht sich hier nachdrücklich dafür aus, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen. Zur Sicherstellung der finanziellen Besserstellung aller Länder wurden ferner Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung kreiert.

Zusätzlich werden die Länder Saarland und Bremen jeweils Entschuldungshilfen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro erhalten. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die Länder **ab dem Jahr 2020** Mehreinnahmen in Höhe von rund **9,7 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes**.

Einer im Schnellbrief enthaltenen Darstellung der Verteilung dieser Mittel auf die Länder mit Stand Mai-2016-Steuerschätzung ist zu entnehmen, dass sich für NRW ein Anteil von rd. 1,429 Mrd. € ergibt (80 € je Einwohner).

Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss des Bundestages fand am 02.06.2017 die abschließende Beratung des Gesetzespaketes im Bundesrat statt. Der Bundesrat hat dem Gesetz ebenfalls zugestimmt.

3.18 Doppelhaushalt 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises

Die am 03.11.2020 vom Kreis für die Benennungsherstellung zur Verfügung gestellte Planungszusammenfassung sieht folgende Hebesatzgestaltung für den Planungszeitraum bis 2024 vor.

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Allgemeine Kreisumlage:	32,80 %	30,26 %	32,19 %	33,12 %	32,29 %	31,93 %

Vor allem im Jahr 2021 ergibt sich eine deutliche Absenkung des Hebesatzes im Vergleich zur Vorjahresplanung (geplanter Hebesatz 2021 aus Doppel-HH 2019/2020: 32,72%). Ursache für diese Absenkung ist die Inanspruchnahme von Beträgen der Ausgleichsrücklage und die teilweise Weitergabe der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) (siehe auch „3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“).

Diese vom Kreis geplante Hebesatzentwicklung wird für die Ansatzbildung des Aufwands der allgemeinen Kreisumlage im städtischen Haushalt berücksichtigt und führt zu folgenden Ansätzen:

2018 RE	2019 RE	2020 RE	2021 Ansatz	2022 Ansatz	2023 Ansatz	2024 Ansatz
10.808.652 €	12.479.551 €	12.437.978 €	12.228.277 €	11.805.327 €	12.536.707 €	12.678.085 €

Da sich der Planansatz des städtischen Aufwands der allgemeinen Kreisumlage aus der Multiplikation: „Kreisumlage-Hebesatz“ mal „Umlagegrundlagen Rheinbach“ berechnet, und die „Umlagegrundlagen“ vor allem aufgrund der prognostizierten Corona-bedingten Wenigererträge bei der Gewerbesteuer und dem Anteil der Einkommensteuer deutlich sinken, ergibt sich gegenüber der Vorjahresplanung eine deutlich niedrigere Umlagebelastung.

3.19 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes

Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und bestätigt, dass das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 die kommunale Finanzausstattungsgarantie verletzt, da die darin enthaltene Berechnungsweise zu überhöhten Werten führt.

Am 11.12.2013 legte die Bezirksregierung die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vor. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt 295.111 €.

Die weiteren Abrechnungsbeträge (=Erträge) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr der Vereinnahmung	Abrechnungsjahr	Betrag
2014	2012	364.010 €
2015	2013	143.612 €
2016	2014	284.874 €
2017	2015	861.075 €
2018	2016	1.029.653 €
2019	2017	929.580 €
2020	2018	1.244.642 €

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft angerechnet. In gleicher Weise wird auch bei der Kreisumlage verfahren.

Nach dem Schnellbrief Nr. 261/2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 11.10.2018 hat das Bundeskabinett am 10.10.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) verabschiedet.

Aufgrund der Zinsentwicklung erfolgt die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) bereits ein Jahr früher als ursprünglich geplant. Eine finanzielle Beteiligung der Länder an der FDE-Abfinanzierung des Bundes ist somit nicht mehr erforderlich. Entsprechend wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2019 um einen jährlich gleichbleibenden Festbetrag in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert.

Damit entfällt auch die sachliche Grundlage für die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage auf das Gewerbesteueraufkommen, § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) ist damit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Der entsprechend erhöhte Landesvervielfältiger der westdeutschen Kommunen von zuletzt 4,3 Prozentpunkten fällt damit ab dem Jahr 2019 weg, dies entspricht rund 516 Mio. Euro (Siehe hierzu auch Ziffer 3.10). Unberührt hiervon blieb aber die sog. Solidarpaktumlage (Landesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten), die auch im Jahr 2019 für die westdeutschen Kommunen noch anfiel. Ab 2020 fällt auch die Solidarpaktumlage weg.

Entsprechend erfolgt ab 2021 keine Einplanung von Erträgen aus der Abrechnung der Einheitslasten im städtischen Haushaltsplan.

3.20 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage

In der Vergangenheit gab es keine direkte Beteiligung der Kommunen an der Krankenhausfinanzierung. Diese Situation änderte sich ab 2002, nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden – unabhängig von der Trägerschaft – an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen förderfähiger Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt.

Die Verteilung der kommunalen Finanzierungslast erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Das Haushaltsjahr 2018 erfuhr eine außerordentlich hohe Belastung durch den Aufwand der Krankenhausinvestitionsumlage, da hier erstmalig ein Nachtrag für das Vorjahr abzuführen war.

Die Ansatzprognose 2021 – 2024 basiert maßgeblich auf den Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 214/2018).

Jahr	Anteil Gemeinden NRW's zur Krankenhausfinanzierung	davon Anteil Rheinbach:	
2015	206 Mio. €	309.214 €	Ergebnis
2016	206 Mio. €	314.038 €	Ergebnis
2017	213 Mio. €	324.088 €	Ergebnis
2018 nachträgl. für 2017	100 Mio. €		
2018	232 Mio. €	508.196 €	Ergebnis
2019	250 Mio. €	378.570 €	Ergebnis
2020	266 Mio. €	401.433 €	Ergebnis
2021	266 Mio. €	405.339 €	Ansatz
2022	266 Mio. €	405.339 €	Ansatz
2023	266 Mio. €	405.339 €	Ansatz
2024	266 Mio. €	405.339 €	Ansatz

3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führte zu einer stetigen Erhöhung des Platzbedarfes und längere Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u.a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass sich die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, sodass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind.

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten versucht, die strukturelle Unterfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung aufzufangen. Mit dem zum 01.08.2020 in Kraft getretenen neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz n.F.) soll die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen gegeben sein und auch den Anforderungen des Gesetzes, die qualitative frühkindliche Bildung, verbesserte Personalausstattung, Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes, Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege, u.a. Rechnung getragen werden.

Das im KiBiz n.F. festgelegte Finanzierungssystem führt ab August 2020 (Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Rheinbach zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Als Saldo ist mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts i.H.v. ca. 0,3 Mio € jährlich zu rechnen.

Die Einnahmeausfälle durch ein weiteres elternbeitragsfreies Kindergartenjahr werden in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz durch Zuwendungen des Landes ausgeglichen. Es bleibt abzuwarten, ob die finanzielle Kompensation des Landes an die Jugendhilfeträger den tatsächlichen Einnahmeausfällen entspricht.

3.21 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes ergibt sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt. Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich

als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Notwendigkeit auch aus der mangelnden Ausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal durch das Land resultiert.

Zwischenzeitlich ist eine Trendumkehr zu verzeichnen: Die Anzahl der Eltern, die sich für ihre Kinder eine Förderung in einer Förderschule wünschen, nimmt zu. Außerdem scheint sich eine höhere Anzahl anerkannter Förderbedarfe zu verstetigen. Diese Entwicklungen führen dazu, dass das Förderschulangebot sukzessive erweitert werden muss. Dies wiederum führt zu höheren kommunalen Kosten.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist festzustellen, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssen von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach den Vorschriften des SGB IX und des BTHG sollen Heilpädagogische Einrichtungen mittelfristig in Regelkitas umgewandelt werden (spätestens mit Beginn des Jahres 2027), was ebenfalls zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand der Kommunen führen wird.

Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Kindertagespflege“. Ob durch die Änderungen des KiBiz hier eine Verbesserung erfolgt, bleibt abzuwarten.

3.22 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet. Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Okt. 2020) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 8 UMAs.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne werden i.d.R. zu 100 % erstattet. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) erfolgt eine Kostenübernahme durch das Land i.H.v. 3.933 €/Jahr/UMA.

3.23 Gute Schule 2020

Das Projekt „Gute Schule 2020“ soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen umzusetzen. Hierfür können Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt. Insofern besteht für die Schulträger keine finanzielle Belastung. Für Rheinbach steht ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 –somit insgesamt 1.314.280 €- zur Verfügung. Diese Möglichkeit der Finanzierung ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Über die durchzuführenden Maßnahmen in den Rheinbacher Schulen hat der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport entschieden. Diese Förderung ändert jedoch leider nicht die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen durch das Land. Erst eine nachhaltige, angemessene Finanzausstattung der Kommunen würde dauerhaft die Möglichkeiten der Kommunen verbessern.

3.24 „Digitalpakt Schule“

Aus den Bundesmitteln „Digitalpakt“ erhält die Stadt Rheinbach als Schulträger 794.744 € für die IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte für den Zeitraum bis 2025. Diese grundsätzlich zu begrüßende Förderung hat aber auch finanzielle Folgen für die Schulträger: Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, dem auch über das Jahr 2025 hinaus entsprochen, vermutlich sogar ausgeweitet werden muss, dann aber evtl. ohne ein Förderprogramm.

Weitere Förderprogramme aus 2020 dienen der Ausstattung bedürftiger Schüler*innen mit mobilen Endgeräten (Eigenanteil Schulträger: 10%) und der Anschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte (100% Förderung). Auch dies erhöht nachhaltig den finanziellen und personellen Aufwand der Kommunen. Insbesondere die Zuständigkeit für den Support der technischen Ausstattung der Lehrkräfte (Landesbedienstete) ist rechtlich zweifelhaft, erste Kommunen haben hiergegen geklagt.

3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern

Nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel zu 90 v. H.) und dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel zu 10 v. H.). Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden pauschalierte Landeszuweisungen zur Verfügung.

Aus nachfolgender Tabelle wird erkennbar, dass in 2015 eine extreme Erhöhung der zu versorgenden geflüchteten Menschen stattgefunden hat.

Personenzahl der jährlich der Kommune Rheinbach neu zugewiesenen Flüchtlinge (inkl. Geburten)	
Jahr 2013	45
Jahr 2014	81
Jahr 2015	440
Jahr 2016	45
Jahr 2017	59
Jahr 2018	95
Jahr 2019	30
01.01.2020 – 31.10.2020	11

Die ab 2016 einsetzende Senkung der Zahl der Neuzuweisungen führt nur sehr bedingt zu einer Verbesserung der Finanzierungslasten. Dies liegt vor allem daran, dass eine bedeutende Anzahl von Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nach dem Ablehnungszeitpunkt trotzdem langfristig im Gemeindegebiet verbleibt und versorgt werden muss (hier wird auch der Begriff „geduldete Personen“ verwandt).

Aus Sicht der Haushaltswirtschaft weist das Versorgungs- und Erstattungsgeflecht der Flüchtlingsunterbringung zwischen Land und Kommunen zwei deutliche Belastungselemente für die kommunale Haushaltswirtschaft auf:

- Die **gewährte Landeszuweisung** für Personen im **laufenden** Asylverfahren beträgt aktuell 10.392 € pro Jahr und reicht nicht aus, die kommunalen Unterbringungs- und Versorgungskosten zu decken. Zu den Aufwandspositionen zählen vor allem
 - die **Geldleistungen** an die geflüchteten Personen die für Erwachsene grob zwischen 3.400 € - 5.400 € jährlich (je nach Single- oder Familienhaushalt) und für Personen unter 18 Jahre grob zwischen 2.600 € - 4.500 € jährlich (nach Altersgruppen gestaffelt) liegen,
 - die **Versorgungsleistungen im Falle Krankheit/Schwangerschaft**,
 - die **Unterbringungskosten**, die sich aus Mietaufwand (externe Räumlichkeiten), baulicher Unterhaltung, Bewirtschaftung und Abschreibung (städtischen Unterkünfte) zusammensetzen,
 - **extern eingekaufte Dienstleistungen** im Bereich Sicherheitsleistungen, Hausmeister- und Betreuungsdienste, und
 - der **städtische Personalaufwand**.

Die folgenden Abschätzungen zur HH-Belastung basieren auf den aktuellen Daten des Jahres 2020: Unter Abzug der sonstigen Erträge abseits der gewährten Landeszuwendungen für Menschen mit laufenden Asylanträgen (= FlüAG-Zuwendungen) ergibt sich eine Haushaltsbelastung von grob **13.300 € pro Person** im Jahr. Dieser Betrag entspricht der Haushaltsbelastung durch eine „**gedultete Person**“, da für diesen Personenkreis grundsätzlich keine FlüAG-Pauschalen gewährt werden.

Für Personen mit laufenden Asylanträgen, die nicht über eigenes Einkommen verfügen, wird eine jährliche FlüAG-Pauschale von 10.392 € gewährt. Im Ergebnis stellt sich nach Gegenrechnung der FlüAG-Pauschalen für den Personenkreis **mit laufendem Asylverfahren** (sowohl Personen mit und ohne eigene Einkommenserzielung) eine HH-Belastung von jährlich **6.300 € pro Person** ein.

Als größtes Unterfinanzierungspotential aus der haushaltswirtschaftlichen Perspektive wird die Tatsache erkannt, dass die Landeszuweisungen grundsätzlich nur für Personen gewährt werden, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (nach **Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht** werden nur für 3 Folgemonate noch Zuwendungen gewährt, unabhängig davon, wie lange der abgelehnte Asylantragsteller tatsächlich durch die Kommune versorgt wird). **Für diesen Personenkreis muss also der gesamte Aufwand (in 2020 etwa 13.300 € pro Person) durch den allgemeinen Haushalt finanziert werden.**

Für 2020 sind als ganzjährige Abschätzung voraussichtlich rund 96 Personen in Rheinbach wohnhaft, deren Asylantrag abgelehnt wurde und für die grundsätzlich keine Landespauschalen mehr gewährt werden. Als Folge resultiert für diesen Personenkreis eine Unterdeckung von grob rund 1,3 Mio. €.

Da aus heutiger Sicht kein Rückgang dieser Personengruppe zu erwarten ist, sondern – durch die zukünftigen Asylentscheidungen – eher mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist, werden hier für die Zukunft weiter steigende Belastungen erwartet.

Vor allem drei Effekte könnten die Belastungsentwicklung in die positive Richtung verändern:

- Eine erhöhte Aktivität von Bund und Land im Bereich der „Rückführung abgelehnter Asylantragsteller“ in ihre Herkunftsländer,
- eine Erhöhung des Betrags der Landespauschalen von bisher 10.392 €, die nach gutachterlichen Einschätzung auf Basis einer Ist-Kostenerhebung in 2017 deutlich zu niedrig sind (siehe Schnellbrief 239/2018 vom 18.09.2018)
- eine geänderte Gestaltung der Gewährung der Landespauschalen, indem auch für Personen mit abgelehntem Asylantrag durchgängig Landesmittel gewährt werden (und nicht nur die ersten drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht. Hier erfolgen aktuell – auf Basis einer Ist-Kostenerhebung – Verhandlungen zwischen Kommunen und Land, siehe Schnellbrief Nr. 200/2018 vom 20.07.2018).

Während bisher auf die Finanzierungswirkung für den städtischen Haushalt aus der Versorgung von Menschen mit **laufendem und abgelehntem Asylantrag** eingegangen wurde, wird an dieser Stelle kurz die Finanzierungsbelastung von Personen mit **anerkanntem Asylantrag** erläutert. Diese Personengruppe wird gemeinschaftlich durch den Kreis (bzw. Jobcenter, in der Vergangenheit auch als ARGE bezeichnet) versorgt. Die Finanzierung erfolgt unter anderem über eine Bundesbeteiligung, allerdings auch über die kommunalen Anteile der Kreisumlage. Ein Wechsel eines geflüchteten Menschen vom Status „Antragsteller“ in den Status „genehmigter Asylantrag“ führt also nicht zu einer vollständigen Entlastung der kommunalen Haushalte! Eine weitergehende Berechnung dieser Finanzwirkung ist wegen fehlender Daten jedoch nicht möglich. Und sie ist auch nicht erforderlich, da die Einplanung dieser anteiligen kommunalen Versorgungsleistungen über den Kreishaushalt erfolgt und eine regelmäßige Abstimmung zwischen Kreis und Kommune über die Entwicklung der zukünftigen Kreisumlagesätze stattfindet, die schlussendlich Niederschlag findet in den kommunalen Haushalten über die Veranschlagung der Kreisumlage.

Für die kommunale Haushaltsplanung müssen an vielen Stellen Annahmen getroffen werden, dies betrifft vor allem

- die Anzahl der Neuzuweisungen,
- die Anzahl der Wegzüge (Rückführungen, sonstige Wohnortwechsel),
- die Dauer der Asylverfahren,
- die Anerkennungsquote,
- die Höhe und der Gewährungskreis der zukünftigen Landeserstattungen.

Zentral zusammengefasste Informationen, die aufbereitet Prognosen zu den obigen Merkmalen treffen, sind nicht vorhanden. So ist jede Kommune selbst verantwortlich, eigene Annahmen zu treffen.

Der Planung des Haushaltsentwurfs liegen folgende konkrete Annahmen zugrunde:

- Für die Berechnung des Aufwands aus Grund -/Regelleistungen nach AsylbLG oder – bei einem Aufenthalt von mindestens 18 Monaten - nach SGB 12 wird für 2020 die Anzahl der grundsätzlich Anspruchsberechtigten auf 143 Personen abgeschätzt.
- Der Saldo aus „Neuzuweisung“ minus „Wegzug“ wird mit jährlich zusätzlichen 11 Personen abgeschätzt.
- Als Basis der Höhe der Landespauschalen wird der aktuell geltende Betrag von 10.392 pro Jahr und Flüchtling für den Zeitraum 2021 bis 2024 fortgeschrieben. Der Gewährungskreis für den Planungszeitraum entspricht der aktuellen gesetzlichen Lage, es werden also KEINE Landeserstattungen für geduldete Menschen (also Personen mit abgelehnten Asylanträgen, die im Gemeindegebiet verbleiben dürfen) berücksichtigt.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind dem Vorbericht des Haushaltssicherungskonzepts zu entnehmen.

4. Informationen zum Ergebnisplan

Bis zu diesem Textpunkt sind allgemeine Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen der städtischen Haushaltswirtschaft gegeben worden. Nun erfolgt die Konkretisierung, nämlich zu welchen Ansatzbildungen die externen Einflüsse und die internen Gestaltungsmöglichkeiten im vorliegenden Haushaltsplan geführt haben.

Zuerst wird ein Überblick gegeben, welche maßgeblichen Haushaltspositionen im ersten Planungsjahr existieren.

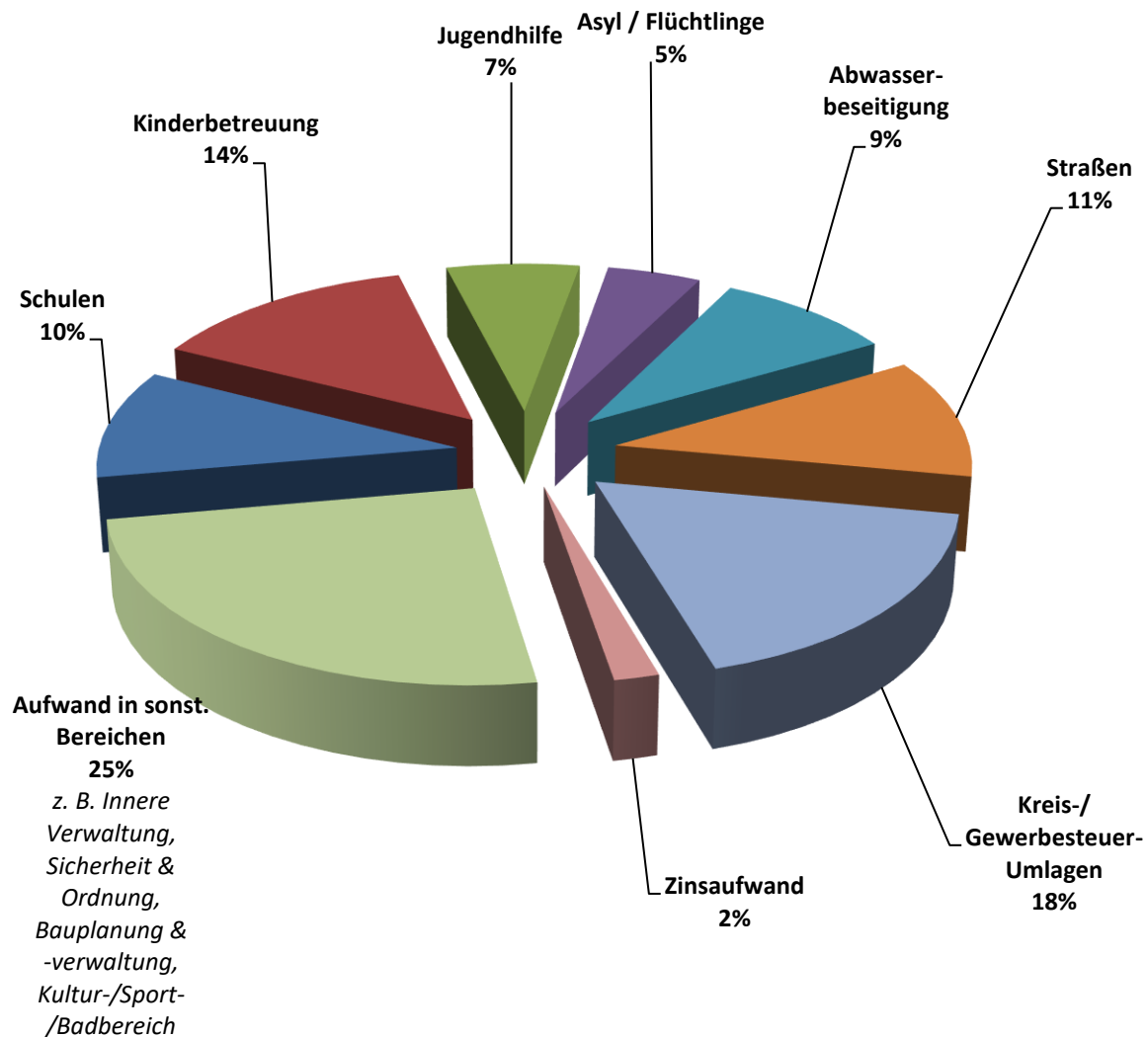
Danach erfolgt eine zeilenweise Untersuchung des Ergebnisplans. Da der Ergebnisplan nach Art des Ertrags bzw. Aufwands sortiert ist (z.B. Ergebniszeile 1 „Steuern...“, Ergebniszeile 2 „Zuwendungen....“), ist hieran nicht erkennbar, für welche konkrete Leistungserbringung der Ertrag bzw. Aufwand angefallen ist. Es fehlt also an einer output-orientierten Betrachtung.

Um diesem Informationsmanko zu entgegnen, erfolgt abschließend eine Darstellung der Entwicklung der Teilergebnisse (also der Summe von „Ertrag minus Aufwand“) auf Produktbereichsebene. Aus der Bezeichnung des Produktbereichs (z.B. Produktbereich 3 „Schulen“) lässt sich in der Regel direkt ein Leistungsbündel ableiten, das von der Stadt erbracht wird. Durch diese Betrachtungsart wird der Perspektive „Outputorientierung“ Rechnung getragen.

4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen

Laut aktueller Planung ergibt sich für 2021 ein Haushaltsüberschuss von 0,2 Mio. €. Ursache hierfür ist, dass der Gesamtertrag mit 79,8 Mio. € den Gesamtaufwand mit 79,6 Mio. € übersteigt.

Folgende **große Aufwandsvorgänge** sind im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt (Rundungsabweichungen bei Prozentwerten möglich):

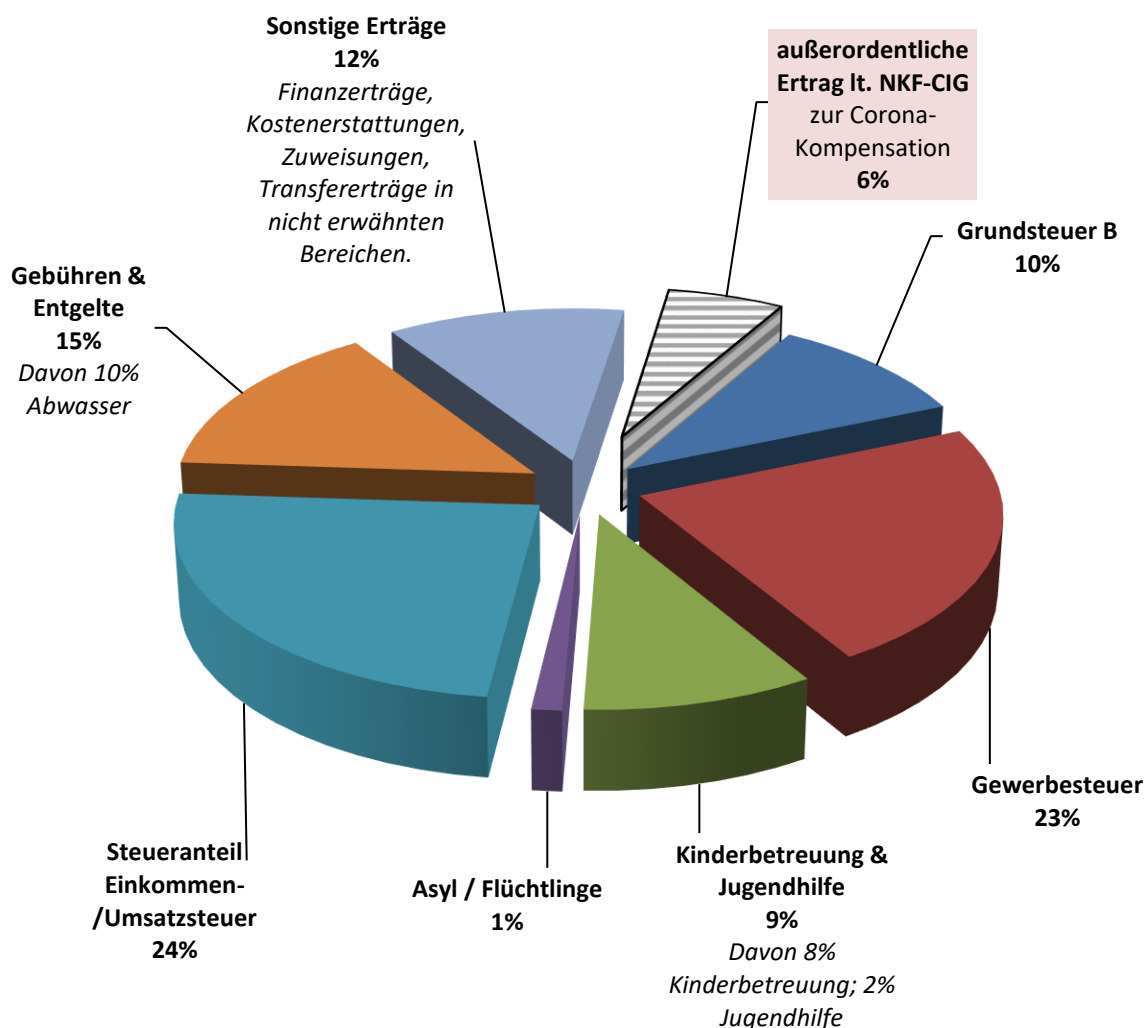


Aufwendungen lt. Ergebnisplan

Ansatz 2021

Schulen	8.168.380 €
Kinderbetreuung	10.055.165 €
Jugendhilfe	5.337.711 €
Asyl / Flüchtlinge	3.924.151 €
Abwasserbeseitigung	7.178.552 €
Straßen	8.984.922 €
Kreis-/Gewerbesteuer-Umlagen	14.364.132 €
Zinsaufwand	1.708.710 €
Aufwand in sonst. Bereichen	19.279.669 €
	79.605.360 €

Folgende **große Ertragsarten** sind im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt (Rundungsabweichungen bei Prozentwerten möglich):



Erträge lt. Ergebnisplan

Ansatz 2021

Grundsteuer B	8.252.434 €
Gewerbesteuer	18.052.831 €
Kinderbetreuung & Jugendhilfe	7.476.286 €
Asyl / Flüchtlinge	981.756 €
Steueranteil Einkommen-/Umsatzsteuer	19.264.557 €
Gebühren & Entgelte	11.686.402 €
Sonstige Erträge	9.415.488 €
außerordentliche Ertrag lt. NKF-CIG	4.655.704 €
	<u>79.785.458 €</u>

4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung

Auf den nächsten Seiten werden die Einzelzeilen des Ergebnisplans separat untersucht. Um Entwicklungen besser zu erkennen, werden auch die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre (bis einschließlich 2019) in die Analyse einbezogen, die in der Ergebnisrechnung abgebildet sind. Bei den Werten für das Jahr 2020 handelt es sich um Ansätze des HPL 2020, die NICHT die Wirkungen der Corona-Pandemie widerspiegeln.

Zuerst erfolgt eine grafische Darstellung der

- Entwicklung der Gesamtergebnisse (als Fläche) und
- der größten Einzelpositionen der jeweiligen Ergebniszeile (als Kurve).

Anschließend erfolgen textliche Erläuterungen zu den dargestellten Verläufen. Da in der Grafik nicht alle zugehörigen Einzelpositionen aufgeführt sind, erfolgt abschließend eine vollständige Tabellenübersicht.

Ergebniszeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“

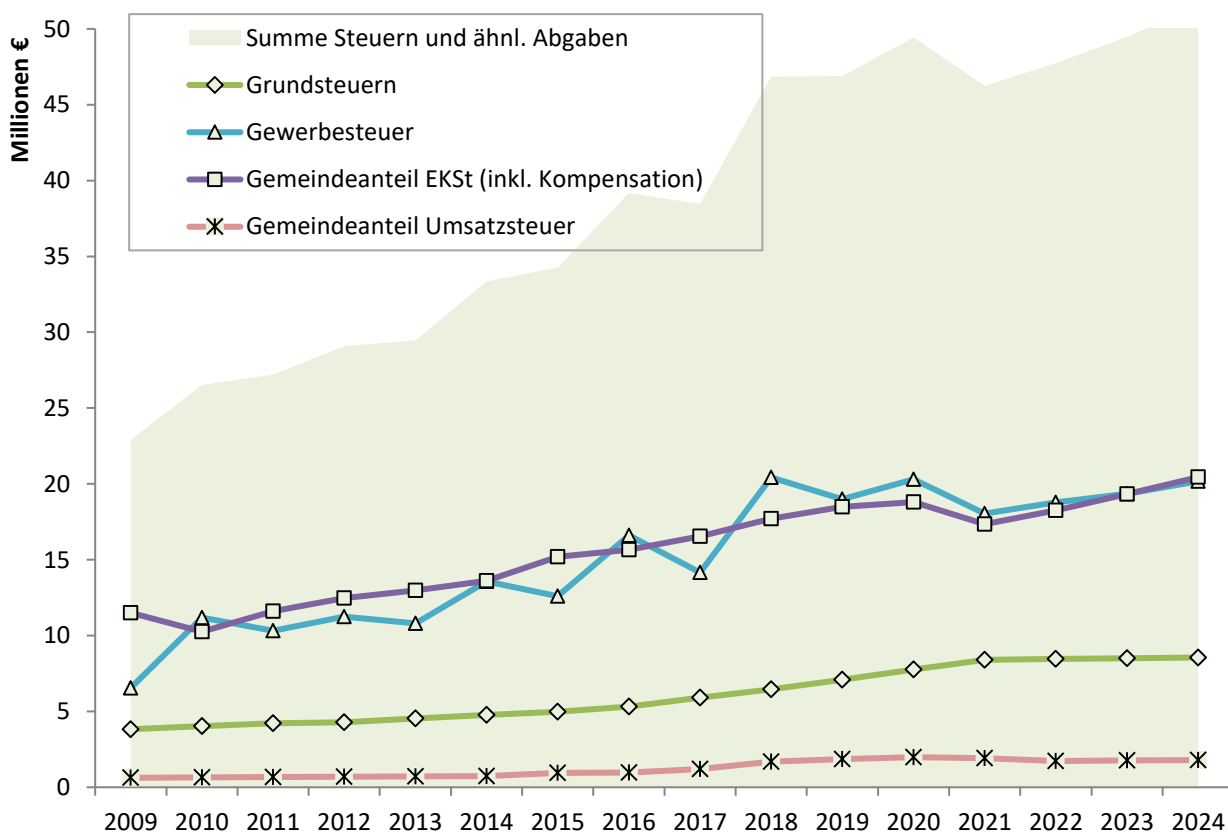
Die zeilenweise Betrachtung des Ergebnisplans beginnt mit den Haushaltspositionen, die bei der Haushaltsplanung das abschließende Element darstellen. Hier befinden sich die großen Steuererträge aus Grund-/Gewerbe- und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern, die als „**allgemeines Deckungsmittel**“ die nicht durch „spezielle Erträge“ gedeckten Defizite der Output-erbringenden städtischen Leistungsbereiche ausgleichen.

Beispiele für spezielle, also im Produkt selbst erwirtschaftete Erträge sind

- Kindergartenbeiträge (spezieller Ertrag für den Output „Kinderbetreuung“),
- Landeszuwendungen im Bereich Flüchtlinge/Asyl (spezieller Ertrag für den Output „Flüchtlingsunterbringung“) und
- Benutzungsgebühren (spezielle Erträge der Gebührenhaushalte, z.B. für den Output „Abwasserbeseitigung“).

Abgesehen von den Benutzungsgebühren reichen die speziellen Erträge in der Regel nicht aus, um das gesamte Aufwandsvolumen zu decken. Als Folge stellt sich ein Bedarf zur Teilfinanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel ein (siehe „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).

Entwicklung Zeile 1 "Summe Steuern und ähnl. Abgaben" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Insgesamt ist ein grundsätzlich steigender Trend der Steuererträge der Zeile 1 festzustellen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung und – bei den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuren) – die im Zuge der Haushaltskonsolidierung geplanten Hebesatzerhöhungen. Allerdings ist für 2021 ein deutlicher Abwärtsknick der Entwicklungen der Gewerbesteuer und des Anteils an der Einkommensteuer zu erkennen, der durch die negativen Einwirkungen der Corona-Pandemie auf die Weltwirtschaft ausgelöst wird (siehe „3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“). Ab 2022 wird eine Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse prognostiziert. Übrigens setzt der Ertragsrückgang bereits in 2020 ein, ist aber in der obigen Grafik deshalb nicht zu erkennen, da hier für das noch laufende Jahr 2020 der Ansatzwert berücksichtigt ist. Anstelle der Ansatzzahlen von 20,3 Mio. € für Gewerbesteuer bzw. 18,8 Mio. € für den Anteil Einkommensteuer ist nach aktuellen Prognosen von Bund und Land bei beiden Ertragsarten aufgrund der Corona-Pandemie nur ein Ertragsvolumen von je 15-16 Mio. € zu erwarten.

Basis der Ansatzprognose der aktuellen Planung sind die Informationen, die vorab unter „3.10 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2021-2024“, „3.11 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung“, „3.13 Ergebnisse der November-Steuerschätzung“ und „3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuren“ aufgeführt wurden.

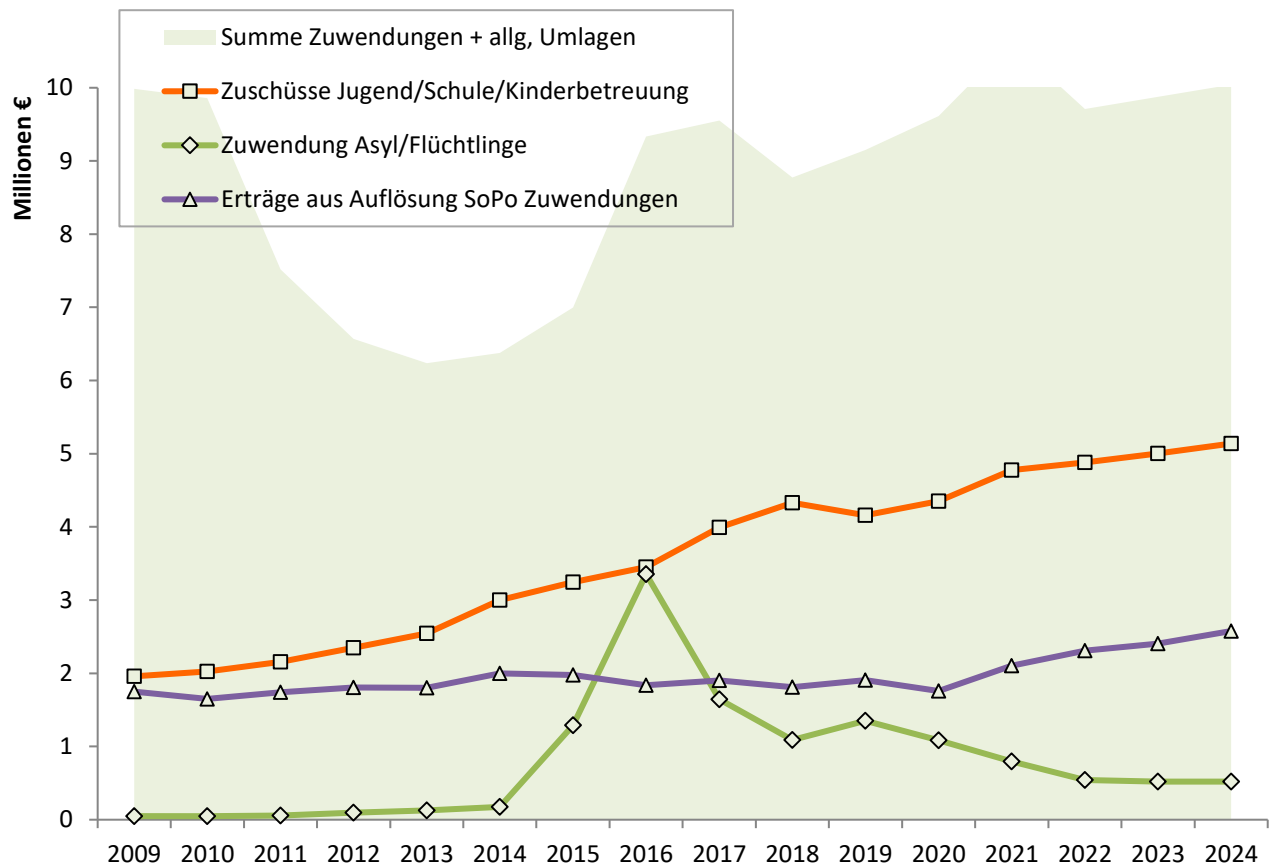
Langjährige Zeitreihe und aktuelle Planwerte der Ergebniszeile 1:

Zeile 1: Summe Steuern und ähnl. Abgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	26,5	27,2	29,1	29,5	33,3	34,3	39,2	38,5	46,8	46,9	49,4	46,2	47,7	49,5	51,5
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Grundsteuern	4,0	4,2	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,9	6,5	7,1	7,8	8,4	8,5	8,5	8,6
Gewerbesteuer	11,2	10,3	11,3	10,8	13,6	12,6	16,6	14,2	20,4	19,0	20,3	18,1	18,8	19,4	20,2
Gemeindeanteil EKSt (inkl. Kompensation)	10,3	11,6	12,5	13,0	13,6	15,2	15,7	16,5	17,7	18,5	18,8	17,3	18,3	19,3	20,4
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,0	1,2	1,7	1,9	2,0	1,9	1,7	1,8	1,8
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Vergnügungssteuer Spiel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Vergnügungssteuer Tanz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hundesteuer	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zuwendungen sind Finanzdienstleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden. Allgemeine Umlagen werden von Dritten in der Regel aufgrund eines bestimmten Verteilungsschlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs ohne eine Zweckbindung geleistet. Den Großteil der Beträge der Ergebniszeile 2 erhält die Stadt vom Land NRW.

Entwicklung Zeile 2 "Summe Zuwendungen + allg. Umlagen" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Bei Betrachtung der Grafik fallen als Erstes die hohen Gesamterträge in den Jahren 2009 und 2010 auf (grüner Flächenanteil links). Verantwortlich hierfür sind die **Schlüsselzuweisungen** und die **Landeszuweisungen „Konjunkturpaket“**. Beide Vorgänge führten nur in der Vergangenheit zu wesentlichen Verbesserungen. Das „Konjunkturpaket“ war ein einmaliges Förderprogramm (gefördert wurden vor allem Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung bzw. Schaffung von immobilem Vermögen) und mit erheblichen Erträgen aus Schlüsselzuweisungen ist in zukünftigen Jahren aufgrund der gestiegenen Steuerkraft nicht zu rechnen (auch wenn in 2018 ein kleinerer Betrag von 0,1 Mio. € vereinnahmt wurde, siehe „3.15 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021“). Deswegen wurde auf eine Darstellung der beiden für die aktuelle Ertragslage nicht mehr bedeutenden Vorgänge als Einzelkurven in der Grafik verzichtet.

Erwähnenswert ist, dass ab 2019 erstmalig eine „**Unterhaltungspauschale**“ nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz** in Höhe von 0,2 Mio. € gewährt wird (Wegen des relativ geringen Volumens erfolgt keine grafische Darstellung als Einzelkurve).

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Zuschüsse in den Bereichen **Jugend/Schule/Kinderbetreuung** steigen konstant im betrachteten Zeitraum an. Bei dieser nur auf die Ergebniszeile fokussierten Betrachtung darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch der für die Leistungserbringung anfallende Aufwand deutlich ansteigt (vor allem in Zeile 15 „Transferaufwand“, aber beispielsweise auch in Zeile 11

„Personalaufwand“) und zwar grundsätzlich stärker, als die hier ausgewiesene Ertragssteigerung. Unter *„4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“* wird die Gesamtwirkung aus Ertrags- und Aufwandsänderung dargestellt, die für diesen Bereich (=Produktbereich 6) erhebliche Mehrbelastungen ausweist. Die Leistungserbringung für diesen Outputbereich ist wesentlich durch den Gesetzgeber fixiert und durch die Kommune nicht beeinflussbar. Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex (*„3.20 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW“, „3.21 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)“*).

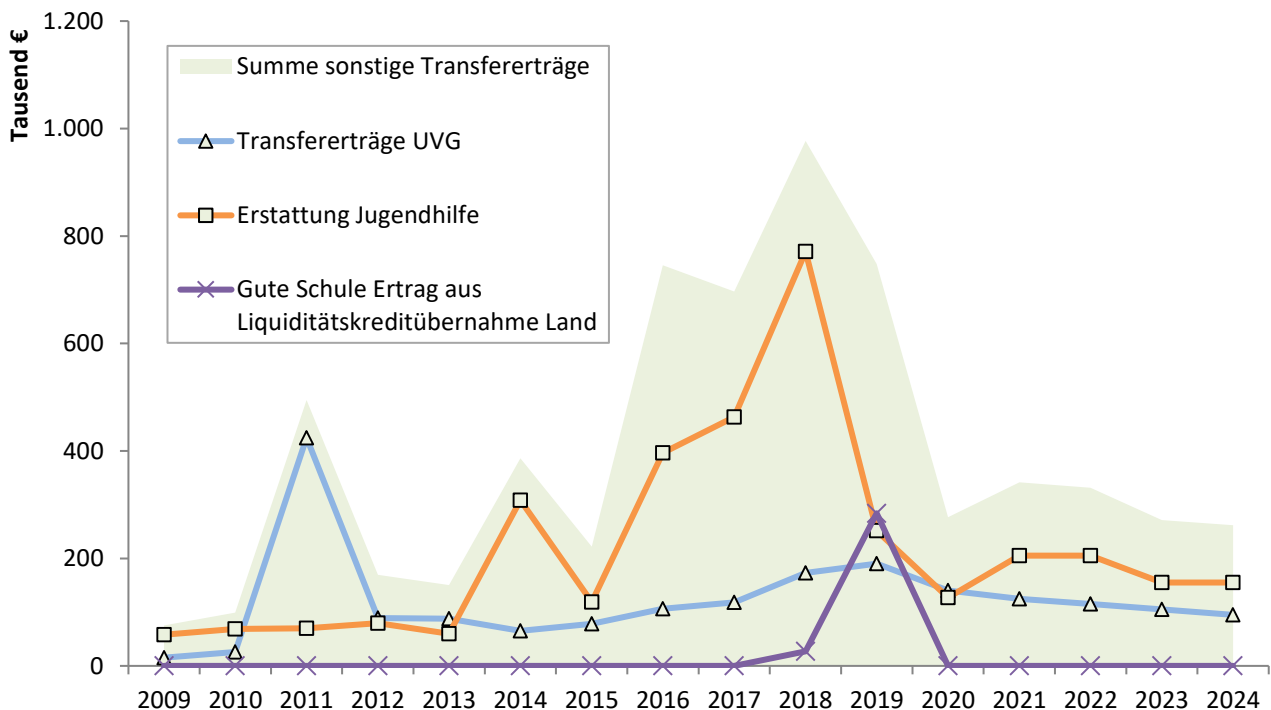
Im Gegensatz zum vorgenannten Kurvenverlauf ist für den Bereich **„Asyl/Flüchtlinge“** ein deutlicher Rückgang der Landeszuwendungen zu erwarten. Hauptursache hierfür ist die Konstruktion der Zuwendungsgewährung durch das Land, die dazu führt, dass langfristig keine Zuwendungen bewilligt werden für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde aber die weiterhin im Gemeindegebiet geduldet werden. Durch die Beschleunigung der Bearbeitung der Asylanträge und einer sehr niedrigen Abschiebungsquote wächst dieser Personenkreis deutlich an. Da in diesem Fall keine Landeszuwendungen gewährt werden, fällt die Finanzierungslast aus der Unterbringung und Betreuung zu 100% den Kommunen zu. Da gleichzeitig für die Planung unterstellt wird, dass die zukünftige jährliche Zuweisungszahl an Flüchtlingen deutlich abnimmt gegenüber 2016, ebbt das Ertragsvolumen in den Planansätzen der Folgejahre ebenfalls deutlich ab. Auch hier beschränkt die Sicht auf die Ergebniszeile den Blick auf das Ganze: Es entsteht erheblicher Aufwand für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in beinahe jeder Aufwandszeile des Ergebnisplans, der Haushaltsbelastungen in Größenordnungen verursacht, die ein Vielfaches der Belastungen vor 2016 ausmachen (siehe Produktbereich 5 unter *„4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“*). Für aktuelle Entwicklungen in diesem Themenkomplex siehe *„3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber“*).

Zeile 2: Zuwendungen + allg. Umlagen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,9	7,5	6,6	6,2	6,4	7,0	9,3	8,8	8,8	9,1	9,6	10,6	9,7	9,9	10,0
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Zuschüsse Jugend/Schule	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Landeszuschüsse KiTa Betriebskosten/Tagespfl.	1,8	1,8	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	3,3	3,7	3,4	3,6	4,0	4,1	4,2	4,3
Erträge aus Auflösung SoPo Zuwendungen	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,0	1,8	1,9	1,8	1,9	1,8	2,1	2,3	2,4	2,6
Zuw. Asyl/Flüchtlinge	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3	3,4	1,6	1,1	1,4	1,1	0,8	0,5	0,5	0,5
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Allgemeine/Sonstige Zuschüsse	0,1	0,2	0,7	1,3	0,4	0,5	0,7	1,3	1,5	1,7	2,4	2,9	2,0	2,0	1,8
Schlüsselzuweisung	4,9	1,7	1,6	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuw. Konjunkturpaket	1,1	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ergebniszeile 3 „Sonstige Transfererträge“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt (diese werden Zeile 2 zugerechnet). Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.

**Entwicklung Zeile 3 "Summe Transferertrag" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)**



Das Gesamtvolumen der Ergebniszeile 3 "sonstige Transfererträge" spielt für den Gesamthaushalt eher eine untergeordnete Rolle. Auffällig ist eine ungleichmäßige und sprunghafte Entwicklung, die durch eine hohe Einzelfallabhängigkeit verursacht wird.

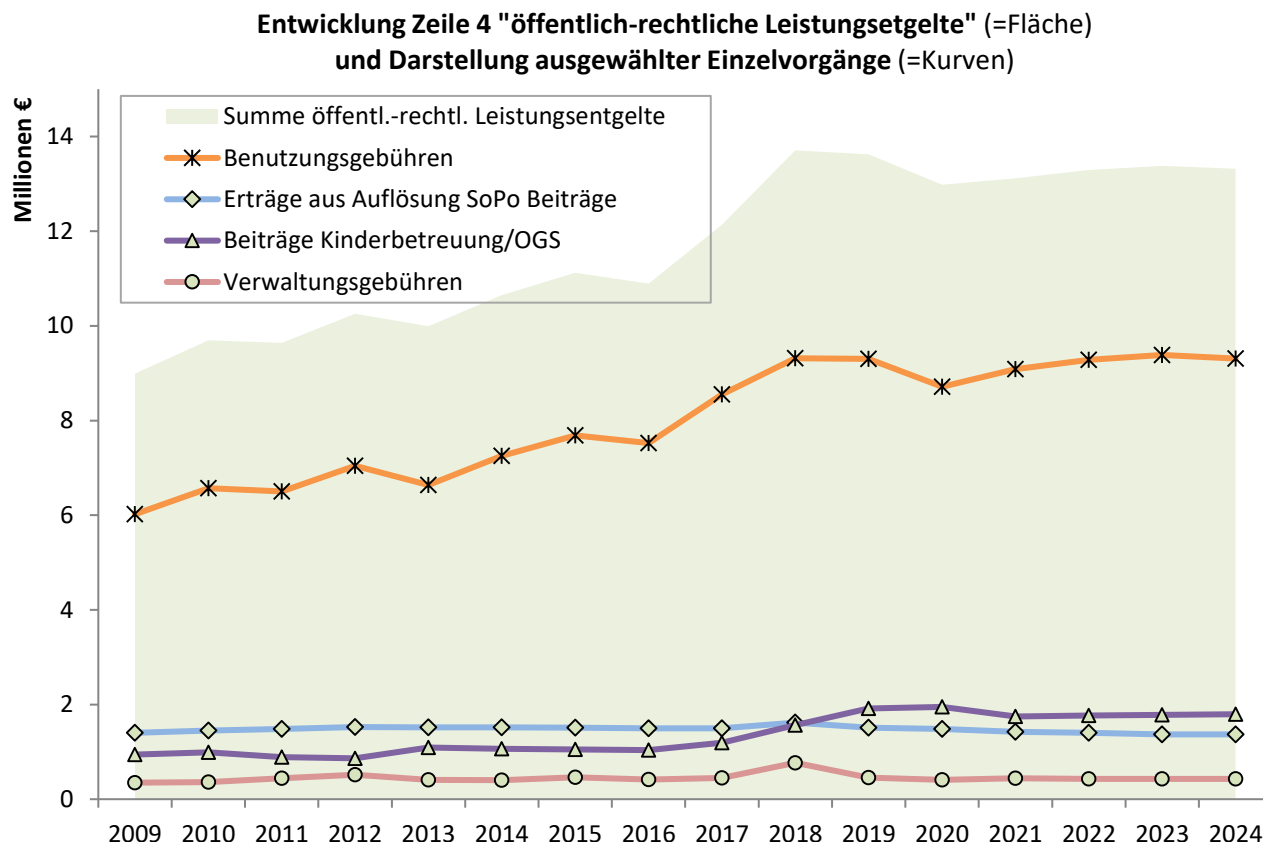
Transfererträge im Bereich der **Jugendhilfe** für die „Hilfe zur Erziehung“ fallen beispielsweise dann an, wenn das betreuende Jugendamt nicht für die Finanzierung verantwortlich ist. Da die Festlegung, welches Jugendamt zuständig ist, in der Regel über den Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgt, besteht hier eine hohe Abhängigkeit von nicht kalkulierbaren Individualentscheidungen, die zu stark schwankenden Jahresergebnissen führen können (im umgekehrten Fall entsteht Transferaufwand in Zeile 15).

Die Transfererträge aus **Unterhaltsvorschussleistungen** haben zukünftig möglicherweise geringere Bedeutung, da ab 2019 die neu hinzukommenden Ansprüche gegen Unterhaltsvorschusspflichtige durch die Finanzämter eingezogen werden. Eine entsprechende Entwicklung wird sich auch beim entsprechenden Vorgang des Transferaufwands in Ergebniszeile 15 einstellen.

Zeile 3: Sonstige Transfererträge	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Tsd. €):	99	495	170	150	386	222	746	697	977	748	277	342	332	272	262
Einzelvorgänge (in Tsd. €):															
Ansprüche UVG	26	425	89	88	65	78	106	118	173	190	140	125	115	105	95
Erstattung Jugendhilfe+UVG	69	70	80	60	308	119	396	463	771	252	127	205	205	155	155
Gute Schule Ertrag aus Liquiditätskredit- übern.	0	0	0	0	0	0	0	0	27	284	0	0	0	0	0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):															
Erstattung AsylbLG	4	0	1	3	13	24	40	115	5	23	10	12	12	12	12
Erträge überzahlter Verlustausgleiche WFEG	0	0	0	0	0	0	203	0	0	0	0	0	0	0	0

Ergebniszeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“

Die Ergebniszeile berücksichtigt Erträge, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden (z.B. auf Basis von Gebührensätzen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz).



Die **Benutzungsgebühren** erwirtschaften den Großteil der Erträge der Ergebniszeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“. Verursacht werden die Erträge vor allem durch Output der Gebührenhaushalte „Abwasser“ und „Friedhöfe“. Die in 2018 ansteigenden Erträge im Bereich der Gebühren „Flüchtlingsunterkünfte“ (siehe nachfolgende Wertetabelle) resultiert aus städtischen Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde und deren Wohnungssuche erfolglos blieb. In diesen Fällen gewährt die Stadt Wohnraum, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Solange keine eigenen Einkünfte erzielt werden, erfolgt die Finanzierung der Miete über das Job-Center, das u.a. über die Kreisumlage finanziert wird. Inwieweit hierdurch für die Stadt Folgekosten entstehen, ist nicht abschätzbar. Ab 2019 sinken die Erträge, die da Nachfrage vermehrt durch den privaten Wohnungsmarkt abgedeckt wird.

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Berechnung der Erträge aus **Kindergartenbeiträgen** basiert auf den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (in der Vergangenheit in Höhe von 19% der „Kindpauschalen“, ab 08.2020: 16,4%). Trotz des hier erkennbaren Anstiegs dieser Ertragsart ist ein Trend zu einem moderat steigenden Defizit in diesem Leistungsbereich erkennbar (siehe Produktbereich 6 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Durch die Einführung der **OGS-Beiträge** ergibt sich eine deutliche Erhöhung der entsprechenden oberen Einzelkurve bei dem Jahr 2018.

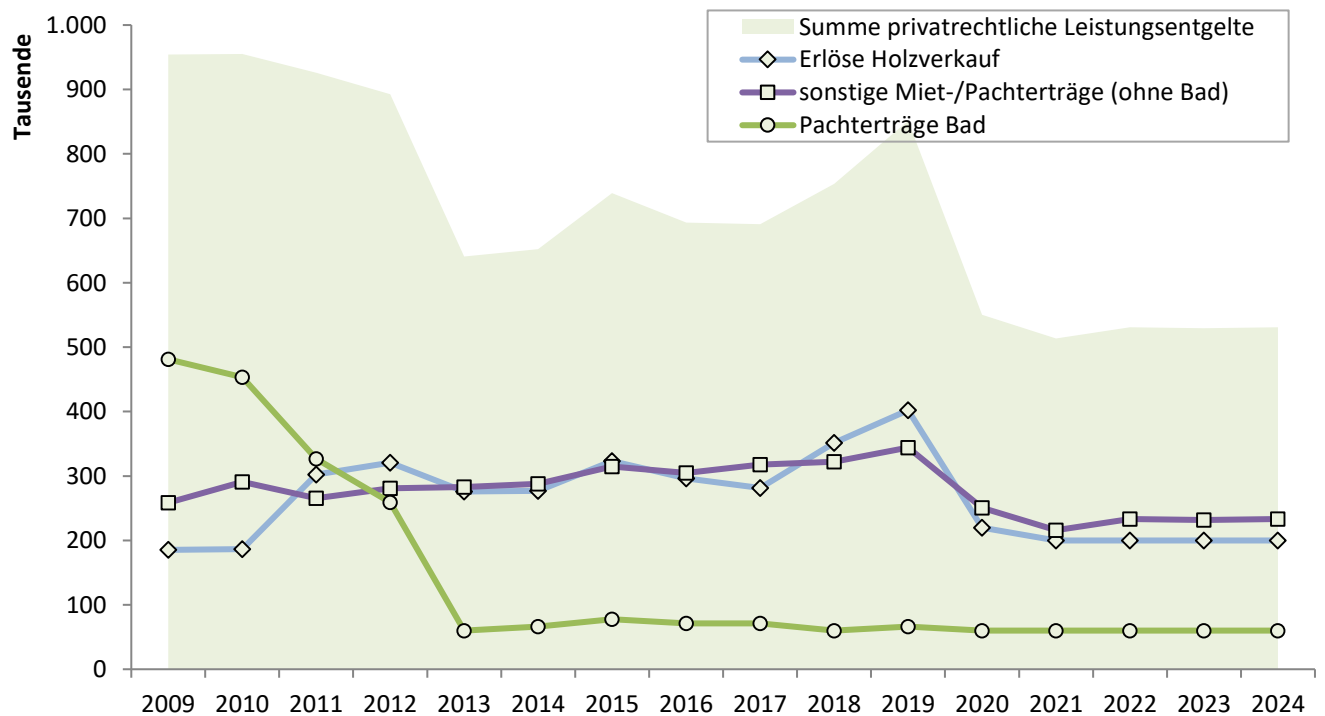
Die **Verwaltungsgebühren** verlaufen relativ konstant (mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem besonders hohe Erträge im Bereich Baugenehmigung/Bauaufsicht angefallen sind).

Zeile 4: Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,7	9,6	10,3	10,0	10,6	11,1	10,9	12,1	13,7	13,6	13,0	13,1	13,3	13,4	13,3
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Verwaltungsgebühren	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,8	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Abwasser	5,5	5,8	6,0	5,9	6,3	6,5	6,6	7,6	7,7	7,8	7,4	7,0	7,8	8,0	8,5
Gebühren Flüchtlingsunterkünfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Gebühren Friedhöfe	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Gebühren Kehr-/Winterdienst	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Beiträge Kinderbetreuung	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,2	1,4	1,4	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3
Beiträge OGS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Erträge aus Auflösung SoPo Beiträge	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Rückgabe Überschüsse Gebührenhaushalte	0,5	0,0	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5	0,6	0,4	1,2	0,6	0,5	0,0
Parkgebühren	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
sonstige Gebühren (u.a. Märkte/Obdach/Sondernutzung Straßen/Feuerwehr)	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Wie aus der Bezeichnung der Ergebniszeile 5 bereits erkennbar, sind hier die Erträge ausgewiesen, die auf privatrechtlicher Basis erwirtschaftet werden (vor allem auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches).

**Entwicklung Zeile 5 "Summe privatrechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)**



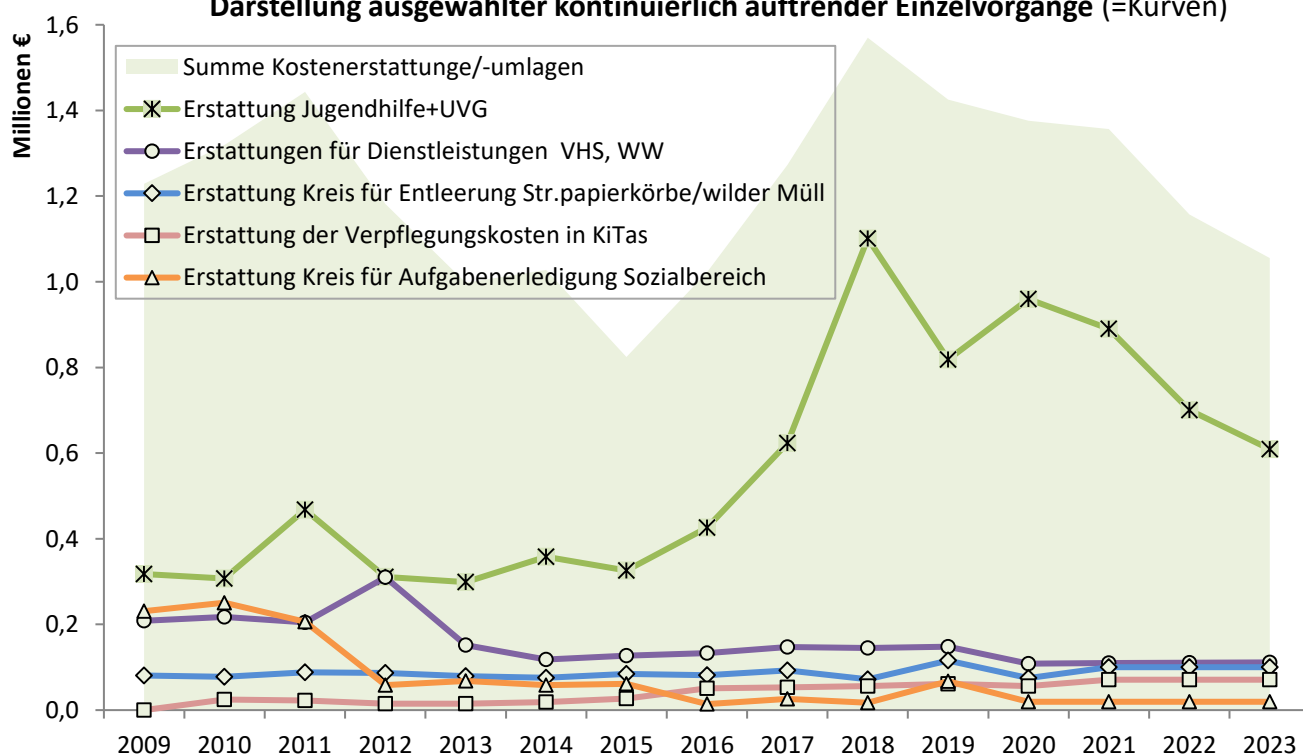
Die **Erlöse aus dem Holzverkauf** sind abhängig von den schwankenden Holzpreisen und der Einschlagquote (hohe Einschlagquote wegen der Borkenkäferplage in 2018 und 2019). Die **sonstigen Mieten-/Pachten** (z.B. für Gebäudeüberlassung VHS und Wasserwerk) weisen in den Jahresergebnissen ab 2015 „fiktive Ertragsanteile“ aus einer internen Leistungsverrechnung aus, die in den Haushaltsansätzen wegen des zusätzlichen Planungsaufwands nicht berücksichtigt sind, da sie keine Auswirkung auf das Jahresergebnis haben (da auch ein gleichhoher Ertrag verbucht wird). Die Erträge aus der **Verpachtung des Sport- und Erlebnisbades** sind bis 2013 erheblich gesunken. Für die Planung wird – trotz Eröffnung des Großbades in Euskirchen im Dezember 2015 – davon ausgegangen, dass auch zukünftig eine Ertragserzielung in etwa in Höhe der seit 2013 erwirtschafteten Pachterträge möglich ist. Allerdings sind hier Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Pachthöhe möglich.

Zeile 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Tsd. €):	955	926	892	641	652	739	693	691	754	852	550	513	531	529	531
Einzelvorgänge (in Tsd. €):															
Pachterträge Bad	453	326	259	60	66	78	71	71	60	66	60	60	60	60	60
sonstige Miet-/Pachterträge	291	266	281	283	288	315	305	317	322	344	251	216	233	232	233
Erlöse Holzverkauf	187	302	320	276	277	323	296	281	352	402	220	200	200	200	200
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):															
sonstige Erträge	25	31	32	22	21	23	21	21	20	39	20	38	38	38	38

Ergebniszeile 6 „Kostenerstattungen und -umlagen“

Erträge aus Kostenerstattungen entstehen dadurch, dass die Gemeinde besondere Leistungen für andere erbringt und der daraus resultierende Aufwand anteilig oder vollständig erstattet wird.

Entwicklung Zeile 6 "Summe Kostenerstattungen und -umlagen" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftretender Einzelvorgänge (=Kurven)



Die **Erstattungen im Bereich Jugendhilfe und UVG** sind einzelfallabhängig und deshalb deutlichen Schwankungen unterworfen.

Für den Bereich der **Erstattungen für Dienstleistungen für VHS und Wasserwerk** sind bis 2012 auch artfremde Erträge verbucht worden, so dass hier der Kurvenverlauf erst ab 2013 beachtet werden sollte.

Auffällig ist der Rückgang der **Erstattungen für die Aufgabenerledigung im Sozialbereich**. Hier sind Mitarbeiter an die ARGE abgeordnet worden, für die in Höhe des im Haushalt angefallenen Personalaufwands eine Erstattung erfolgte. Mittlerweile ist der Großteil der Mitarbeiter durch die ARGE direkt übernommen worden, mit der Folge dass städtischer Personalaufwand und die zugehörige ARGE-Erstattung ausbleibt.

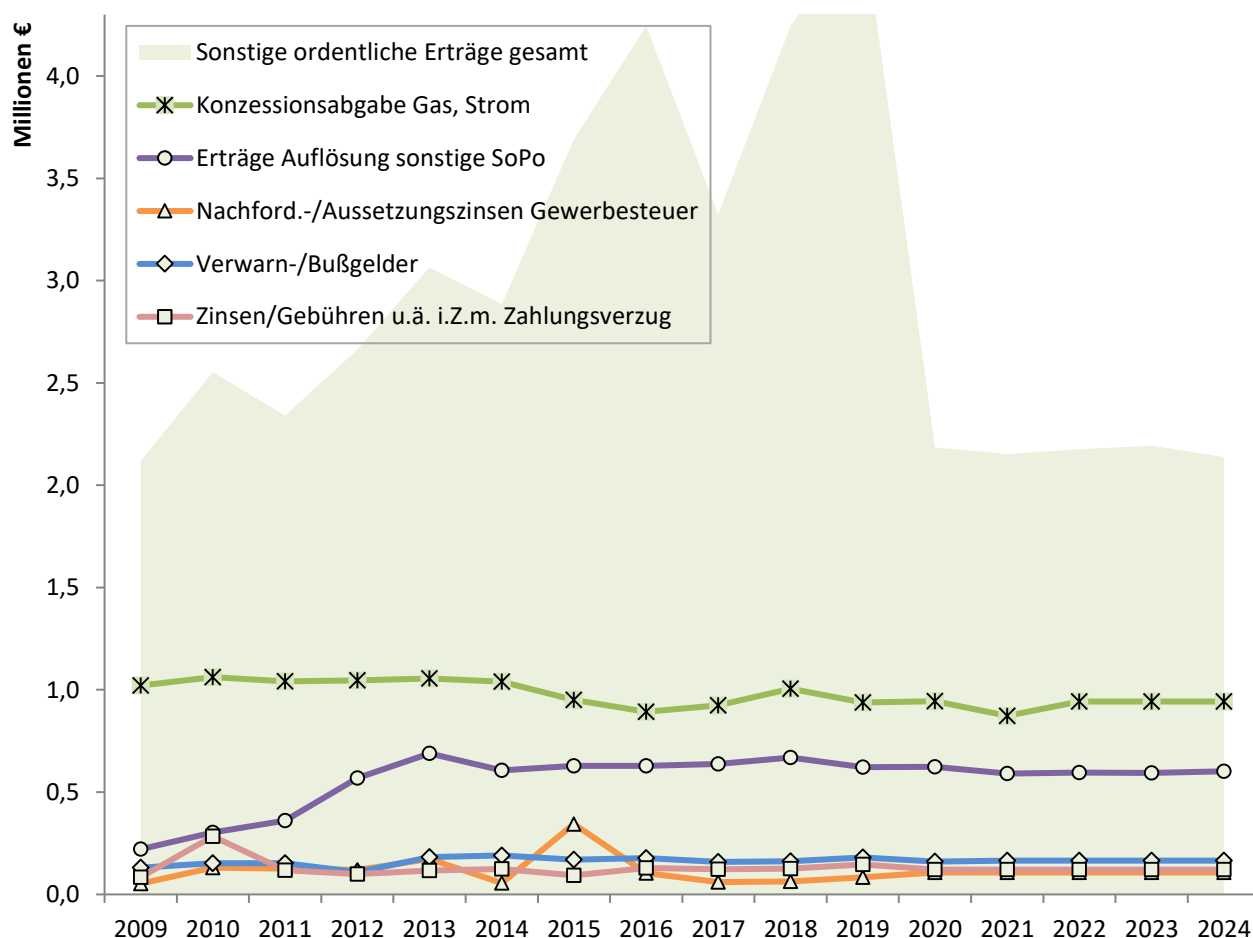
Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,32	1,44	1,18	1,00	1,03	0,82	1,02	1,27	1,57	1,43	1,38	1,36	1,16	1,06	1,06
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Erstattung Jugendhilfe+UVG	0,31	0,47	0,31	0,30	0,36	0,33	0,43	0,62	1,10	0,82	0,96	0,89	0,70	0,61	0,62
Erstattungen für Dienstleistungen VHS, WW	0,22	0,21	0,31	0,15	0,12	0,13	0,13	0,15	0,15	0,15	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
Erstattung Kreis für Aufgabenerledigung Sozialbereich	0,25	0,21	0,06	0,07	0,06	0,06	0,01	0,03	0,02	0,07	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Erstattung Kreis für Entleerung Str.papierkörbe/wilder Müll	0,08	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,09	0,07	0,12	0,08	0,10	0,10	0,10	0,10
Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02	0,03	0,05	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Erstattung Kosten aus Abrechnung Förderschule	0,15	0,10	0,11	0,12	0,16	0,04	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	0,30	0,36	0,29	0,26	0,24	0,16	0,26	0,33	0,18	0,21	0,16	0,17	0,16	0,14	0,14

Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“

Die sonstigen Erträge stellen eine Auffang- oder Sammelposition dar, die alle sonstigen ordentlichen Erträge erfassen, die nicht den bisher aufgeführten Ergebnisplanzeilen 1-6 zugeordnet werden können.

Die grafische Darstellung der großen Positionen der Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ erfolgt in 2 Schritten. Zuerst werden die kontinuierlich anfallenden und zukünftig auch geplanten Vorgänge betrachtet, danach werden die ungleichmäßig anfallenden Vorgänge dargestellt, die nicht verlässlich und deswegen schwer einplanbar sind.

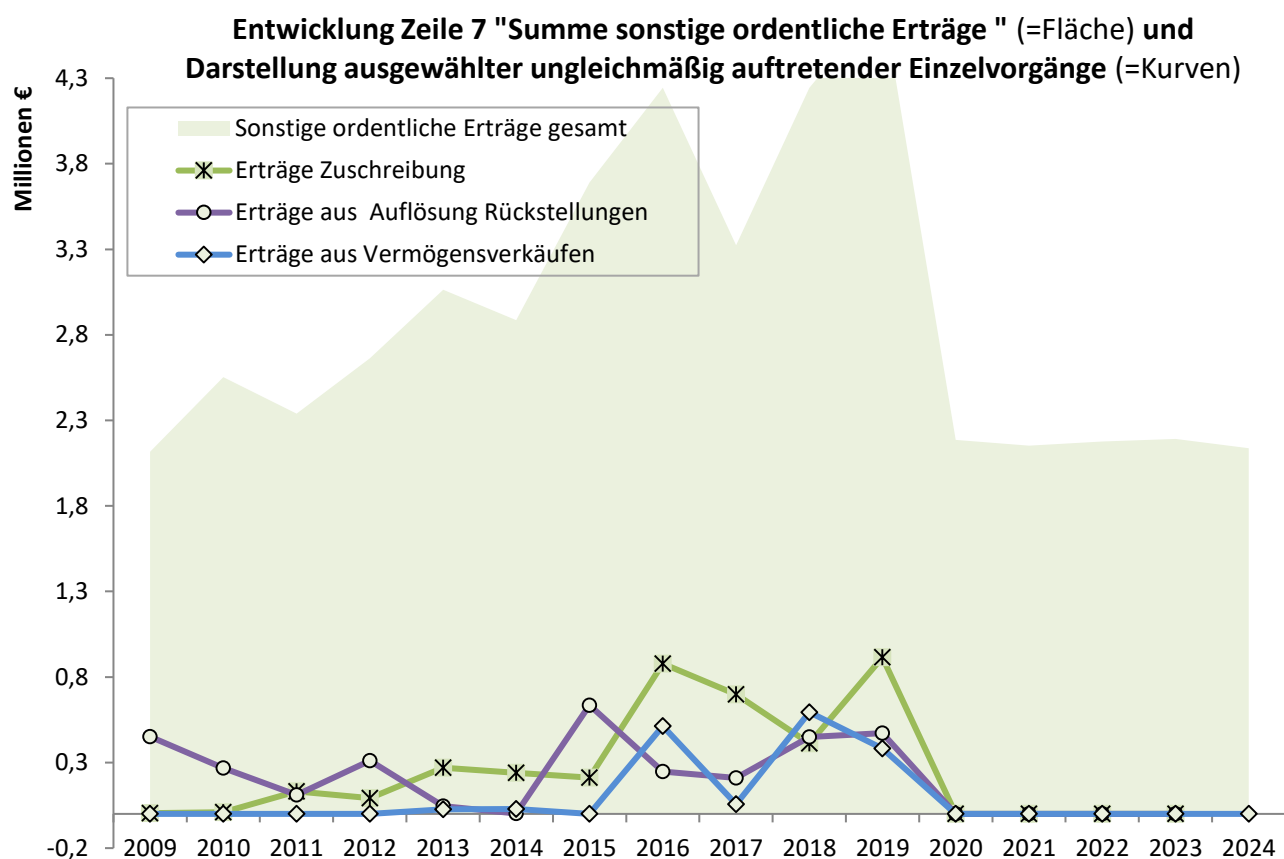
**Entwicklung Zeile 7 "Summe sonstige ordentliche Erträge " (=Fläche) und
Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftretender Einzelvorgänge (=Kurven)**



Die größte Ertragsposition in dieser Zeile stellen die **Konzessionsabgaben für Strom und Gas** dar. Hierbei handelt es sich um die Abgeltung der Inanspruchnahme städtischen Grund und Bodens für die Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen. Es ist erkennbar, dass diese Position keine steigenden Erwartungen auf Mehrerträge auslöst. Ursache für die eher rückläufige Entwicklung sind Änderungen im Recht der Konzessionsabgaben und sinkender Stromverbrauch.

Die **Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten** sind bis 2013 deutlich gestiegen. Ursache hierfür sind u.a. von Dritten kostenfrei übernommenes Kanal- bzw. Straßenvermögen (siehe hierzu Erläuterungen bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“).

Sind abschlägig vorbezahlte Gewerbesteuerbeträge deutlich niedriger als die endgültig festgestellte Steuerschuld, so entstehen Erträge aus **Nachforderungszinsen**. Diese Position ist einzelfallabhängig und deswegen schwankungsanfällig (eine entsprechende Position für den umgekehrten Fall ist der Aufwandszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet).



Die **Erträge aus Zuschreibungen** sind dem Vorgang „Wertberichtigungen von Forderungen“ zugeordnet. Erklärt werden sie am besten, wenn man mit dem auslösenden Tatbestand beginnt, wie es im nachfolgenden Beispiel geschieht:

Eine städtische Steuerforderung wird veranlagt, als Folge entsteht ein Ertrag in Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Ergebnisrechnung und eine „öff. –rechtl. Forderung“ auf der Aktivseite der Bilanz. Im Normalfall begleicht der Steuerpflichtige seine Schuld durch eine Zahlung. Bei Zahlungseingang wird eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgelöst und die Forderung ausgebucht (= auf Null gesetzt). Sollte der Steuerpflichtige aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten, setzt das Forderungsmanagement ein, um eine möglichst hohe Geltendmachung der städtischen Ansprüche zu gewährleisten. Sollte sich aber schlussendlich herausstellen, dass der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist, so ist die bilanziell abgebildete Forderung nicht mehr werthaltig. Da die Prüfung der Durchsetzungsfähigkeit des Anspruchs Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt der Kenntnisgewinn über die Zahlungsunfähigkeit deutlich später – in der Regel in einem anderen Haushaltsjahr – als der ursprüngliche Ertrag eingebucht wurde.

Dieser Ertrag – genauer gesagt seine eigenkapitalerhöhende Wirkung – ist nun zu korrigieren, d.h. auf Null zu setzen (damit erfolgt gleichzeitig eine Korrektur der Forderung). Diese Korrektur erfolgt nicht in der Ergebniszeile, in der der Ertrag ursprünglich eingebucht wurde (also in Zeile 1), sondern wird als Aufwand in Zeile 16 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht (auf der Kontengruppe „Aufwand aus Wertberichtigungen“). Sollte sich später herausstellen, dass die Forderung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerschuldners wieder an Wert gewonnen hat, so erfolgt eine Aktualisierung des Forderungswerts durch eine Einbuchung eines Ertrags auf dem Konto „Zuschreibung“, das in der hier betrachteten Zeile 7 „sonstige ordentliche Erträge“ eingebucht wird.

Aus den vorgenannten Zeilen wird deutlich, dass für eine Wertung des Gesamtvorgangs „Forderungsberichtigungen“ beide Vorgänge, also sowohl das aufwandswirksame Ausbuchen von Forderungen der Zeile 16 als auch das nachträgliche, ertragswirksame Wiedereinbuchen vormals abgesetzter Forderungen der Zeile 7 gemeinsam betrachtet werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil gewisse großzählige Einzelvorgänge sich im Jahresabschluss 2016 auf beiden Konten widerspiegeln (also sowohl als „Ertrag“ als auch als „Aufwand“) und deswegen bei einseitiger Betrachtung einen zu hohen realen Veränderungsbestand vermuten lassen.

Im Ergebnis der geschilderten Eigenschaften des Gesamtvorgangs erfolgt keine Einplanung von Erträgen aus Zuschreibungen.

Auch die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** sind grundsätzlich nicht planbar, wie aus den nachfolgenden Zeilen ersichtlich wird. Rückstellungen werden für zukünftig drohenden Eigenkapitalverzehr gebildet, der noch nicht in allen Nuancen konkretisiert ist (z.B. Zeitpunkt oder Belastungshöhe nicht exakt bekannt), aber der mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen wird. Sie sind der Passivseite der Bilanz zugeordnet und haben „Verbindlichkeiten-ähnlichen Charakter“.

Die größten Rückstellungen sind im Bereich der Beamtenpensionen zu finden und spiegeln (zum Pensionszeitpunkt) die während der Arbeitsphase erwirtschafteten Pensionsansprüche der städtischen Beamten wider. Der Rückstellungsaufbau erfolgt aufwandswirksam und sukzessive, in dem jährlich die zusätzlich erworbenen Ansprüche der Rückstellung zugeführt werden (dies führt zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs). Die Höhe des individuellen Pensionsanspruchs ist abhängig von der Besoldungsstufe, den Dienstjahren, aber auch der geschätzten Lebensdauer der Mitarbeiter. Erreicht ein Mitarbeiter das Dienstzeitende, so werden die Pensionszahlungen aus der Rückstellung geleistet.

Sollte ein Mitarbeiter vor dem Erreichen des statistischen Durchschnittsalters sterben, so werden noch vorhandene Rückstellungsbestände ertragswirksam aufgelöst (Witwenrente aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet). Dieser Ertrag wird als „Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen“ in Zeile 7 der Ergebnisrechnung geführt. Natürlich ist auch der andere Fall denkbar, dass ein Mitarbeiter das statistische Durchschnittsalter überlebt. Dann reicht die Rückstellung nicht aus und muss – auf Kosten laufenden Aufwands – erhöht werden.

Beim Verkauf von Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz, z.B. bei einem Grundstücksverkauf, ist zuerst der Anlagewert auszubuchen, da der Vermögensgegenstand nicht mehr zum städtischen Eigentum gehört. Dies geschieht über den Kaufpreis, der als liquide Mittel zufließt.

Übersteigt der Kaufpreis den Buchwert des Anlagevermögens, so ist der überschießende Betrag als **Ertrag aus Vermögensverkäufen** zu buchen (auch der umgekehrte Fall ist möglich, dann entsteht ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen). Grundsätzlich wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass Verkäufe zu Buchwerten erfolgen, also keine Wirkungen im Ergebnisplan erzielen. In den Jahren 2016 und 2018 sind hohe Erträge bei Überbuchwert-verkäufen von Grundstücken zu verzeichnen.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,6	2,3	2,7	3,1	2,9	3,7	4,2	3,3	4,2	4,8	2,2	2,2	2,2	2,2
Einzelvorgänge (in Mio. €):														
Konzessionsabgabe Gas, Strom	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Erträge Auflösung sonstige SoPo	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

Nachforderungs-/Aussetzungszinsen Gewerbe	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwarn-/Bußgelder	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Zinsen/Gebühren u.ä. i.Z.m. Zahlungsverzug	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erträge Zuschreibung	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,9	0,7	0,4	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	0,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,6	0,2	0,2	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Vermögensverkäufen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,6	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):														
Erträge aus überzahlten Bewirtschaftungsabschlägen	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge k&g	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus überzahlter Krankenhilfe Asyl	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige sonstige ordt. Erträge	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,3	0,2	0,6	0,2	0,3	0,2	0,2

Ergebniszeile 8 „Aktivierte Eigenleistungen“

Grundsätzlich ist nicht geplant, Anlagen in bedeutendem Umfang selbst zu erstellen. Die nachfolgenden Infos dienen lediglich der systematischen Funktionsbeschreibung.

In der Ergebniszeile 8 werden die Erträge aus den selbsterstellten Investitionsobjekten ausgewiesen. Im Gegensatz zur üblichen Form der Investition, in der bei Fremderstellung/-beschaffung ein Investitionsgut direkt über ein bilanzielles Anschaffungskonto ergebnisneutral verbucht wird, erfolgen bei Selbsterstellung die Buchungen als Aufwandspositionen in der Ergebnisrechnung (z.B. unter „Personalaufwand“). Bis hierhin ist das neue Vermögen noch nicht auf der Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und dafür zunächst als Aufwand erfasst. Um den Gesamtvorgang ergebnisneutral zu gestalten und den Vermögenszugang auf der Bilanzaktivseite zu erreichen, erfolgt eine zusätzliche Buchung, die einen Ertrag und Bilanzzugang auslöst.

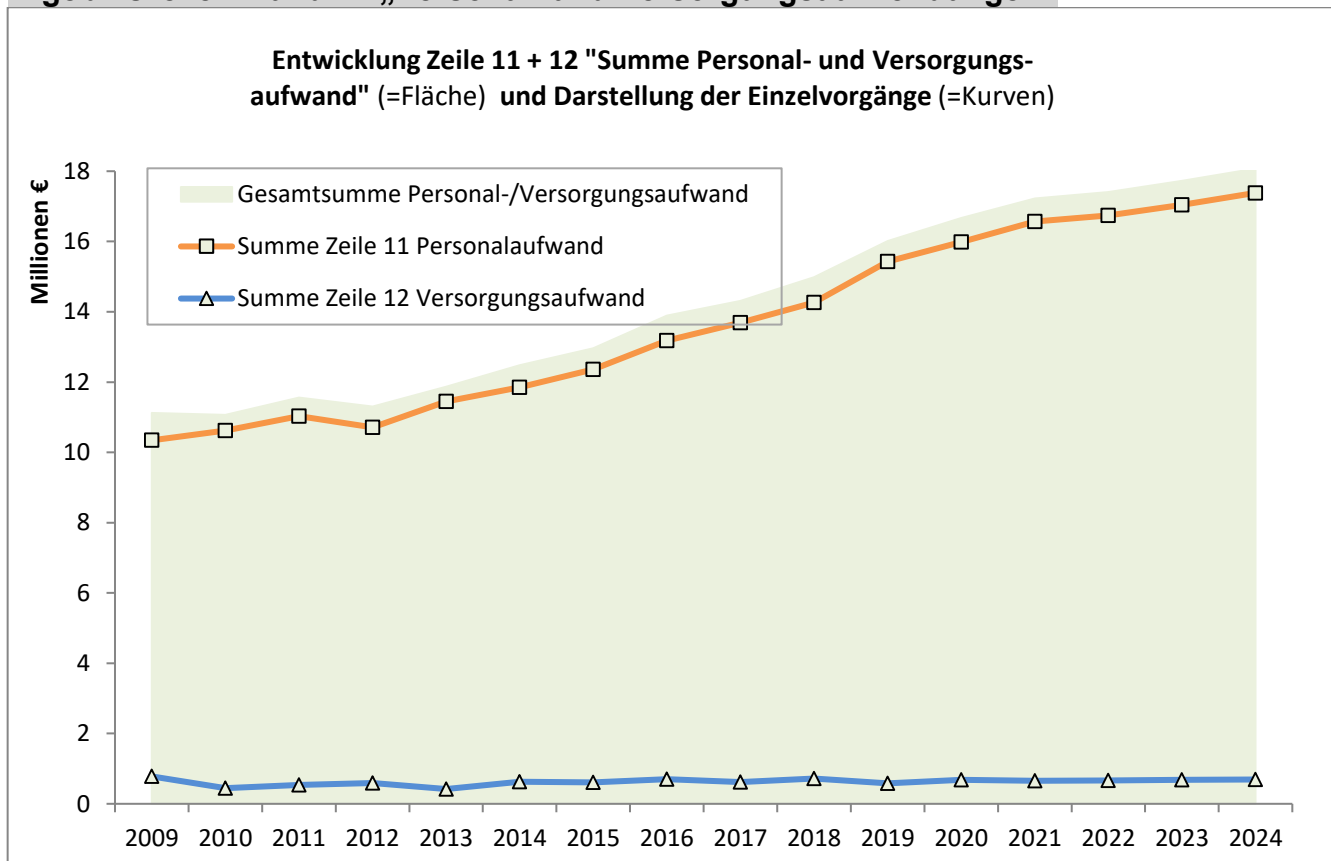
Ergebniszeile 9 „Bestandsveränderungen“

An dieser Stelle werden Veränderungen im Vorratsvermögen abgebildet. Da die Stadt keine wesentlichen Vorräte bewirtschaftet, besteht keine Notwendigkeit zu weiteren Erläuterungen.

Ergebniszeile 10 „Ordentliche Erträge“

Die erste Summenzeile des/der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Erträge ausgenommen der Finanzerträge (Zeile 19) und der außerordentlichen Erträge (Zeile 23) wider. Durch diese Dreiteilung der Ergebnisstruktur lassen sich bereits früh Indizien finden, ob eine Kommune im Bereich des „Kerngeschäfts“ der Ergebniszeilen 1 – 18 Haushaltsprobleme aufweist oder ob diese vor allem aus einer hohen Verschuldung resultieren, die zu einem hohen Zinsaufwand in Zeile 20 des Finanzergebnisses führt. Auch einmalige, nicht nachhaltige Sondereffekte durch außerordentliche Ereignisse sind direkt erkennbar, da sie in Zeilen 23 -25 separiert sind. Nachfolgend wird in den entsprechenden Zeilen auf diesen Aspekt eingegangen.

Ergebniszeile 11 und 12 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“



Der Personalaufwand ist hinter den Transferaufwendungen der Zeile 15 die zweithöchste Aufwandsart im städtischen Ergebnisplan.

Zeile 11 + Zeile 12: Personal-/ Versorgungsaufwand (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Summe Zeile 11 Personalaufwand:	10,6	11,0	10,7	11,4	11,9	12,4	13,2	13,7	14,3	15,4	16,0	16,6	16,7	17,0	17,4
Summe Zeile 12 Versorgungsaufwand:	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gesamtsumme Personal-/ Versorgungsaufwand:	11,1	11,6	11,3	11,9	12,5	13,0	13,9	14,3	15,0	16,0	16,7	17,2	17,4	17,7	18,1

Personalaufwendungen (lfd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **aktiven Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2021 insgesamt in Höhe von 16.564.085 € veranschlagt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Beamten	1.797.069 €
Vergütung tariflich Beschäftigte	10.393.780 €
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	258.237 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	804.860 €
Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	20.015 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	2.110.574 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für sonst. Beschäftigte	51.312 €
Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	134.604 €
Zuführungen für Pensionsrückstellungen für Beamte	681.550 €
Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte	184.728 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Erfüllungsrückstand)	93.045 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Aufstockung)	16.136 €
Aufwandsentschädigung Wahlbeamte	18.175 €
Summe	16.564.085 €

Versorgungsaufwendungen (lfd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **ehemaligen Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Beiträge an die Versorgungskasse wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungskassenbeiträge für Beamte (Pensionäre)	527.431 €
Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	127.995 €
Summe	655.426 €

Im Ergebnis erreichen die Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammen einen Betrag von 17.219.511 €.

In dieser Summe enthalten sind Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverträge in Höhe von 975.455 €.

Erläuterung zur Veränderung des Personal- und Versorgungsaufwands 2020-2021

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2019 werden anhand der darin enthaltenen Orientierungsdaten 2020-2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW die Personalkosten ermittelt. Der Erlass enthält für das 2020 –sowie der Folgejahre– grundsätzlich die Vorgabe, dass mit einer Steigerung der Personalkosten von 1% zu kalkulieren ist. Sofern bereits Tarifiergebnisse oder Besoldungserhöhungen bekannt sind, wird von der Anwendung des v.g. Runderlasses abgesehen. Der aktuelle Tarifvertrag für Beschäftigte hat eine Laufzeit bis zum 31.08.2020.

Da ab Herbst 2020 neue Tarifverhandlungen stattfanden, lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung im Sommer 2020 kein gültiges Tarifiergebnis vor. Aufgrund von Erfahrungswerten der bisherigen Tarifrunden wird von den Orientierungswerten des Runderlasses abgewichen und in der Finanzplanung eine Personalkostensteigerung von 2% kalkuliert. Die grundsätzliche wirtschaftliche Lage ließ weiterhin die Vermutung zu, dass mit einer Reduzierung der zu verhandelnden Tarifiergebnisse in den kommenden Jahren nicht zu rechnen ist. Denn letztlich wird von den Gewerkschaften

stets die Forderung erhoben, die gestiegenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals auch finanziell zu honorieren.

Für die Personalkostenplanung der Beamten lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung das aktuelle Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2019 vor, welches Besoldungserhöhung von 1,4% zum 01.01.2021 vorsieht. Diese Besoldungserhöhung wurden entsprechend bei der Kalkulation der Personalkosten berücksichtigt.

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2020 ist der Personal- und Versorgungsaufwand im Jahr 2021 um **555.418 € (+ 3,33%)** gestiegen.

Diese Personalkostensteigerung auf Basis der Gesamtkosten der Vergütung der tariflich Beschäftigten und den Bezügen der Beamten ergibt sich zum einen aus den Tarifierhöhungen der monatlichen Bezüge und Gehälter im Umfang von ca. **220.155 €**.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Steigerungen der Personalkosten durch die folgend dargestellten vorgesehenen Neueinrichtungen von Stellen:

Für das Jahr 2021 wurde eine weitere Stelle für den Schreibdienst/ Sachbearbeitung/ Zuarbeit im Glasmuseum geplant.

Zudem wurde eine Stelle im Bereich Ordnungsamt - allgemeines Ordnungswesen - neu eingerichtet und ist daher neu für das Jahr 2021 komplett zu berücksichtigen und wird langfristig durch die Vertretung einer Beschäftigten kompensiert, die ab Frühjahr 2021 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt.

Im Betriebshof wird im Jahr 2021 eine zusätzliche Stelle im Bereich Grünpflege geplant und im Ansatz berücksichtigt.

Im Bereich des Hochbaus ist für das Jahr 2021 befristet eine neue Stelle als Hochbautechniker eingeplant, die in den kommenden zwei Jahren, nach Verrentung eines anderen Hochbautechnikers, wieder eingespart wird.

Darüber hinaus führt die nachgeholte zeitversetzte Nachbesetzung einer Stelle im Bereich Organisation, Wahlen, ADV (10.1) und bei gleichzeitiger organisatorischer Zuordnung zum Sachgebiet Personal in der Finanzplanung zu einem Mehraufwand.

Die im Jahr 2020 erstmalig geplante Stelle des Klima- und Umweltplaners ist für das Jahr 2021 erstmalig komplett zu berücksichtigen.

Die Stellen der im Jahr 2020 eingerichtete eingruppige Kindertagesstätte sind im Haushalt 2021 erstmalig komplett einzuplanen.

Die Einrichtung dieser Stellen verursachen im Haushaltsjahr 2021 Mehrkosten von ca. **294.862 €**.

Durch Umwandlung einer Beamtenstelle in eine Beschäftigtenstelle sind hier Mehrkosten in Höhe von **57.387 €** entstanden, die sich durch u.a. entsprechende Einsparungen bei den Beamten aufheben.

Weitere Mehrkosten in Höhe von ca. **246.937 €** resultieren aus tariflich bedingten Stufenaufstiegen von einzelnen Beschäftigten und Beamten, aus Beförderungen/ Höhergruppierungen, aus Stundenerhöhungen sowie aus hausinternen Umsetzungen.

Zusätzlich entstehen im Jahr 2021 Mehrkosten von ca. **8.860 €** durch die Aufstockungsbeträge für die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten.

Gestiegene Aufwendungen für Beihilfen, sowie die gleichzeitige Auswirkung der Personalkostensteigerung bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgung der Beschäftigten ergeben eine

Steigerung von ca. **158.598 €**. Gleichzeitig sind die Beihilfen für Versorgungsempfänger mit **20.248 €** ebenfalls leicht angestiegen.

Hinzu kommen ca. **3.545 €** für die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung von Rückstellungen für die von Beamten erworbenen Anwartschaften bei Pensionen und die Zahlung von Beihilfen. Wie in den Vorjahren liegen diesen Zuführungsbeträgen wieder entsprechende Berechnungen der Heubeck AG zugrunde, die im Auftrag der Rheinischen Versorgungskasse Köln jährlich die Entwicklung der zu zahlenden Pensionen und Beihilfen der Beamten fortschreibt. Auch hier fließen die v.g. tariflichen Entwicklungen mit ein und können zu einem Anstieg der Rückstellungen führen.

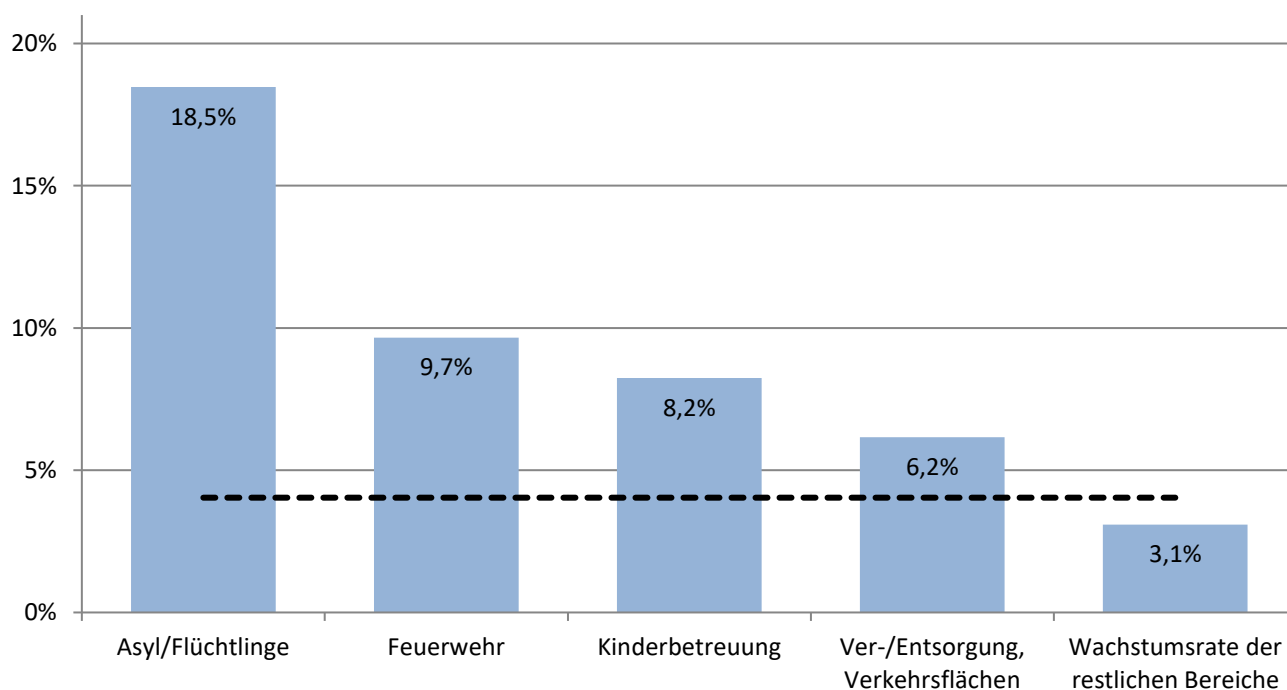
Zur Deckung des Personalbedarfs für zukünftig freiwerdende Stellen wurden die Maßnahmen zur Ausbildung eigenen Personals ausgeweitet und führen zu Mehrkosten von ca. **14.218 €**.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten gem. § 5 I EingrVO NW wird im Jahr 2021 erstmalig eingeplant und führt zu Mehrkosten von ca. **12.005 €**.

Dem v.g. Mehrbedarf an Personalkosten stehen Einsparungen von insgesamt ca. **481.397 €** gegenüber, die sich im Wesentlichen aus günstigeren hausinternen Nachbesetzungen, Stundenreduzierungen, Umwandlung von Stellen, Beendigungen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen (durch Ablauf der Laufzeit), einer Reduzierung der Aufwendungen für Versorgungsempfänger sowie der Pensionsrückstellungen, einer Verringerung der Aufwendungen für Rückstellungen für die Altersteilzeit und abschließend auch durch Einsparungen bei Aushilfsarbeitsverhältnissen zusammensetzt.

Dass vor allem extern verursachte Erweiterungen im pflichtigen Leistungsspektrum zu erhöhtem Personalaufwand geführt haben, wird in der nächsten Grafik veranschaulicht. Hier werden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten des Aufwands für verschiedene Leistungsbereiche im Zeitraum 2009 bis 2020 dargestellt.

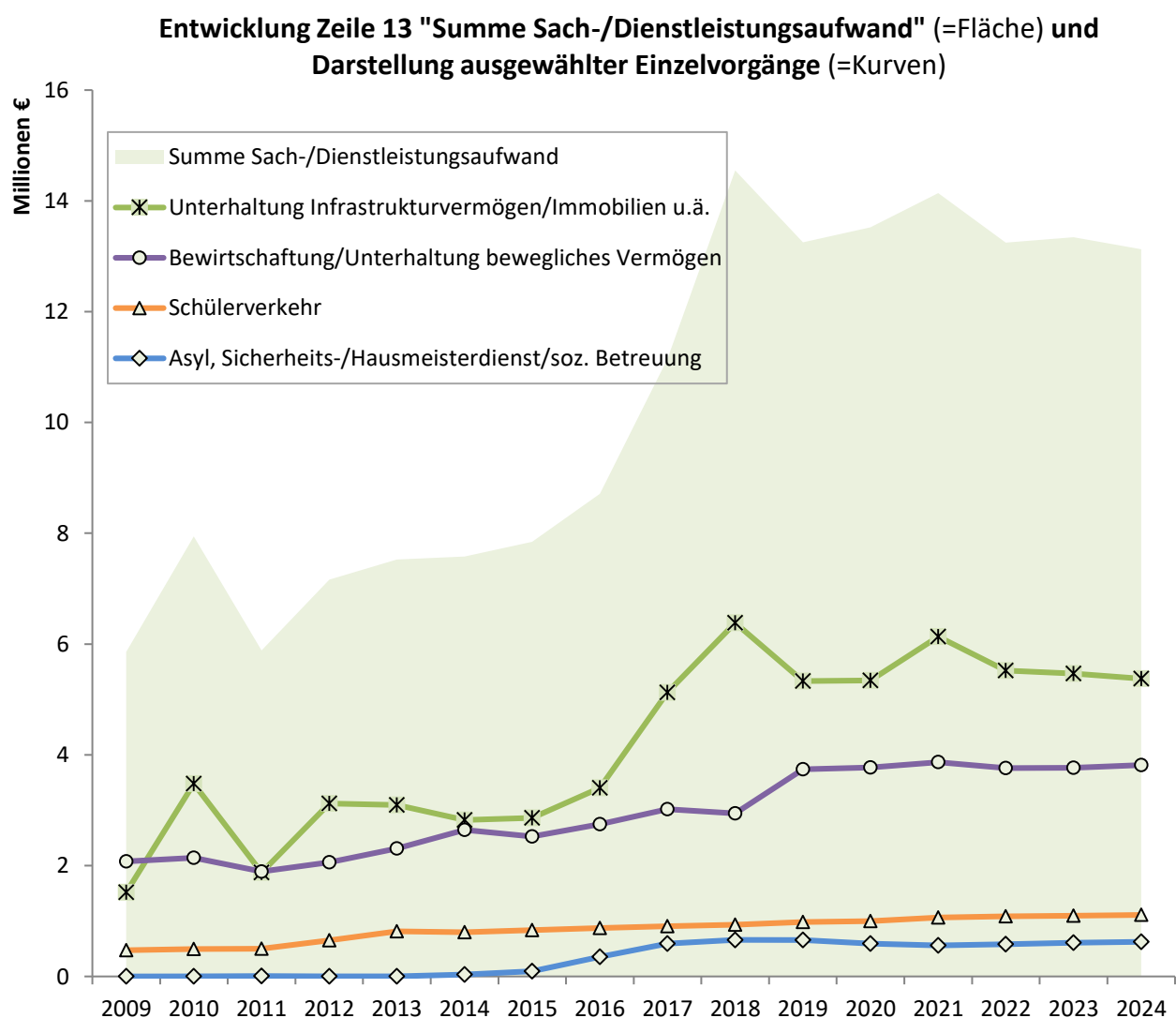
Entwicklung Zeile 11 "jährliche Ø-Wachstumsrate Personalaufwand von 2009-2021" für Gesamthaushalt (=gestrichelte Linie) und Darstellung ausgewählter Teilbereiche (= Säulen)



Aus obiger Grafik wird erkennbar, dass die Wachstumsrate des Personalaufwands je nach betrachtetem Leistungsbereich stark variiert. Vor allem die Bereiche mit deutlich gesteigerter Leistungserbringung weisen hohe Wachstumsraten auf, hierzu zählen die Bereiche Asyl/Flüchtlinge (erhöhte Leistungserbringung aufgrund des Flüchtlingszustroms 2015/16), Freiwillige Feuerwehr (Erhalt der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr bei steigenden gesetzlichen Vorgaben), der Kinderbetreuung (erhöhte Leistungserbringung u.a. durch Anspruch auf u3-Betreuung ab 2013) und die Unterhaltung der Verkehrs- und Kanalinfrastruktur (erhöhter Sanierungsaufwand im Zuge des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts, erhöhter Sanierungsaufwand bei Brückenbauwerken).

Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen direkt bei der gemeindlichen Leistungserfüllung und weisen ein weites Spektrum an individuellen Aufwandsunterarten auf.



Der ab 2016 deutlich erhöhte Aufwand für die **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** ist vor allem dem Bereich Abwasser zuzuordnen und hier konkret für das erhöhte Sanierungsvolumen im Rahmen des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts.

Der ab 2019 erhöhte Aufwand im Bereich „**Bewirtschaftung/Unterhaltung des beweglichen Vermögens**“ resultiert maßgeblich aus einer Erhöhung der buchhalterischen Wertgrenze, ab

wann langlebige Vermögensgegenstände als „Aufwand“ der Ergebniszeile 13 – und nicht als „Investition“ – verbucht werden. Diese Grenze ist von 410 € netto auf 800 € netto ab 2019 angehoben worden. Entsprechend entstehen höhere Bedarfe auf der Aufwandsseite (und geringere Bedarfe im Investitionsbereich).

Der auffällige Kurvenverlauf der Aufwandssteigerung im Bereich **Asyl/Flüchtlinge** im Zeitraum 2015 bis 2017 führt auch zu einer gestiegenen Haushaltsbelastung, da hier keine ausreichende Kompensation durch entsprechende Mehrerträge bei Landeszuweisungen in Zeile 2 erfolgt (dies wird unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ deutlich). Ab 2018 ist eine Beruhigung der Kostenentwicklung eingetreten, deren Ursache in einer reduzierten Anzahl zugewiesener geflüchteter Menschen begründet liegt.

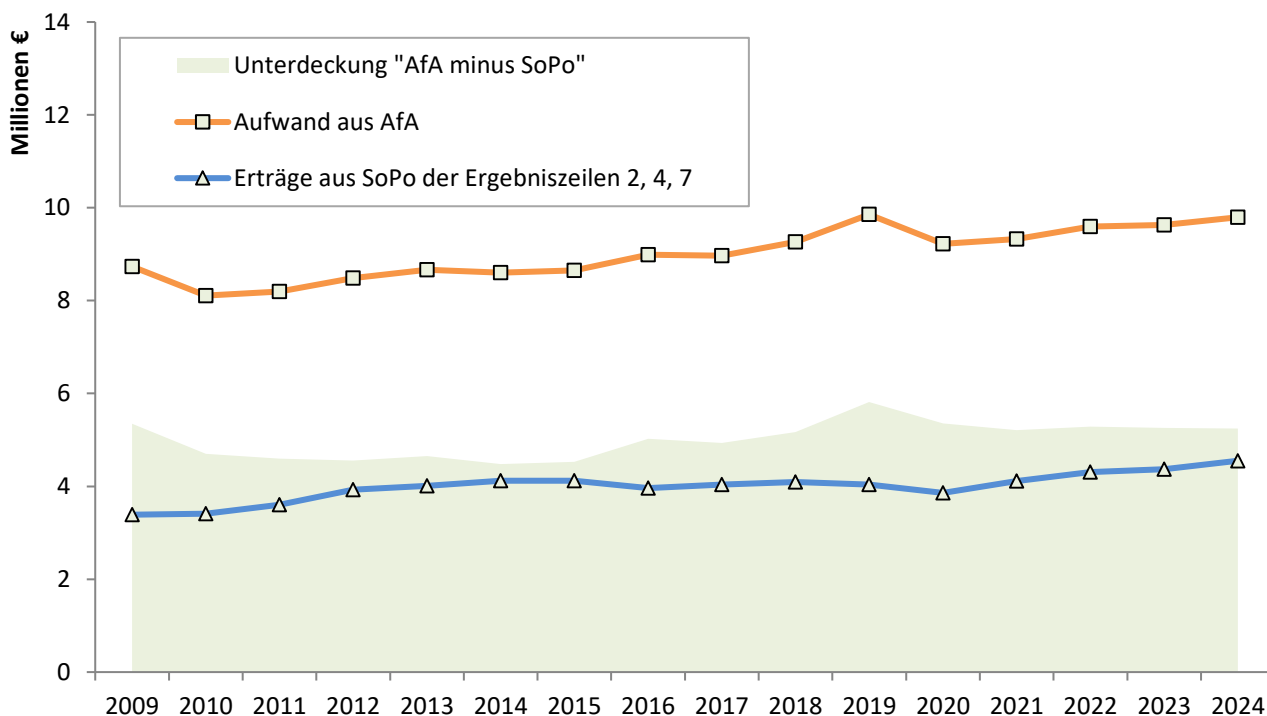
Zeile 13: Aufwand Sach-/Dienstleistungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	7,9	5,9	7,2	7,5	7,6	7,8	8,7	11,1	14,5	13,3	13,5	14,1	13,2	13,3	13,1
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Unterhaltung Gebäude	2,1	1,3	1,1	1,2	1,0	1,5	1,5	2,0	2,0	3,0	1,7	1,8	1,7	1,6	1,6
Unterhaltung Kanäle	0,3	0,2	1,4	0,6	0,6	0,4	1,1	2,0	3,7	1,7	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Unterhaltung Straßen inkl. Beleuchtung	0,9	0,2	0,5	1,2	1,1	0,8	0,8	0,9	0,6	0,6	1,2	1,9	1,4	1,5	1,7
Unterhaltung sonstiges Infrastrukturvermögen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,4	0,5	0,4	0,3	0,2
Bewirtschaftung	1,9	1,7	1,9	2,1	2,3	2,1	2,3	2,5	2,4	2,7	2,8	2,7	2,7	2,8	2,8
Unterhaltung bewegliches Vermögen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,6	0,5	1,1	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0
Schülerverkehr	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
Asyl, Sicherheits-/Hausmeisterdienst/soz. Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,6	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Aufwand Stadtplanung	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,1	1,4	0,7	0,7	0,2	0,1	0,0	0,0
Umlage civitec	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7
Sonstige Sach-/Dienstleistungen	1,5	1,3	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,1	1,8	1,4	1,5	1,6	1,5	1,7	1,4

Ergebniszeile 14 „Bilanziellen Abschreibung“ (mit zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten)

In Zeile 14 wird der Gesamtaufwand aus der bilanziellen Abschreibung ausgewiesen, also der Aufwand aus dem Werteverzehr durch die jährliche Nutzung der mehrjährig einsetzbaren Vermögensgegenstände.

Da aber auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung von Vermögensgegenständen in direktem Zusammenhang mit den Abschreibungen stehen – die als Sonderposten bezeichnet werden und je nach Art in verschiedenen anderen Zeilen der Ergebnisrechnung aufgeführt sind – erfolgt an dieser Stelle eine Gesamtbetrachtung, um die „echte“ Haushaltsbelastung (siehe obige Fläche „Afa minus SoPo“) aus der Vermögensanschaffung abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand der Vermögensgegenstände hierbei nicht berücksichtigt ist (er wird in der vorstehenden Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ angerechnet).

**Entwicklung Zeile 14 "Summe Bilanzielle Abschreibung" (= helle Fläche)
und Deckung durch Erträge aus SoPo der Ergebniszeilen 2, 4, 7 (=Kurve)**



Die relativ konstant verlaufenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (kurz: SoPo) resultieren aus den Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Sie entsprechen – mit umgekehrter Wirkung – dem Abschreibungsaufwand. Nicht die Anschaffung eines Vermögensgegenstands stellt einen Wertverzehr (=Aufwand) dar, sondern die Abnutzung durch den mehrjährigen Gebrauch.

Dieser Aufwand wird durch die „Abschreibung durch Abnutzung“ (kurz: AfA) abgebildet, die die Investitionsausgabe in jährlich gleichmäßige Aufwandsraten verteilt. Erreicht der Vermögensgegenstand das Ende der prognostizierten Nutzungsdauer, so entspricht die Summe der jährlichen Abschreibungsaufwendungen dem Betrag der Investitionsausgabe. Wenn nun für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes eine Finanzierungsbeteiligung eines Dritten erfolgt (beispielsweise Landeszuwendungen für Schulbau, Erschließungsbeiträge etc.), so ist diese Einnahme auch nicht als einmaliger Ertrag des Jahres zu behandeln, in dem er eingeht sondern – wie die AfA – gleichmäßig mehrjährig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen (=Auflösung von SoPo).

Da nicht für das gesamte städtische Anlagevermögen Finanzierungsbeteiligungen Dritter vorliegen, übersteigt der jährliche Betrag des Abschreibungsaufwands das Ertragsvolumen aus der Auflösung von SoPo mit der Folge, dass erhebliche Haushaltsbelastungen ausgelöst werden.

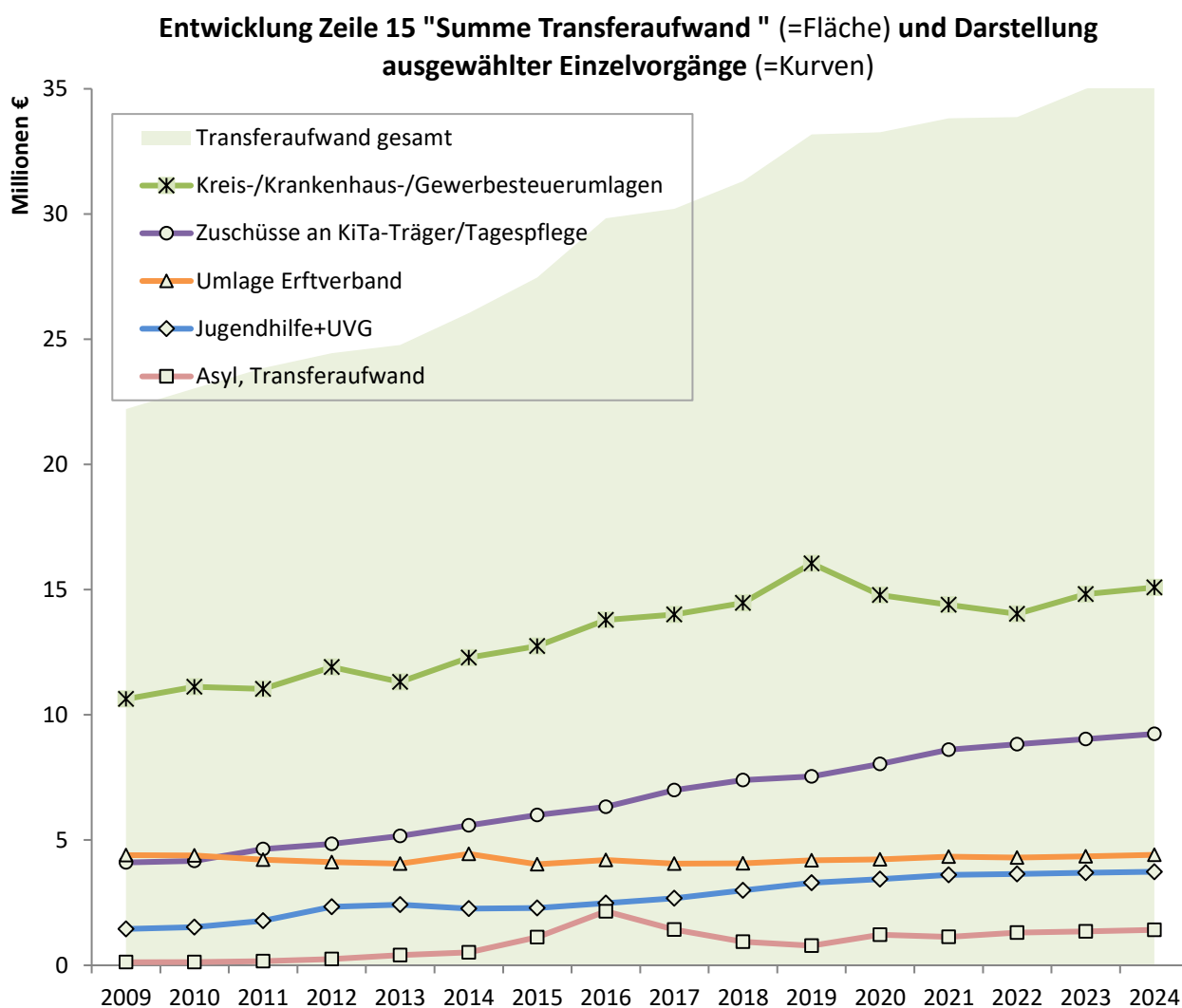
Da die Sonderposten auf unterschiedlicher Geschäftsgrundlage anfallen, ist ihre Auflösung in mehreren Zeilen der Ergebnisrechnung zu finden:

Zeile 2 „Zuwendungen + allg. Umlagen“	SoPo aus Zuwendungen (z.B. Landeszuwendung Schulbau, Straßenbau...)
Zeile 4 „Öff.rechtl. Leistungsentgelte“	SoPo aus Erschließungs-/Straßenbaubeiträge
Zeile 7 „sonstige ordentl. Erträge“	SoPo aus unentgeltlich übergebenen Erschließungsanlagen privater Bauträger (z.B. Stichstraßen in Wohnsiedlungen)

Die noch zukünftig zur ertragswirksamen Auflösung vorhandenen Sonderpostenbestände sind in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Ergebniszeile 15 „Transferaufwendungen“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.



In Zeile 15 „Transferaufwendungen“ sind zum größten Teil Ressourcenverbräuche des Sozialbereichs zu finden. Hier finden sich Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Jugendhilfe und den Bereich Asyl/Flüchtlinge. Auch die größte Position der Aufwandsgruppe „Kreisumlage/Krankenhausumlage/Gewerbesteuerumlage“ entsteht wegen des den Großteil des Positionswerts ausmachenden Teilbetrags der Kreisumlage in erheblichem Umfang aus der Leistungserbringung im sozialen Bereich. Nur die Erftverbandsumlage für die Bereitstellung der Kläranlagen (und geringfügig auch für Leistungen im Bereich der Gewässerunterhaltung) ist deutlich nicht dem Outputbereich „Soziales“ zuzuordnen.

Tendenziell weist der Transferaufwand eine steigende Tendenz auf. Allerdings gilt dies durchgehend erkennbar nur für die Bereiche „Jugendhilfe/UVG“ und „Zuschüsse an KiTa-Träger/Tages-

pflege“. Die Erftverbandsumlage (vor allem für den Betrieb der Kläranlagen) bleibt nahezu konstant, die Planansätze der Kreisumlage reduzieren sich im Zeitraum 2020-2022 sogar, da der Rhein-Sieg-Kreis durch seine Hebesatzgestaltung die Gemeinden bei der Bewältigung der corona-bedingten Haushaltsprobleme unterstützt. Auch im Bereich „Asyl, Transferaufwand“ ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der Zuweisungszahlen von geflüchteten Personen gegenüber dem Höchststand 2016 ein günstigerer Aufwandsverlauf ab 2020 geplant.

Die günstigen Entwicklungen (abseits der Erftverbandsumlage) beruhen allerdings eher auf punktuellen Verbesserungen, mittel- und langfristig ist hier mit Belastungsanstiegen zu rechnen.

Insbesondere der Vergleich von Erftverbandsumlage und Aufwand aus Zuschüssen zur Kinderbetreuung verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Haushaltswirtschaft. Während in 2009 noch ein ähnlich hohes Aufwandsvolumen der beiden Positionen galt, steigt der jährliche Aufwand für die Position der Kinderbetreuung deutlich stärker an, als der Aufwand für die Dienstleistungen im Abwasserbereich. Zwar erfolgt auch eine Steigerung der Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung in Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, diese reicht aber für die volle Kompensation nicht aus und löst weiteren Konsolidierungsbedarf aus.

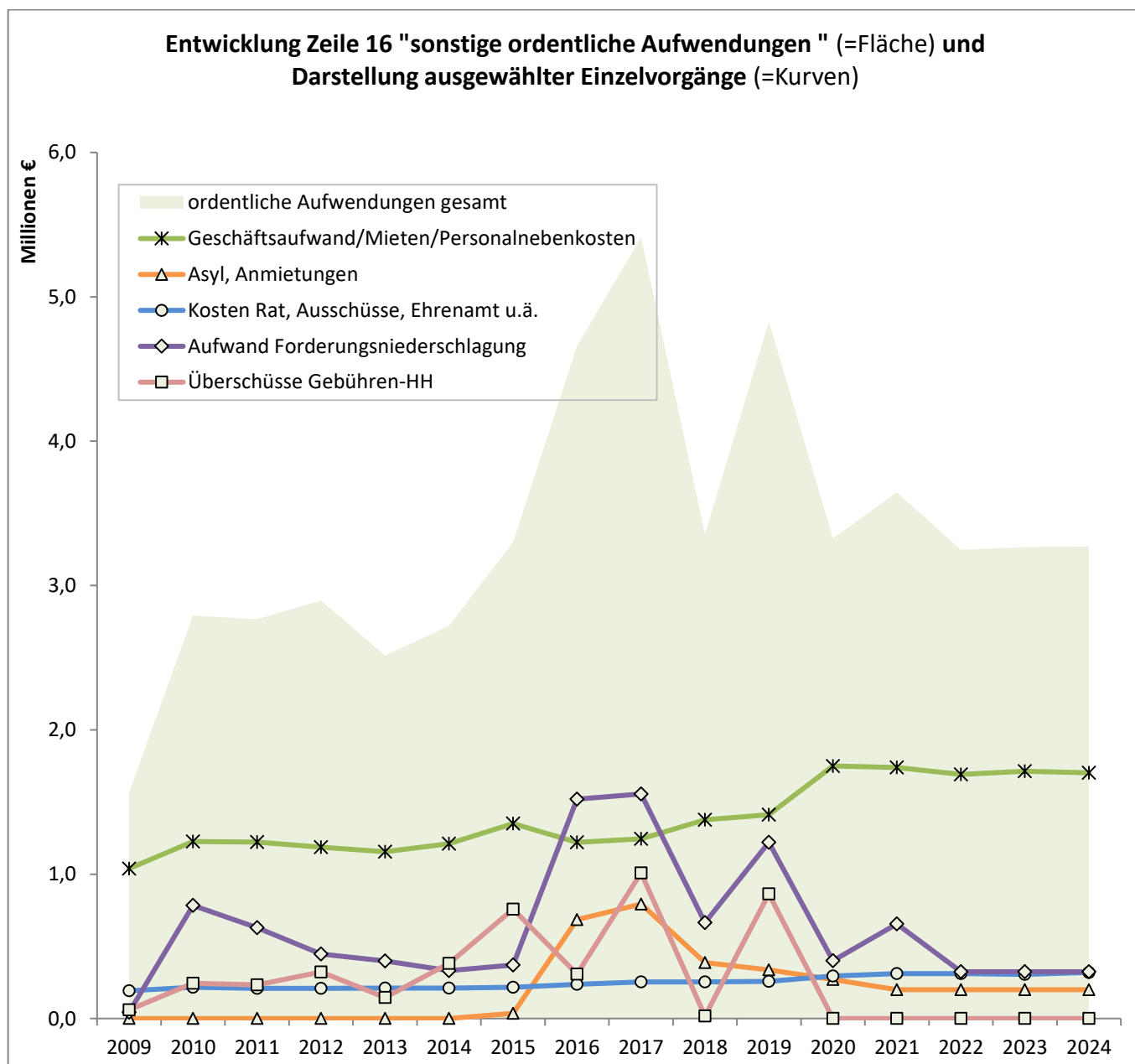
Dieser Zusammenhang hat grundsätzliche Aussagekraft (denn er gilt beispielsweise auch für den Bereich Asyl/Flüchtlinge, der, wie auch in Zeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“, durch eine extreme Entwicklung in 2015/2016 auffällt): Die aktuellen zusätzlichen Mehrbelastungen des Haushalts werden in vielen Fällen durch erweiterte Leistungspflichten im Sozialbereich ausgelöst, in deren direktem Zusammenhang keine kompensierenden speziellen Erträge erwirtschaftet werden und so durch Kosteneinsparungen oder Mehrung der Erträge der allgemeinen Deckungsmittel finanziert werden müssen.

Zeile 15: Transferaufwand	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	23,0	23,9	24,4	24,8	26,0	27,5	29,8	30,2	31,3	33,2	33,3	33,8	33,9	35,0	35,7
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Kreisumlage	9,5	9,1	9,9	9,4	10,0	10,6	11,2	11,6	11,3	13,0	13,0	12,8	12,4	13,1	13,3
Gewerbesteuer-umlagen	1,3	1,7	1,7	1,6	2,0	1,9	2,3	2,1	2,7	2,7	1,4	1,2	1,2	1,3	1,3
Krankenhausinvesti-tionsum-lage	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Zuschüsse an KiTa-Trä-ger/Tagespflege	4,2	4,6	4,9	5,2	5,6	6,0	6,3	7,0	7,4	7,5	8,0	8,6	8,8	9,0	9,2
Umlage Erftverband	4,4	4,2	4,1	4,1	4,4	4,0	4,2	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4
Jugendhilfe+UVG	1,5	1,8	2,3	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,4	3,6	3,7	3,7	3,7
Asyl, Transferaufwand	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	1,1	2,2	1,4	0,9	0,8	1,2	1,1	1,3	1,4	1,4
nachfolgende Einzelvor-gänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Verlustrückgleich WFEG	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,2	0,0	0,2	0,6	0,0	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4
Weiterleitung OGS	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,7	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
Sonstiges	0,7	1,1	0,7	0,7	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2

Ergebniszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Die Zeile 16 stellt, entsprechend wie Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ eine Auffang- oder Sammelposition dar.

Die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ umfassen ein weitreichendes Spektrum an verschiedenen Aufwandspositionen und erschweren so eine überschaubare Darstellung. Auf den ersten Blick sind zwei Arten von Kurvenverläufen erkennbar, relativ gleichmäßig verlaufende und sehr sprunghafte Entwicklungen:



Zuerst werden die schwankungsintensiven Aufwandsarten untersucht. Zum Aufwand aus **Forde-
rungsniederschlagung** sind bereits unter Zeile 7 ordentliche Erträge beim Stichpunkt „Erträge
aus Zuschreibung“ aufgeführt. Bei dem hier ausgewiesenen **Aufwand aus den Überschüssen
der Gebührenhaushalte** (Abwasser, Friedhöfe, Kehr- und Winterdienst) handelt es sich um Über-
schüsse, die aufwandswirksam im Jahr der Entstehung auf eine Bilanzposition „zur Lagerung“
überführt werden, bis sie in zukünftigen Jahren ertragswirksam und mit gebührensatzsenkendem
Effekt wieder an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden. Wie bereits in den vorherigen
Aufwandszeilen fällt auch hier wieder der sprunghafte Aufwandsanfall im **Asyl-/Flüchtlingsbe-
reich** ab 2015 auf, der durch Anmietungen ausgelöst wurde, da durch städtische Liegenschaften
nicht der gesamte Unterbringungsbedarf gedeckt werden konnte. Der Rückgang des geplanten

Anmietungsaufwands ab 2018 basiert maßgeblich auf der Kombination von beschleunigten Asylverfahren und einer gegenüber der Vergangenheit deutlich verringerten Prognose der Zahl an Neuzuweisungen von Flüchtlingen.

Die beiden anderen Kurven für den eigentlichen „Geschäftsbetrieb“ der Verwaltung weisen einen moderat steigenden Trend aus, der auch durch Inflationseffekte verursacht wird. Beide Positionen haben keine wesentlichen Mehrbelastungen seit 2009 ausgelöst.

Zeile 16: sonstige ordentliche Aufwendungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,8	2,8	2,9	2,5	2,7	3,3	4,7	5,4	3,4	4,8	3,3	3,6	3,2	3,3	3,3
Einzelvorgänge (in Mio. €):															
Asyl, Anmietungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,68	0,79	0,39	0,34	0,27	0,20	0,20	0,20	0,20
Aufwand Forderungsniederschlagung	0,78	0,63	0,45	0,40	0,33	0,37	1,52	1,56	0,67	1,22	0,40	0,66	0,33	0,33	0,33
Geschäftsaufwand (Büromaterial/Telefon/Porto/Bekannmachungen u.ä.)	0,38	0,36	0,36	0,35	0,39	0,33	0,32	0,35	0,35	0,38	0,47	0,45	0,45	0,47	0,46
Geschäftsaufwand k&g	0,05	0,05	0,06	0,05	0,05	0,05	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Geschäftsaufwand Pass-Ausgabe	0,08	0,13	0,11	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,13	0,12	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
Mieten/Leasing/Pachten (ohne Asyl)	0,17	0,24	0,20	0,21	0,20	0,40	0,25	0,24	0,28	0,26	0,43	0,40	0,40	0,40	0,40
Personalnebenkosten (Beiträge Berufsgenossenschaft/Unfall- u. Haftpflichtversicherung)	0,39	0,34	0,34	0,36	0,36	0,35	0,37	0,38	0,39	0,41	0,42	0,43	0,43	0,43	0,44
Personalnebenkosten (Dienst-/Schutzkleidung, Arbeitsschutz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,03	0,06	0,06	0,07	0,07	0,06	0,06	0,06
Personalnebenkosten (Fort-/Ausbildung, Reisekosten)	0,12	0,08	0,09	0,08	0,08	0,09	0,12	0,10	0,12	0,12	0,19	0,22	0,18	0,18	0,18
Personalnebenkosten, sonstige	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Rat, Ausschüsse, Ehrenamt u.ä.	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,24	0,25	0,25	0,26	0,29	0,31	0,31	0,31	0,32
Überschüsse Gebühren-HH	0,24	0,23	0,32	0,14	0,38	0,76	0,31	1,01	0,02	0,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):															
Feuerwehr (Betriebsaufwand, Lehrgänge, Aufwandsentschädigung u.ä.)	0,03	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,10	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,12	0,12
Kapitalertrag-/Körperschaftsteuern u.ä.	0,18	0,20	0,14	0,20	0,23	0,18	0,24	0,23	0,24	0,24	0,22	0,22	0,22	0,23	0,23
Übriger sonstiger Aufwand	0,11	0,23	0,54	0,34	0,29	0,33	0,38	0,23	0,33	0,40	0,28	0,40	0,38	0,38	0,38

Ergebniszeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Die zweite Summenzeile der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Aufwendungen ausgenommen der Finanzaufwendungen (Zeile 20) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wider.

Ergebniszeile 18 „Ordentliches Ergebnis“

Die erste Saldozeile des Ergebnisplans/-rechnung zeigt die Entwicklung des „normalen Geschäftsbetriebs“. Das Finanzergebnis (Zeilen 19 – 21) und das außerordentliche Ergebnis (Zeilen 23 – 25) werden später betrachtet.

Entwicklung des "Ordentliche Ergebnisses" der Zeile 18 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zeile 10: ordentliche Erträge	51,2	49,6	51,0	50,5	55,4	57,9	66,1	66,2	76,9	77,5	76,4	74,4	74,9	76,8	78,9
Zeile 17: ordentliche Aufwendungen	53,0	52,4	54,6	55,3	57,4	60,2	66,1	70,0	73,5	77,1	76,0	78,2	77,4	79,0	80,0
Zeile 18: ordentliches Ergebnis	-1,9	-2,8	-3,6	-4,8	-2,0	-2,3	0,1	-3,9	3,4	0,4	0,4	-3,8	-2,4	-2,2	-1,1

Für den Haushaltsausgleich in der Ergebniszeile 26 ist es grundsätzlich erforderlich, dass das ordentliche Ergebnis der Zeile 18 mit einem Überschuss abschließt, also die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Denn diese Überschüsse werden benötigt, um das noch zu berücksichtigende – in der Regel negativ ausfallende – Finanzergebnis auszugleichen.

Dass das ordentliche Ergebnis der vergangenen Jahre grundsätzlich deutlich negativ ausfällt ist ein deutliches Indiz dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung erforderlich ist. Das entscheidende Konzept wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen (siehe „3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013“ und nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

Ein Teilerfolg der Haushaltskonsolidierung wird beispielsweise dadurch erkennbar, dass im 4-Jahreszeitraum 2016 bis 2019 das durchschnittliche jährliche „ordentliche Ergebnis“ bei 0 liegt, während im Vier-Jahreszeitraum davor, also von 2012 bis 2015 ein Defizit von durchschnittlich -3,2 Mio. € in dieser Ergebniszeile jährlich erwirtschaftet wurde. Das außergewöhnlich gute Ergebnis 2018 resultiert maßgeblich aus besonders hoch ausfallenden Gewerbesteuern (siehe entsprechenden Kurvenverlauf zu Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“).

Überschüsse bzw. das Fehlen von Unterdeckungen ist ein Indiz für einen ausgeglichenen Haushalt. Dass dieser Ergebniswert in den Planjahren ab 2021 wieder Defizite aufweist, liegt an der Besonderheit der Buchungssystematiken zur Kompensation der Coronabelastungen. Die Erträge zur Kompensation der Pandemie aus dem NKF-CIG werden erst in einer nachfolgenden Ertragszeile angerechnet, nämlich in der Zeile 23 „außerordentliche Erträge“ (siehe „3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“ und Informationen der Vorlage zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 BV/1469/2020).

Ergebniszeilen 19 - 21 „Finanzergebnis“

Entwicklung des "Finanzergebnisses" der Zeile 21 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zeile 19: Finanzerträge	0,5	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,8	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Zeile 20: Zinsen und sonstiger Finanzaufwand	3,1	3,0	2,6	2,3	2,3	2,0	1,7	1,6	1,6	1,6	1,7	1,4	1,5	2,1	2,7
Zeile 21: Finanzergebnis	-2,6	-2,6	-2,1	-1,7	-1,5	-1,4	-1,0	-0,8	-0,8	-0,6	-0,9	-0,7	-0,8	-1,3	-1,9

Die Finanzerträge der Zeile 19 resultieren maßgeblich aus Gewinnausschüttungen der Beteiligungen „Regionalgas Euskirchen“ und „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg mbH“.

Die Zeile 20 spiegelt den Zinsaufwand aus den Investitions- und Liquiditätskrediten wider. Diese Ergebniszeile beinhaltet grundsätzlich ein Risikopotential für die zukünftige Haushaltsentwicklung, das mit dem Stichwort „Zinsänderungsrisiko“ beschrieben wird. Um diesem Risiko vorzubeugen,

sind in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei einem erheblichen Volumen an Liquiditätskrediten Zinsbindungen mit längerer Laufzeit vereinbart worden. Zu diesem Thema wird in den Lageberichten zum Jahresabschluss ausführlich berichtet.

Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen verbleibt ein merkliches Risiko. Sollten sich zukünftig deutliche Zinssteigerungen ergeben, würden hier deutliche Mehrbelastungen ausgelöst werden. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das besonders günstige Zinsniveau nicht dauerhaft zukünftig bestehen bleibt, sind in der Haushaltsplanung ab 2021 moderate Zinsanstiege berücksichtigt.

Ergebniszeilen 22 „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“

Zeile 22: Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	-4,4	-5,4	-5,7	-6,4	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-0,3	-0,5	-4,5	-3,2	-3,5	-3,0

Das Ergebnis der Zeile 22 fasst das ordentliche Ergebnis (Zeile 18) und das Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen.

Ergebniszeilen 23 - 25 „außerordentliches Ergebnis“

Entwicklung des "außerordentlichen Ergebnisses" der Zeile 25 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zeile 23: außerordentliche Erträge	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,7	3,2	3,6	3,2
Zeile 24: außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 25: Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,7	3,2	3,6	3,2

In diesen Zeilen des Ergebnisplans/-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. In der Vergangenheit sind hier maßgeblich Erträge aus Vergleichen beim Bau des Sport- und Erlebnisbades vereinnahmt worden. Aktuell gewinnt diese Zeile große Bedeutung für die Rechenwerke, da hier die außerordentlichen Erträge aus dem NKF-CIG verbucht werden “(siehe “3.9 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft”).

Ergebniszeile 26 „Jahresergebnis“

Zeile 26: Jahresergebnis (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	-4,4	-4,7	-5,7	-6,0	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-0,3	-0,5	0,2	0,0	0,1	0,2

Zuerst ist als konkrete Aussage zu den Zahlenwerten festzustellen, dass das auffällig positive Jahresergebnis 2018 vor allem auf ein außergewöhnlich hohes Ertragsvolumen der Gewerbesteuer zurückzuführen ist (siehe hierzu: Lagebericht zum Jahresabschluss 2018). Als zweite bemerkenswerte Information ist anzumerken, dass die Planung ab 2021 keine Defizite ausweist und

damit die wichtigste Vorgabe erfüllt für eine erfolgreiche Haushaltsgenehmigung. Allerdings ist auch hier der Hinweis anzubringen, dass dieser Haushaltsausgleich nur durch die außerordentlichen Erträge des NKF-CIG ermöglicht wird, die keinen echten Ressourcengewinn darstellen, sondern nur aus einer zeitlichen Vorverlagerung von Ertragspotential entstehen.

Abschließend sind grundsätzliche Überlegungen zum Haushaltsausgleich zusammengestellt: Die Erbringung des städtischen Outputs erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können: Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen grundsätzlich die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbsteuer“ dar. Bei gutem Wirtschaftsklima steigen die Einkommen und die Gewerbesteuergewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne dass Steuersatzerhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reichte dieser Effekt in der Vergangenheit nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften. Aktuell wird hier durch die Corona-Pandemie eine außerordentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgelöst. Es bleibt zu hoffen, dass die Bewältigung der Krise erfolgreich gelingt und danach die wirtschaftliche Entwicklung wieder auf den positiven Trend zurückkehrt, der vor Ausbruch der Pandemie zu beobachten war.

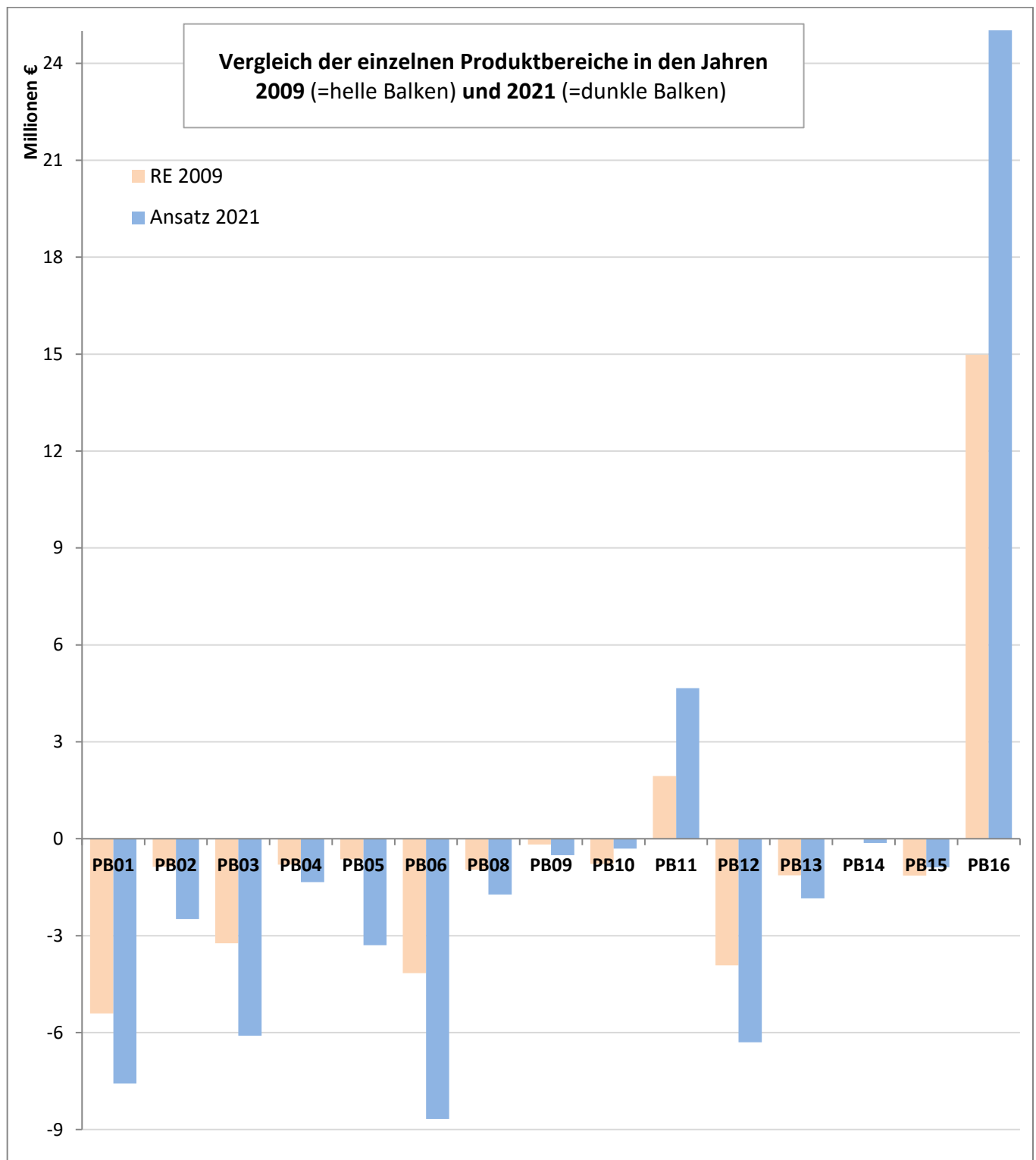
Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich (siehe nachfolgenden „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“) oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern (siehe vorgenannte Quelle und „3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) oder andere schmerzhaft Schritte. In Summe aller geplanten Vorgänge gelingt der Haushaltsausgleich, der durch einen Planüberschuss von 0,2 Mio. € in 2021 erkennbar ist.

4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene

Die nachfolgende Grafik stellt die Gesamtwirkung für die verschiedenen städtischen Leistungsbereiche dar, die aus den Veränderungen der bisher isoliert betrachteten Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplans/-rechnung resultiert. Um eine überschaubare Auswertung zu erreichen, wird der Leistungsbereich auf höchster Ebene dargestellt, und zwar auf Ebene des sogenannten Produktbereichs (kurz: PB), die in der nächsten Tabelle beschrieben werden:

Pro- dukt- bereich	Produktname	Beispielhafte Leistungsbereiche des PB's durch Stichworte
PB01	Innere Verwaltung	Verwaltungsführung, Personalabteilung, Kämmerei, Grundstücksmanagement, Hochbau, Rechnungsprüfungsamt, Betriebshof
PB02	Sicherheit und Ordnung	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Bürgerbüro
PB03	Schulträgeraufgaben	Schulen
PB04	Kultur und Wissenschaft	Glasmuseum, Theater
PB05	Soziale Leistungen	Asyl/Flüchtlinge, Obdach
PB06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Kinderbetreuung (=KiTas und Tagesbetreuung), Jugendhilfe
PB08	Sportförderung	Sportplätze, Sport- und Erlebnisbad
PB09	Räumliche Planung + Entwicklung	Stadtplanung
PB10	Bauen und Wohnen	Bauverwaltung/-aufsicht
PB11	Ver- und Entsorgung	Abwasserbeseitigung
PB12	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	Straßen
PB13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliche Gewässer, Grünanlagen, Friedhöfe, Forst
PB14	Umweltschutz	Umweltschutz, ökologisches Ausgleichsmanagement
PB15	Wirtschaft und Tourismus	Mehrzweckhallen, Verlustausgleich WFEG
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Vereinnahmung der allgemeinen Deckungsmittel (vor allem Grund-/Gewerbesteuer und Anteilen an Gemeinschaftssteuern) und Verausgabung von allgemeinen Umlagen(z.B. Kreis- u. Gewerbesteuerumlage) und Zinsaufwand

Die Gesamtwirkung der Veränderungen spiegelt sich im Gesamtsaldo von Erträgen und Aufwendungen wider. Grundsätzlich wäre hierfür die Zeile 26 der Ergebnisrechnung, das „Jahresergebnis“ eine gute Wahl, allerdings fehlt hier die interne Leistungsverrechnung (kurz: iLv). Die iLv stellt sicher, dass ein Großteil des Aufwands den Produktbereichen angerechnet wird, die ihn verursacht haben. Dieser auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anzunehmende Anspruch ist in der Ergebniszeile 26 nicht erfüllt, da erhebliche Leistungen durch die Innere Verwaltung (PB01) für andere Bereiche erbracht werden. So werden hier beispielsweise die Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung der Feuerwachen (PB02), der Schulen und Kindertagesstätten (PB03 und PB06), des Glasmuseums (PB04) und auch der Flüchtlingsunterkünfte (PB05) erbracht. Die iLv stellt sicher, dass dieser direkte Aufwand des PB01 für die anderen Produktbereiche diesen auch in Rechnung gestellt wird (ein Teil der Belastung verbleibt allerdings im PB01, da die iLv aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt wird). Deshalb ist die Grafik auf die Ergebniszeile 29 bezogen, dem „Ergebnis“ (also der Summe von Zeile 26 plus der iLv).



Als Erstes fällt die Richtung auf, in die sich die Säulen neigen. Für zwei Produktbereiche weisen die Säulen nach oben, in den positiven Bereich Achse des Diagramms, und die „Überschüsse“ darstellt.

Die Überschüsse des PB11 resultieren vor allem aus Konzessionsabgaben (Zeile 7 Ergebnisplan/-rechnung), der Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten im Gebührenhaushalt „Abwasser“ (Zeile 4 Ergebnisplan/-rechnung) und den Beteiligungsgewinnen an der „Gasversorgung Euskirchen“ (Zeile 19 Ergebnisplan/-rechnung).

Die Überschüsse des PB16 ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Grund-/Gewerbesteuern und den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern (Zeile 1 Ergebnisplan/-rechnung).

Als nächstes Ergebnis sind die Bereiche erkennbar, die die größten Defizite aufweisen (= Säulen mit stärkster Ausdehnung nach unten). Dazu gehören der PB01 Innere Verwaltung, PB03 Schulen, PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und der PB12 Verkehrsflächen-/Anlagen, ÖPNV.

Nun erfolgt die Analyse der PB-individuellen Veränderungen der Belastungen von 2009 bis 2019 (die Entwicklung der beiden positiv abschließenden PB bleibt an dieser Stelle aus Übersichtlichkeitsgründen unberücksichtigt).

Grundsätzlich bestätigt sich hier die im Vortext getroffene Aussage, dass sich die Defizite der Produktbereiche bei einer mehrjährigen Betrachtung tendenziell erhöhen, u.a. wegen des Inflationseffektes (dieser wirkt für den ausgewählten Zeitraum 2009 bis 2021 immerhin für 13 Jahre), allerdings fallen auch zwei Säulen auf, die eine positive Entwicklung genommen haben (PB10 und PB15, auch hier bleibt aus Platzgründen eine weitergehende Untersuchung dieser für den Gesamthaushalt eher unbedeutenden Entwicklung; die Bereiche PB11 und PB16 erzielen Überschüsse und sind deshalb aus der Analyse der defizitären Produktbereiche ausgeklammert).

Die weitere Untersuchung der Belastungsveränderung auf PB-Ebene erfordert die Hinzunahme der zugehörigen Wertetabelle zur oberen Grafik:

Produktbereich	RE 2009 in Mio. €	Ansatz 2021 in Mio. €	Veränderung Teilergebnis Z29	durchschnittliche jährliche Veränderung
PB01	-5,4	-7,6	-2,2	3,1%
PB02	-0,9	-2,5	-1,6	10,0%
PB03	-3,2	-6,1	-2,9	5,9%
PB04	-0,8	-1,3	-0,5	4,8%
PB05	-0,6	-3,3	-2,7	16,1%
PB06	-4,2	-8,7	-4,5	6,9%
PB08	-1,0	-1,7	-0,8	5,5%
PB09	-0,2	-0,5	-0,3	10,0%
PB10	-0,8	-0,3	0,5	-8,0%
PB11 Überschuss	1,9	4,7	2,7	8,3%
PB12	-3,9	-6,3	-2,4	4,4%
PB13	-1,1	-1,8	-0,7	4,5%
PB14	0,0	-0,1	-0,1	21,5%
PB15	-1,1	-0,9	0,3	-2,2%
PB16 Überschuss	15,0	36,7	21,7	8,5%

Um aus der Vielzahl der Daten ein überschaubares Ergebnis zu extrahieren, werden **nur Positionen mit großen Werten in der Spalte „Veränderung Teilergebnis Z29“ untersucht** (Richtwert: >0,8 Mio. €), **die gleichzeitig auch hohe Prozentwerte in der Spalte „durchschnittliche jährliche Veränderung“ aufweisen** (Richtwert: > +4%). Als Ergebnis dieser Fokussierung sind die unbeachtlichen Produktbereiche in der obigen Tabelle entsprechend mit grauer Schriftfarbe dargestellt und in beiden Merkmalen auffälligen Produktbereiche mit grauer Hintergrundfarbe versehen.

Damit werden die Produktbereiche

PB02 Sicherheit und Ordnung
PB03 Schulträgeraufgaben
PB05 Soziale Leistungen
PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
PB08 Sportförderung
PB12 Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV

als Leistungsbereiche mit auffälligen Mehrbelastungen im Zeitraum 2009 – 2021 für den Haushaltsausgleich erkannt.

Hauptursache für die erhöhte Haushaltsbelastung des PB02 ist der Bereich des Brandschutzes. Über die gestiegenen Anforderungen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig Informationen, z.B. über den Brandschutzbedarfsplan.

Die gestiegenen Haushaltsbelastungen des PB03 Schulträgeraufgaben resultieren u.a. aus dem Neubau und der Unterhaltung der Vermögenswerte der Schulgebäude (erweiterte AfA für Gesamtschule und erhöhter Sanierungsaufwand der Schulgebäude insgesamt) und aus gestiegenem Aufwand aus Schülerfahrtkosten (siehe Grafik zu Erläuterungen zu Zeile 13 der Ergebnisrechnung).

Das erheblich erhöhte Aufwandsvolumen der PB05 Soziale Leistungen und PB06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ an vielen Stellen für die Teilleistungen Asyl/Flüchtlinge (PB05) und Kinderbetreuung (PB06) identifiziert worden. Hier ist nun erkennbar, dass die ebenfalls gestiegenen Erträge dieser Bereiche nicht näherungsweise vollkompensierende Wirkung erzielen. Als Folge entsteht hier in deutlicher Weise ein Bedarf an weiterer Kompensation, der (neben der Wirkung aus weiteren Konsolidierungsmaßnahmen) vor allem durch Mehrerträge der allgemeinen Deckungsmittel des PB16 gedeckt wird. Die gegenüber 2019 erhöhte Belastung des Sportbereichs ist maßgeblich auf gesunkene Pacht-erträge und gestiegenen Aufwand für die bauliche Unterhaltung zurückzuführen.

4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2021-2024

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist durchgängig im Planungszeitraum 2021 bis 2024 ein moderates Überschussvolumen zwischen 16 T€ bis 186 T€ jährlich aus. Dieses positive Ergebnis wird dadurch erreicht, dass den erheblichen Belastungen aus den Folgen der Corona-Pandemie ein außerordentlicher Ertrag laut NKF-CIG entgegenwirkt. Dieser Ertrag wird jedoch nur durch einen Vorgriff auf die Ressourcen der zukünftigen Jahre ab 2025 generiert und hat deswegen nur den Charakter einer temporären Verbesserung und stellt keinen nachhaltigen Ressourcenzugewinn dar.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Bisher wurden die Vorgänge des Ergebnisplanes untersucht. Abschließend erfolgen Informationen zur Investitionstätigkeit und zur Verschuldung.

Die nachfolgende Liste enthält die Investitionen der Stadt, dabei wurde versucht sinnvolle Gruppierungen vorzunehmen. Besonders ist auf das Projekt "Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker" (letzte Investitionsgruppe) hinzuweisen, durch das zukünftige Potentiale für die Gewerbesteuererzielung geschaffen werden.

Die Abkürzungen "GWG" und "BGA" stehen für "geringwertige Wirtschaftsgüter" beziehungsweise für "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Geringwertige Wirtschaftsgüter besitzen einen

Anschaffungswert von 60 € bis 800 € netto (z.B. Fotoapparat, Großlocher). Bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen handelt es sich z.B. um Ausstattungsvermögen von Nutzungsräumen/-flächen mit einem Anschaffungswert über 800 € netto (z.B. Möblierung und Geräte auf Spielplätzen).

Investitionsliste	2021	2022	2023	2024
Beschaffungen GWG/BGA/u.ä. verschiedene Bereiche				
Verwaltung Beschaffung BGA	47.080	46.080	37.080	37.080
PB03 Schulen Beschaffung BGA	225.500	177.500	177.500	177.500
PB03 Turnhallen Beschaffung BGA	9.000	8.500	9.000	8.500
PB04 Kultur/ Archiv Beschaffung BGA	1.700	1.700	1.700	1.700
INV19-0029 Glasmuseum Ersatz alter Vitrinen wg. Unfallschutz	50.000	10.000	10.000	0
PB 06 Jugend Beschaffung BGA	72.000	40.000	40.000	40.000
PB 06 Kinderbetreuung Beschaffung BGA	17.000	8.000	7.000	7.000
PB08 Sport/Bad Beschaffung GWG/BGA/Sonstiges	2.000	2.000	2.000	2.000
PB15 MZH Beschaffung BGA	5.000	3.000	3.000	3.000
Sonstige Investitionen				
INV11-0002 BPL 16 "In den Gärten", Beiträge städt. Grundverm.	41.000	41.000	41.000	41.000
INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	305.000	256.800	32.800	10.000
INV20-0011 Liegenschaft Koblenzer Straße, Grundsanierung	325.000	0	0	0
Feuerwehr, Betriebshof, Forst				
Feuerwehr Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	101.000	86.500	791.500	169.000
INV09-0021 Funksystem, Umrüstung auf Digitalfunk	20.000	20.000	20.000	20.000
INV20-0008 Feuerwehr, Gefahrenmeldeanlage, Wache Brucknerweg	10.000	0	0	0
INV21-0001 Feuerwehr, MTF mit Allrad	80.000	0	0	0
INV21-0002 Feuerwehr, KdW-A-Dienst	55.000	0	0	0
INV21-0005 Feuerwehr, LF 20 Kats Neukirchen	250.000	0	0	0
INV21-0006 Feuerwehr, HLF 20 Rheinbach	480.000	0	0	0
INV21-0016 Feuerwehr, Förderbereich "dörf. FW-Häuser 2021"	191.000	0	0	0
INV22-0002 Feuerwehr, Pickup Hilberath	0	80.000	0	0
INV22-0003 Feuerwehr, MTF Flerzheim	0	70.000	0	0
Feuerwehrgebäude Wolbersacker	0	0	260.000	3.260.000
Betriebshof Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	43.000	143.000	228.000	226.000
INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	500.000	50.000	0	0
INV21-0003 Betriebshof, Winterdienstausrüstung für Unimog	60.000	0	0	0
INV21-0004 Betriebshof, Fahrzeuge 2021	130.000	0	0	0
Grünfl./FZP/Friedh./Forst Beschaffung BGA/Maschinen	34.000	26.000	11.000	11.000
Grundstücksankäufe (ohne Wolbersacker)				
Grundstückskauf Kaufpreisrente Jahnstraße	9.000	0	0	0
Sportplatz Jahnstraße	2.000	2.000	2.000	2.000
Grundstückskauf Pauschal/kleinere Maßnahmen/Erw. P&R Römerkanal	1.072.500	367.500	367.500	367.500

INV10-0002 BPL 4 "Queckenberger Straße", Grundstücksankäufe	5.000	5.000	5.000	5.000
INV11-0016 Bahnhofsumfeld, Grundstücksankäufe	20.000	0	0	0
INV11-0010 FH-II-Gebiet, "Am Kennwiesener Weg", Straßenlanderwerb	100.000	100.000	100.000	100.000

Schul-/Turnhallenbau

INV12-0011 Gesamtschule	144.000	1.125.500	33.000	350.000
INV19-0014 Gute Schule-Alarmanlage Gesamtschule Dederichsgrab	319.000	0	0	0
INV19-0015 Gute Schule-Alarmanl. Gesamtschule Villeneuver Str	0	0	262.000	0
INV19-0016 Gute Schule-Alarmanl. Gymnasium	0	293.000	0	0
INV19-0017 Schule-Alarmanl. Planungsauftrag gesamt	70.000	16.000	16.000	16.000
INV20-0010 Schulgebäude, Pauschalansatz energet. Sanierung	300.000	300.000	300.000	300.000
INV21-0009 KGS Wormersdorf, Erweiterung 2 Klassen	450.000	0	0	0

Straßenbau (ohne Wolbersacker)

PB12 Straßenbau/Stadthüpfen/Errichtung Wetterschutz	1.000	1.000	1.000	1.000
PB12 Straßenbau/Endausbau Schlebacher Straße	0	0	230.000	1.820.000
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	80.000	80.000	80.000	80.000
INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	283.000	188.100	10.000	73.000
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	150.000	150.000	150.000	150.000
INV11-0015 Stellplätze, Bauausgaben/Ablösung	17.757	17.757	17.757	17.757
INV15-0006 Ausbau Straße "Am Voigtstor"	0	200.000	1.057.000	0
INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	200.000	1.500.000	250.000	0
INV16-0010 Gelände "Pallottiner", Straßenerschließung	0	40.000	337.000	0
INV17-0004 FH-Gebiet, Erschließung Erweiterung	50.000	0	0	0
INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	200.000	200.000	150.000	150.000
INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	1.230.000	0	0	0
INV19-0006 RöKa-InfoZentrum - Umbau Verkehrsflächen	0	250.000	50.000	0
INV19-0008 BPL "In den Gärten", Straßenbau	0	106.000	0	0
INV20-0007 Unter Linden, Straßensanierung	310.000	0	0	0
INV21-0012 Landgraben Oberdrees, Straßenbau	50.000	0	0	0
INV21-0013 Wiesengrund, Neukirchen, Straßenbau	102.000	0	0	0
INV21-0017 Fahrradwege, Projekt "Blaue Straßen"	150.000	0	0	0
INV22-0004 Rilkeweg, Straßenausbau	0	94.000	0	0

Abwasser (ohne Wolbersacker)

INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulisch	775.000	775.000	375.000	300.000
INV11-0020 Grundstücksanschlussleitungen	150.000	150.000	150.000	150.000
INV13-0010 Kanalinv. wg Wegfall Befreiung Abw.beseit.pflicht	25.000	25.000	25.000	25.000
INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalerschließung	300.000	0	0	0
INV17-0002 Kanal, FH-Gebiet Erweiterung	50.000	0	0	0
INV21-0011 Kanal, neue Wohngebiete aus "Wohnen 2030"	50.000	0	0	0

Projekt Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker

(Gesamtinvestitionsvolumen lt. Unteren Ansätzen: 16,2 Mio. €)

INV17-0003 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung	0	3.265.000	0	0
INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	300.000	600.000	625.000	225.000
INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	40.000	25.000	50.000	70.000
INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen	90.000	100.000	115.000	0
INV21-0014 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün 2.BA	500.000	0	450.000	1.500.000
INV21-0015 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen 2.BA	55.000	0	200.000	55.000
INV21-0010 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung 2.+3. BA	800.000	0	0	1.000.000

Badsanierung

INV21-0007 Bad, Sanierung Gebäudeleittechnik	321.000	0	0	0
INV21-0008 Bad, Grundsanierung Brechelbad	78.750	0	0	0
INV22-0001 Bad, Grundsanierung Kräuterbad	0	52.500	0	0
INV23-0001 Bad, Sanierung Freibad 50m-Außenbecken	0	0	200.000	0

Summe (= Finanzplan, Zeile 30 „Auszahlungen Investitionstätigkeit“) **11.968.287 11.098.437 7.279.837 10.771.037**

Einzahlungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen wie folgt zur Verfügung:

Investive Einzahlungspositionen	2021	2022	2023	2024
Allgemeine Investitionspauschale	1.624.152	1.624.152	1.624.152	1.624.152
Schul-/Bildungspauschale	883.507	883.507	883.507	883.507
Sportpauschale	87.621	87.621	87.621	87.621
Feuerschutzpauschale	61.000	61.000	61.000	61.000
Kanalanschlussbeiträge	218.240	250.000	250.000	250.000
Erschließungsbeiträge	0	0	323.200	0
Straßenbaubeiträge	5.697	579.415	0	101.100
Veräußerungserlöse	50.000	25.000	25.000	25.000
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	2.600	2.600	2.600	2.600
Verkauf beweglicher Sachen über 800 € (GWG)	1.000	1.000	1.000	1.000
Übrige Beiträge und sonstige Entgelte	17.902	17.902	17.902	17.902
Zuwendung INV21-0016 Feuerwehr, "dörtl. FW-Häuser 2021"	95.500	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Einbau Sonnenschutz Westfassade Dederichsgraben	0	53.605	0	0
Zuwendung INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	500.000	451.200	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier: techn. Hochwasserschutz	209.440	48.000	17.700	8.000
Summe	3.756.659	4.085.002	3.293.682	3.061.882

Die für die Weiterführung von in 2020 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen werden im Frühjahr 2021 beschlossen. Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6. a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten am 31.12.2020 belaufen sich lt. Planung auf rd. 51,9 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haushaltsjahr in Höhe

von 8,2 Mio. € für den städtischen Investitionsbedarf (siehe untere Aufteilung) und der ordentlichen Tilgungsleistung von rd. -3,1 Mio. € erreichen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2027 von rd. 57,0 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2021

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	1.991.760 €
Bereich II (allg. Haushalt)	<u>6.191.449 €</u>
Gesamte Neuaufnahme Bereich I + II	8.183.209 €

2. Umschuldungen 2021

7.176.806 €

6. b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelsvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenen Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach in der Vergangenheit gezählt hat – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“	
31.12.2008	41.549.060 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2009	41.713.779 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2010	42.712.984 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2011	45.100.501 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2012	48.117.148 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2013	53.824.066 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2014	54.020.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2015	52.920.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2016	56.550.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2017	52.520.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2018	49.135.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2019	45.613.131 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2020	44.880.759 €	Abschätzung

Grundsätzlich ist auch bei den Beständen der Liquiditätskredite ein Konsolidierungseffekt erkennbar, von 2016 bis 2019 konnte der bis dahin kontinuierlich ansteigende Bestand um 19 % gesenkt werden. Für die zukünftige Entwicklung ist zu befürchten, dass sich die Corona-Pandemie deutlich negativ auf die Liquiditätsentwicklung auswirken wird, da den prognostizierten erheblichen Rückgängen bei den zahlungswirksamen Steuererträgen nur ein nicht zahlungswirksamer außerordentlicher Ertrag des NKF-CIG entgegensteht. Als Folge dieser zusätzlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Liquiditätsentwicklung ergeben sich in der aktuellen Planung im

Zeitraum 2021 bis 2023 neue Liquiditätskreditbedarfe, während in der Vorjahresplanung hier ein jährlicher Abbau vorgesehen war.

Seit Jahren liegt eine extreme Niedrigzinsphase vor, die erheblich verringerter Zinsaufwand im städtischen Haushalt verursacht. So ist bei einer mehrjährigen Betrachtung (Zeitraum 2008 bis 2018) festzustellen, dass der höchste jährliche Zinsaufwand im Jahr 2008 zu verzeichnen war, mit 1,71 Mio. € für einen Kreditbestand, der am Jahresende bei 32 Mio. € lag. Im Vergleich hierzu lag der Zinsaufwand des Jahres 2019 bei 0,22 Mio. €, obwohl der Liquiditätskreditstand am Jahresende mit 45,6 Mio. € um 13,7 Mio. € höher lag als in 2008. Auch für 2020 zeichnet sich eine sehr geringe Zinsbelastung aus Liquiditätskrediten ab. Es ist jedoch zu bedenken, dass die aktuelle Niedrigzinsphase einer unnatürlichen Marktlage entspringt und nicht ewigen Bestand haben wird, es zeichnet sich also das Risiko steigender Zinsen ab.

Deswegen wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 **Zinssicherungsmaßnahmen** durchgeführt, indem bei grob 2/3 des Liquiditätskreditvolumens die Zinssätze mittel- bis langfristig vereinbart wurden:

Volumen Liquiditätskredit	Laufzeit Zinsvereinbarung	vereinbarter Zinssatz
15 Mio. €	bis 30.07.2027	1,23 %
10 Mio. €	bis 13.10.2023	0,45 %
10 Mio. €	bis 15.04.2021	-0,13%

6. c) Bürgschaften

Zum Jahresende 2020 bestehen noch verbürgte Restschulden in Höhe von insgesamt 8.012.908,54 € (2019: 8.496.154,52 €). Nach derzeitigem Planungsstand ist es nicht beabsichtigt, neue Bürgschaften zu erteilen. Unter der Annahme einer planmäßig erfolgenden Tilgung der derzeit abgesicherten Verbindlichkeiten (i.d.R. Darlehen städtischer Tochtergesellschaften) wird sich die Summe der verbürgten Restschulden daher bis zum 31.12.2021 auf 7.568.921,51 € reduzieren (bzw. bis zum 31.12.2024 auf 6.269.461,43 €).

Eine Übersicht der bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerales System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht zahlungswirksam“
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung (Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen und Erträge der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen Kostenträgers. Grundsätzlich gilt die unechte Deckungsfähigkeit, d.h. das Mehrerträge zum Ausgleich von Mehraufwand innerhalb eines Budgets eingesetzt werden. Die über den Einzelansatz hinausgehende Deckung wurde im kameralen System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also VERSCHIEDENE Sachkonten innerhalb EINES Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung (kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur EINE bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 NICHT verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grundschulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

9. Anlagen zum Vorbericht

(siehe nachfolgende Seiten)